

83.019

Recht auf Leben. Volksinitiative

Initiative populaire "pour le droit à la vie"

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats



DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seiten</u>
A. Uebersicht über die Verhandlungen	II
B. Darstellung der Verhandlungen	III
C. Rednerliste	VI
D. Schwerpunkte der Diskussion	VIII
E. Verhandlungen:	
- Ständerat (8./13.12.1983)	1 - 20
- Nationalrat (4./5.6.1984)	21 - 50
Schlussabstimmungen:	
- Ständerat (22.6.1984)	51
- Nationalrat (22.6.1984)	53

TABLE DES MATIERES

	<u>Pages</u>
A. Résumé des délibérations	II
B. Tableau des délibérations	III
C. Liste des orateurs	VI
D. Eléments essentiels du débat	VIII
E. Délibérations:	
- Conseil des Etats (8./13.12.1983)	1 - 20
- Conseil national (4./5.6.1984)	21 - 50
Votations finales:	
- Conseil des Etats (22.6.1984)	51
- Conseil national (22.6.1984)	53

A. Uebersicht über die Verhandlungen
Résumé des délibérations

× 94/83.019 s Recht auf Leben. Volksinitiative

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 28. Februar 1983 (BBl II, 1) zur Volksinitiative «Recht auf Leben».

N *Segmüller*, Bäumlin, Blocher, Blunschy, Borel, Braunschweig, Cantieni, de Chastonay, Dafflon, Darbellay, Deneys, Dubois, Egly-Genf, Eppenberger-Nesslau, Euler, Fankhauser, Früh, Giudici, Hari, Kopp, Morf, Müller-Wiliberg, Nef, Oester, Pitteloud, Revaclier, Schnider-Luzern, Wanner, Weber Monika (29)

S *Meylan*, Affolter, Aubert, Bühler, Genoud, Hefti, Jagmetti, Jelmini, Matossi, Piller, Schmid, Schönenberger, Zumbühl (13)

1983 13. Dezember. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1984 5. Juni. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1984 22. Juni. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1984 22. Juni. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 804

× 94/83.019 é Initiative populaire «pour le droit à la vie»

Message et projet d'arrêté du 28 février 1983 (FF II, 1) relatifs à l'initiative populaire «pour le droit à la vie».

N *Segmüller*, Bäumlin, Blocher, Blunschy, Borel, Braunschweig, Cantieni, de Chastonay, Dafflon, Darbellay, Deneys, Dubois, Eppenberger-Nesslau, Euler, Fankhauser, Früh, Giudici, Lüchinger, Massy, Morf, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Oester, Pitteloud, Revaclier, Schnider-Lucerne, Wanner, Weber Monika (29)

E *Meylan*, Affolter, Aubert, Bühler, Genoud, Hefti, Jagmetti, Jelmini, Matossi, Piller, Schmid, Schönenberger, Zumbühl (13)

1983 13 décembre. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

1984 5 juin. Décision du Conseil national: Adhésion.

1984 22 juin. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

1984 22 juin. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale II, 835

B. Darstellung der Verhandlungen

Tableau des délibérations

<u>1. Ständerat</u>	<u>Conseil des Etats</u>	<u>1</u>
<u>Eintretensdebatte</u>	<u>Débat sur l'entrée en matière</u>	<u>3</u>
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	3
Artikel 2	Article 2	3
Artikel 3	Article 3	3
Mehrheit	Majorité	3
Minderheit	Minorité	3
Antrag Piller	Proposition Piller	3
Meylan	<u>rapporteur</u>	3
Schmid, <u>Sprecher der Minderheit</u>		6
Piller		7
Affolter		8
Aubert		9
Zumbühl		11
Genoud		11
Schönenberger		12
Bührer		13
Hefti		14
Masoni		14
Binder		16
Meier Josi		16
Bührer		17
Binder		17
Friedrich, <u>Bundesrat</u>		17
<u>Detailberatung</u>	<u>Discussion par articles</u>	<u>19</u>
Titel und Ingress, Artikel 1	Titre et préambule, art. 1	19
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	19
Angenommen	Adopté	19
Artikel 2	Article 2	19
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	19
Antrag Piller	Proposition Piller	19
Abstimmung	Vote	19
Antrag der Kommission: 29 Stimmen		19
Antrag Piller: 3 Stimmen		19
Artikel 3	Article 3	19
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	19
Mehrheit	Majorité	19
Minderheit	Minorité	19
Antrag Piller	Proposition Piller	19

Abstimmung	Vote	20
Mehrheit: 21 Stimmen		20
Minderheit: 17 Stimmen		20
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	20
Annahme des Beschlusentwurfes: 22 Stimmen		20
Dagegen: 14 Stimmen		20
Schlussabstimmung	Vote final	51
<u>2. Nationalrat</u>	<u>Conseil national</u>	21
<u>Eintretensdebatte</u>	<u>Débat sur l'entrée en matière</u>	23
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	23
Mehrheit	Majorité	23
Minderheit	Minorité	23
Artikel 3	Article 3	23
Antrag Oehen	Proposition Oehen	23
Artikel 2 und 3	Article 2 et 3	23
Segmüller, <u>Berichterstatter</u>		23
Deneys	<u>rapporteur</u>	25
Oester, <u>Sprecher der Minderheit</u>		27
<u>Fraktionssprecher</u>	<u>rapporteurs des groupes</u>	28
Oehen (NA/Vigilants)	(AN/Vigilants)	28
Morf (SP)	(PS)	29
Dubois (FDP)	(PRD)	30
Gurtner (POCH/PSA/PdA)	(POCH/PSA/PdT)	30
Müller-Scharnachtal (SVP)	(UDC)	32
Cantieni (CVP)	(PDC)	32
Weber Monika (LdU/EVP)	(AdI/PEP)	33
Eggly-Genève (LPS)	(PLS)	34
<u>Einzelredner</u>	<u>Orateurs s'exprimant à titre individuel</u>	35
Schnider-Luzern		35
Christinat		35
Ziegler		36
Jaggi		36
Landolt		37

de Chastonay		37
Weber Leo		37
Grassi		38
Hegg		38
Ott		39
Nussbaumer		39
Müller-Wiliberg		40
Blunschy		40
Fankhauser		41
Kühne		41
Robbiani		41
Zwygart		42
Nauer		42
Günter		43
Robert		43
Kopp		43
Nef		44
Uchtenhagen		44
Reichling		44
Wick		44
Segmüller, <u>Berichterstatter</u>		45
Deneys,	<u>rapporteur</u>	46
Friedrich, <u>Bundesrat</u>		46
	Le président	47
Ordnungsantrag	Motion d'ordre	48
Widmer		48
Eppenberger-Nessler		48
Morf		48
Reichling		48
	Le président	48
Abstimmung	Vote	48
Antrag der Kommission: 90 Stimmen		48
Antrag Widmer: 75 Stimmen		48
<u>Detailberatung</u>	<u>Discussion par articles</u>	48
Titel und Ingress, Artikel 1	Titre et préambule, art. 1	48
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	48
Artikel 2	Article 2	48
Namentliche Abstimmung	Vote par appel nominal	48
Artikel 3	Article 3	48
Namentliche Abstimmung	Vote par appel nominal	48
GesamtAbstimmung	Vote sur l'ensemble	49
Annahme des Beschlusentwurfes : 98 Stimmen		49
Dagegen: 68 Stimmen		49
Schlussabstimmung	Vote final	53

C. Rednerliste - Liste des orateurs

1. Ständerat - Conseil des Etats

Affolter	8
Aubert	9
Binder	16, 17
Bührer	13, 17
Friedrich, <u>Bundesrat</u>	17
Genoud	11
Hefti	14
Masoni	14
Meier Josi J.	16
Meylan, <u>rapporteur</u>	3
Piller	7
Schmid	6
Schönenberger	12
Zumbühl	11

2. Nationalrat - Conseil national

Blunschy	40
Cantieni	32
de Chastonay	37
Christinat	35
Deneys, <u>rapporteur</u>	25, 46
Dubois	30
Eggly-Genève	34
Eppenberger-Nessler	48
Fankhauser	41
Friedrich, <u>Bundesrat</u>	46
Grassi	38
Günter	43
Gurtner	30
Hegg	38
Jaggi	36
Kopp	43
Kühne	41
Landolt	37
Morf	29, 48
Müller-Scharnach	32
Müller-Wiliberg	40
Nauer	42
Nef	44
Nussbaumer	39
Oehen	28
Oester	27
Ott	39
Reichling	44, 48
Robbiani	41
Robert	43
Schnider-Luzern	35

Segmüller, <u>Berichterstätterin</u>	23, 45
Uchtenhagen	44
Weber Leo	37
Weber Monika	33
Wick	44
Widmer	48
Ziegler	36
Zwygart	42

D. Schwerpunkte der Diskussion - Eléments essentiels du débat

a	c
b	d

- Abstimmungskampf 3d, 6b, 7c, 8d
- Bundesgerichtspraxis → Ungeschriebenes Verfassungsrecht
- Demagogie 6b, 30d
- Einheit der Materie 4d, 6c, 9b, 12d, 14b, 18a, 24d, 26b, 29c, 45b
- Ethik und Politik 4a, 4b, 5a, 7b, 14d, 16d, 38a, 43d
- Gegenentwurf. Allgemeine Beurteilung 5c, 8b, 9d, 10a, 13b, 14a, 18d, 25b, 28d, 29d, 31c, 33a, 34d, 36b, 40d, 47b
- Gen-Technologie 25a, 26c, 28b, 37c, 44a
- Glaubensinhalte und Recht → Ethik und Politik
- Internationale Vergleiche 10b, 17a, 24c, 27b, 30a, 32d
- Kirche und Staat 4b
- Konfessionelle Frage 4a, 4b, 11c, 35c
- Lebensbeginn 5a, 5b, 6d, 9a, 10b, 12a, 12d, 13b, 14d, 16b, 18c, 24c, 25a, 26b, 28b, 30b, 31b, 32b, 33a, 37d, 38c, 39b, 40c, 47a
- Lebensende 5a, 6d, 9a, 13b, 14d, 16b, 18c, 24c, 25a, 26c, 32b, 33a, 37d, 39b, 45d, 47a
- Moral und Recht → Ethik und Politik
- Organtransplantation 24b
- "Recht auf Leben". Titel der Volksinitiative 7d, 12b, 13b, 26d, 30d, 33c, 45c
- Schwangerschaftsabbruch. Allgemein 4b, 5b, 6c, 7a, 7c, 13c, 14d, 19b, 24b, 26a, 29d, 30a, 31b, 33d, 34b, 38d, 40c, 43d, 44b, 44d, 45d, 47a, 47d
- Föderalistische Lösung 7c, 34c, 36a, 44a, 45d
- Fristenlösung 5a, 5b, 6a, 7a, 8c, 9a, 10a, 12c, 13c, 16c, 19b, 24d, 25a, 29c, 30a, 31c, 33a, 34d, 39a, 45d, 47b

- - Indikationenlösung	7a, 8c, 18b, 24d, 25a, 29c, 32b, 33a, 45d, 47b
- Selbstmord	26c, 29d
- Sterbehilfe	7a, 8a, 12c, 13c, 24d, 25a, 28c, 32c, 35d, 37b, 40a, 42a, 44b
- Todesstrafe	12c, 26c, 28d, 29d, 35d
- Ungeschriebenes Verfassungsrecht	4d, 5a, 5d, 10a, 14c, 16b, 18b, 19a, 24b, 27d, 29d, 32d, 47c
- Volksinitiative. Allgemeine Beurteilung	3d, 6c, 8d, 10d, 11a, 12c, 16d, 17a, 18b, 24b, 24d, 25d, 35a, 35d, 36c, 42b, 42d, 43b
- Waffeneinsatz von Polizei und Armee in Friedenszeiten	12c, 31a

- - - -

- Comparaisons internationales	10b, 17a, 24c, 27b, 30a, 32d
- Contre-projet. Appréciation générale	5c, 8b, 9d, 10a, 13b, 14a, 18d, 25b, 28d, 29d, 31c, 33a, 34d, 36b, 40d, 47b
- Début de la vie	5a, 5b, 6d, 9a, 10b, 12a, 12d, 13b, 14d, 16b, 18c, 24c, 25a, 26b, 28b, 30b, 31b, 32b, 33a, 37d, 38c, 39b, 40c, 47a
- Démagogie	6b, 30d
- "Droit à la vie". Titre de l'initiative populaire	7d, 12b, 13b, 26d, 30d, 33c, 45c
- Droit constitutionnel implicite	4d, 5a, 5d, 10a, 14c, 16b, 18b, 19a, 24b, 27d, 29d, 32d, 47c
- Eglise et état	4b
- Ethique et politique	4a, 4b, 5a, 7b, 14d, 16d, 38a, 43d
- Euthanasie	7a, 8a, 12c, 13c, 24d, 25a, 28c, 32c, 35d, 37b, 40a, 42a, 44b
- Fin de la vie	5a, 6d, 9a, 13b, 14d, 16b, 18c, 24c, 25a, 26c, 32b, 33a, 37d, 39b, 45d, 47a
- Initiative populaire. Appréciation générale	3d, 6c, 8d, 10d, 11a, 12c, 16d, 17a, 18b, 24b, 24d, 25d, 35a, 35d, 36c, 42b, 42d, 43b

- Interruption de grossesse. En général 4b, 5b, 6c, 7a, 7c, 13c, 14d, 19b, 24b, 26a, 29d, 30a, 31b, 33d, 34b, 38d, 40c, 43d, 44b, 44d, 45d, 47a, 47d
- - Solution fédéraliste 7c, 34c, 36a, 44a, 45d
- - Solution du délai 5a, 5b, 6a, 7a, 8c, 9a, 10a, 12c, 13c, 16c, 19b, 24d, 25a, 29c, 30a, 31c, 33a, 34d, 39a, 45d, 47b
- - Solution des indications 7a, 8c, 18b, 24d, 25a, 29c, 32b, 33a, 45d, 47b
- Jurisprudence du Tribunal fédéral → Droit constitutionnel implicite
- Manipulation génétiques 25a, 26c, 28b, 37c, 44a
- Moral et droit → Ethique et politique
- Peine de mort 12c, 26c, 28d, 29d, 35d
- Problème confessionnel 4a, 4b, 11c, 35c
- Règle de foi et règle de droit → Ethique et politique
- Suicide 26c, 29d
- Transplantation d'organes 24b
- Unité de la matière 4d, 6c, 9b, 12d, 14b, 18a, 24d, 26b, 29c, 45b
- Usage des armes par la police et par l'armée en temps de paix 12c, 31a
- Votation populaire 3d, 6b, 7c, 8d

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom 8./13.12.1983
Séance du

Siebente Sitzung – Septième séance**Donnerstag, 8. Dezember 1983, Vormittag****Jeudi 8 décembre 1983, matin****8.00 h***Vorsitz – Présidence: M. Debétaz*

83.019

Recht auf Leben. Volksinitiative**Initiative populaire «pour le droit à la vie»**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Februar 1983 (BBl II, 1)

Message et projet d'arrêté du 28 février 1983 (FF II, 1)

*Antrag der Kommission**Art. 2*

Streichen

*Art. 3**Mehrheit*

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen. (Rest des Artikels streichen)

Minderheit

(Schmid, Genoud, Matossi, Schönenberger, Zumbühl)

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative anzunehmen.

Antrag Piller

Nach Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission**Art. 2*

Biffer

*Art. 3**Majorité*

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire. (Biffer le reste de l'article)

Minorité

(Schmid, Genoud, Matossi, Schönenberger, Zumbühl)

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver l'initiative populaire.

Proposition Piller

Selon la proposition du Conseil fédéral

M. Meylan, rapporteur: La matière que nous traitons ce matin est difficile. Elle ne troublera pas, j'en suis sûr, la sérénité qui caractérise les débats de notre conseil, mais elle peut ensuite, malheureusement, devenir explosive.

Avant de vous rendre compte des travaux de votre commission, je voudrais prendre la liberté de vous dire brièvement les trois raisons de mon inquiétude.

Premièrement, ainsi que le montre clairement le message du Conseil fédéral, le droit à la vie, droit fondamental, qui n'est contesté par personne, qu'il soit non inscrit, comme aujourd'hui, ou à écrire dans la constitution, selon le vœu des initiants, comporte plusieurs aspects liés entre eux: naissance, mort, mais aussi, par exemple, transplantation d'organes, peine de mort, suicide. Or, dans les circonstances

actuelles, en Suisse, la discussion qui devrait être globale se concentre très vite sur le point particulier de l'avortement. Ni les membres du comité d'initiative que nous avons entendus, ni l'expert consulté, ni nous-mêmes, ni les journalistes auxquels nous avons exposé les résultats de nos travaux n'ont échappé à cette pente intellectuelle. Qu'en sera-t-il alors dans la campagne qui précédera le vote populaire et qui, par nécessité démocratique, sera encore davantage simplificatrice?

Deuxièmement, en principe, nous devons répondre à des questions qui relèvent de l'éthique et du droit, accessoirement de l'opportunité politique. Or, à cause de l'avortement, le débat devient vite passionnel, non point entre nous, bien sûr – et nous ferons tout pour que cela ne soit pas – mais dans l'opinion. Je puis vous assurer que M. Schönenberger et moi-même avons été mesurés et calmes lors de la brève conférence de presse qui, selon la tradition, a suivi la fin des travaux de notre commission. Les journalistes – à ce que j'en ai lu – en ont fort bien rendu compte. Il n'empêche que j'ai reçu plusieurs lettres me suppliant de mettre fin à ma complicité active au meurtre des enfants. Une autre lettre m'a fait plus de peine encore: elle me félicitait, elle venait d'un groupe de prétendues féministes qui me remerciaient d'avoir enfin compris que «leur ventre est à elles». Cet affreux compliment, qui ne repose sur rien bien sûr, m'a encore plus ému que les accusations se voulant vertueuses. Assurément, tout cela n'est pas de bon augure pour la suite. Troisièmement, alors qu'en bons Suisses, selon l'esprit de notre histoire, nous aimons nous entendre entre nous, après de bons débats sur un bon compromis, cette issue nous est fermée aujourd'hui et nous devons le savoir. Si nous voulons nous entretenir dans la vérité, nous devons en avoir pleine conscience. Je n'ai jamais dit et je ne dirai jamais que les catholiques sont contre l'avortement et les protestants pour. Je sais que beaucoup de protestants, parfois illustres, apportent leur appui à l'initiative. Cela relève de leur libre arbitre, de leur liberté de protestant. De même, d'autres protestants, dont je suis, peuvent penser autrement en toute orthodoxie. Ils peuvent aller jusqu'à ne pas rejeter la solution du délai, tout en soulignant qu'un avortement est toujours un échec et toujours un malheur. Je voudrais vous citer très brièvement ce qu'a dit à ce sujet un pasteur et théologien neuchâtelois, M. Robert Grimm, spécialiste en ces matières: il a publié un livre sur l'avortement envisagé du point de vue de la théologie protestante. M. Grimm dit ceci: «Ainsi dans la foi, selon les protestants, le chrétien peut accepter un enfant non désiré dont il sait qu'il sera peut-être malformé, qu'il est le fruit d'un adultère ou de jeux érotiques. Seul celui qui croit peut confesser que toute vie est don et bénédiction de Dieu et que toute chose concourt au bien de ceux qu'il aime. Mais ni le croyant ni l'Eglise ne peuvent imposer cette certitude à ceux qui ne la partagent pas. Dans nos sociétés, où une majorité d'hommes et de femmes ne confessent pas ou plus la foi chrétienne, les législations ne peuvent plus faire «comme si». Depuis que nos pays garantissent des droits égaux à tous les citoyens, seul le consentement général de la société peut former une règle de foi en règle de droit. L'Eglise admettra que l'Etat prenne en considération l'évolution des mœurs de la majorité des citoyens, elle présentera et défendra son point de vue, elle essaiera d'influencer le législateur par le sérieux de son argumentation, la recherche réelle de l'intérêt général, mais elle acceptera que l'Etat légifère de manière plus large pour permettre à l'ensemble de la population de consentir à la loi. L'Eglise n'est pas l'Etat!» Telle est la doctrine de la Fédération des Eglises protestantes de Suisse. Personnellement, je m'y rallie, je n'en ai pas honte, et je ne considère pas que je suis un être amoral ou immoral, parce que je me rallie à la doctrine de mon Eglise. J'aimerais bien que cela soit dit clairement.

Cette attitude n'est pas conciliable – on peut s'en désoler mais il faut le voir – avec la doctrine constante de l'Eglise catholique, en l'espèce. Le pape Jean-Paul II, dans ses propos récents et répétés sur ce thème, n'a rien enlevé ni rien ajouté à l'enseignement de ses prédécesseurs. Il faut

avoir l'objectivité de le reconnaître et admettre que, sur ce point, nous pouvons entre nous, de confessions différentes, nous écouter et nous respecter les uns les autres; nous ne pouvons pas, sur un sujet pareil, passer de compromis helvétique, nos choix ne sont pas réductibles l'un à l'autre. C'est la raison pour laquelle nous devons veiller particulièrement aux propos que nous tenons dans ces matières, afin de ne pas blesser, ou du moins de tout faire pour ne pas blesser.

Ces quelques propos liminaires m'ont paru nécessaires avant que nous n'entrions dans le vif du sujet.

Notre commission s'est réunie à deux reprises, le 24 octobre et le 22 novembre 1983. Lors de notre première séance, nous avons entendu un exposé introductif de M. Friedrich, conseiller fédéral; nous avons entendu une délégation des auteurs de l'initiative, puis un expert que nous avons choisi et qui est le professeur Jörg Paul Müller, de l'Université de Berne. Celui-ci était peu connu de la plupart d'entre nous, au moment de notre réunion, mais il a acquis une grande célébrité à la veille des élections du Conseil fédéral que nous venons de vivre.

Nous avons d'abord examiné, dans le cadre de notre commission, lors de la deuxième séance consacrée à nos débats, deux problèmes juridiques qui nous paraissent actuellement réglés. Le professeur Müller, que nous avons entendu, a mis en doute l'unité de forme de l'initiative, alléguant que son texte était fort différent des intentions manifestées par ses auteurs dans leurs écrits. Notre commission, après le Conseil fédéral, a retenu que l'unité de forme ne faisait aucun doute. Ce qui compte, c'est le contenu de l'initiative, ce ne sont pas les articles qu'ont pu écrire ses auteurs.

L'unité de la matière a été également mise en doute par le professeur Müller, ainsi que par quelques membres de notre commission. Celle-ci, dans sa majorité, s'est laissé convaincre par M. Friedrich, conseiller fédéral, et M. Voyame, directeur de l'Office de la justice, qui ont estimé que cette unité de la matière existait. Ils nous ont rappelé qu'il fallait interpréter ce principe de la manière large et qu'il faudrait des raisons tout à fait péremptoires pour refuser une initiative parce qu'elle ne répond pas au principe de l'unité de la matière. On nous a par ailleurs rappelé que de nombreuses dispositions constitutionnelles ne répondaient pas plus à ce principe que l'initiative dont nous débattons. L'exemple le plus récent est l'article sur l'égalité en droit de l'homme et de la femme, qui a été introduit dans la constitution il n'y a pas si longtemps. Le principe de l'égalité entre hommes et femmes porte sur un si grand nombre de matières et implique la mise en ordre de si nombreuses lois que notre Parlement a dû demander un délai pour pouvoir le faire entrer dans les faits.

Nous avons aussi vu qu'en matière d'AVS, les règles fixées par la constitution touchent un grand nombre de matières qui sont certes tout à fait complémentaires mais qui peuvent être contradictoires, de sorte que notre commission considère que l'initiative, comme le relève d'ailleurs le Conseil fédéral dans son message, ne viole pas le principe de l'unité de la matière.

Quant au contenu de l'initiative, les principaux arguments invoqués en faveur de celle-ci au cours des débats de la commission sont les suivants. La vie, à notre époque, est menacée toujours davantage dans toutes sortes de domaines. Songeons au terrorisme, que nos prédécesseurs, parents et grands-parents n'ont pas connu sous la forme qu'il revêt aujourd'hui. Pensons aux accidents liés au développement de la civilisation et en particulier à la légèreté avec laquelle on considère les victimes des accidents de la route. De nos jours, la mort est banalisée. Tout cela a conduit les promoteurs de l'initiative à demander l'introduction dans la constitution du principe de la protection intégrale de la vie. Ils entendent que cette protection ne soit pas qu'un vœu mais qu'elle devienne un devoir de l'Etat. D'ailleurs, selon la jurisprudence du Tribunal fédéral, le droit à la vie est absolu. La vie doit absolument être préservée car elle fait partie de la liberté de la personne. Puisque ce principe

est consacré par la jurisprudence du Tribunal fédéral, pour quoi ne l'inscrivons-nous pas parmi les droits garantis par la constitution?

Les auteurs de l'initiative nous disent ensuite que la vie qu'ils entendent protéger doit l'être dès le moment de la conception et, je le répète, c'est le point fort de l'initiative; c'est sur lui qu'a porté l'essentiel des débats. Cela signifie que l'acceptation de l'initiative «pour le droit à la vie» exclut l'introduction dans la législation de la solution du délai. Quant à la fin de la vie, selon les auteurs de l'initiative, cette notion n'est pas très difficile à définir. On peut se référer aux lignes directrices établies à ce sujet par l'Académie suisse des sciences médicales.

Quant au troisième alinéa de l'initiative, il contient une série de principes généraux qui, selon eux, méritent de recevoir l'appui de l'Etat dans le cadre de la constitution.

Voilà en résumé les arguments que nous avons entendus en faveur de l'initiative. L'un ou l'autre de nos collègues en complètera certainement la liste.

L'initiative a été combattue au sein de notre commission au nom des considérations suivantes.

Des exigences relevant de la morale, de la religion ou de l'éthique ne peuvent ou ne doivent pas être assurées ou modifiées par des dispositions constitutionnelles. On ne change pas un état d'esprit, on ne freine pas une évolution sociale en inscrivant des règles dans la constitution.

Autre argument: le droit à la vie est déjà garanti par le droit constitutionnel existant. Certes, quelques problèmes restent en suspens, par exemple celui de l'avortement, mais c'est au niveau de la loi et non pas de la constitution qu'il peut être réglé.

La commission a aussi constaté que le texte de l'initiative et ses auteurs, que nous avons entendus, sont fort laconiques quant aux effets de l'initiative sur le droit actuel existant, à l'exception de la question de l'avortement et de la solution du délai. Nous n'avons pas pu obtenir à ce sujet des explications claires de la part des auteurs de l'initiative qui ont eu l'obligeance de nous rencontrer.

Pour ce qui est du début et de la fin de la vie, plusieurs membres de notre commission ont relevé que l'affirmation des auteurs de l'initiative selon laquelle la vie commence au moment de la fécondation est contestée par certains scientifiques. Personnellement, je n'attache pas d'importance à cet argument. Je pense que, effectivement, la vie commence à la fécondation, mais quand je dis que je suis partisan de la solution du délai, je vais jusqu'au bout de ma pensée et j'assume ma responsabilité en disant que je considère qu'une mère peut mettre fin à la vie de son enfant durant les douze premières semaines.

Enfin, toujours dans le même ordre d'idée, il est évident que l'introduction dans la constitution du texte de l'initiative empêcherait, et c'est son but, l'application de la solution du délai. Mais, sur ce point, nous devons être juristes et connaisseurs de la constitution et des lois faire une observation. Nous pouvons la faire ici, peut-être devant le Conseil national, mais il ne servirait à rien de la faire devant le peuple. Mais, disons-le au moins pour le *Bulletin officiel*. Contrairement à ce qui est prétendu dans certaines publications, le problème de l'initiative ne se résume pas à dire: «Etes-vous pour ou contre la solution du délai?» Ceux qui y sont opposés disent simplement qu'ils n'empêchent pas cette solution. Ils ne disent pas être pour la solution du délai, mais qu'ils ne l'excluent pas. J'ai retrouvé une prise de position du Conseil d'Etat de mon canton à l'occasion d'une consultation fédérale qui date du 30 octobre 1973, c'est-à-dire de plus de dix ans, dans laquelle il était dit: «Au vu des prises de position qui se sont manifestées au Grand Conseil et dans divers milieux de notre population, notre conseil n'écarte pas cette solution.» Ceux qui rejettent l'initiative ne prétendent pas être favorables à la solution du délai, mais disent qu'ils ne l'écartent pas. Je peux vous affirmer que mes collègues du Conseil d'Etat de l'époque n'étaient pas libidineux, ni des gens de mauvaise vie.

Enfin, la majorité de la commission considère que le 3^e alinéa de l'initiative est inutile, car il est, d'ores et déjà,

couvert par la jurisprudence actuelle. Après cet échange d'idées, notre commission a voté. Sur onze membres présents, il y a eu une abstention, cinq membres de la commission ont voté en faveur de l'initiative, cinq ont voté contre et c'est la voix prépondérante du président qui a fait la majorité de l'opposition à l'initiative. Vous voyez donc que le résultat est très serré.

Ensuite, nous avons examiné le contre-projet du Conseil fédéral. Les arguments en faveur de celui-ci, que M. le conseiller fédéral développera certainement tout à l'heure, sont les suivants. Si le Conseil fédéral rejette la définition «du début de la vie», voulue par l'initiative, en revanche, il est d'accord avec le but général poursuivi concernant le droit à la vie. M. Friedrich, conseiller fédéral, nous a également confirmé ce que nous lisons dans le message, à savoir que la disposition défendue exclut, selon lui, la solution du délai. Le texte du Conseil fédéral est tiré du projet de révision totale de la constitution fédérale qui avait été largement approuvé dans une procédure de consultation des cantons et de divers milieux. En outre, le Conseil fédéral insiste sur un argument indiscutablement fort, et je crois que nous devons avoir l'objectivité de le reconnaître. Pour les citoyens qui n'ont pas la pratique des lois et de la constitution, un droit écrit est beaucoup plus compréhensible qu'un droit non écrit. Evidemment, il est très difficile d'exposer autour de nous, à des gens qui ne font pas de la politique active et qui ne sont pas juristes, qu'il existe des droits écrits dans la constitution et d'autres, aussi solides que les précédents, qui proviennent de la jurisprudence du Tribunal fédéral. Ceci est extrêmement difficile à faire comprendre. Cela est donc un argument très fort du Conseil fédéral.

Un autre élément favorable au contre-projet provient du fait qu'il serait de nature à désamorcer la rudesse du débat qui peut nous opposer à la veille de la votation populaire où, comme je l'ai déjà dit, il y aura des simplifications très redoutables devant l'opinion publique. Plusieurs estiment qu'il pourrait permettre d'amortir ce choc que je tiens, personnellement et malheureusement, pour inévitable.

La majorité de la commission, par 10 voix contre 1 – elle est donc on ne peut plus claire – a refusé de soutenir ce contre-projet pour les raisons suivantes. Il ne va pas plus loin que le droit actuel qui est fondé sur la jurisprudence très précise et très claire du Tribunal fédéral. Deuxièmement, ce contre-projet n'est pas agréable parce qu'il semble être, comme beaucoup d'autres, une arme pour couler une initiative. Vous savez bien que dans la mesure où un contre-projet a pour but d'empêcher l'aboutissement d'une initiative, afin de maintenir le statu quo, il est combattu par beaucoup d'entre nous. Nous n'aimons pas la méthode ou la tactique qui consiste à essayer de régler un problème difficile en introduisant un contre-projet opposé à une initiative. Il faut assumer ses responsabilités. De plus, dans une matière aussi délicate, il ne faut pas figer les principes dans un texte constitutionnel, il est préférable de laisser à la pratique du Tribunal fédéral l'évolution qui peut être nécessaire. Il ne faut pas codifier, cela est inutile. Le point le plus vivement contesté dans notre commission, à propos de ce contre-projet, est le fait de donner tort au Conseil fédéral lorsqu'il prétend s'être référé au projet de nouvelle constitution fédérale. Nous sommes plusieurs ici à nous être occupés de ce dernier. Je crois être objectif, après tout ce que j'ai vécu à l'occasion de la préparation de celui-ci dont je suis partisan, en affirmant qu'il a été, soit du temps de M. Wahlen, soit du temps de M. Furgler, conçu et préparé dans un esprit d'ouverture et raisonnablement novateur, absolument différent de celui du message du Conseil fédéral. Je ne trouve pas très bien, même mal, que l'on aille «pêcher» une disposition dans un projet que l'on peut combattre ou admettre, mais qui est une grande œuvre, pour essayer de s'en sortir lorsque l'on affronte une initiative difficile. Il faut laisser ce projet à sa place, car on est en train de le couler. On a déjà bien assez fait dans ce sens, alors arrêtez de le disséquer et d'en prendre des petits morceaux par utilité politique. Cela ne va pas, il ne faut pas faire de telles choses. D'autre part, le

contre-projet a un autre défaut majeur. Le Conseil fédéral indique qu'il ne comporte pas la solution du délai. Mais des juristes disent, au contraire, que le texte du contre-projet permet la solution du délai.

Ainsi, nous nous trouvons devant trois possibilités bien claires concernant la solution du délai, cela est évident. Si vous laissez les choses en l'état, sans nouvelles dispositions constitutionnelles, avec la jurisprudence du Tribunal fédéral, vous n'excluez pas la solution du délai, preuve en est que personne n'a contesté en droit, à l'époque, l'initiative qui demandait la décriminalisation de l'avortement. Enfin, comme je viens de l'indiquer, le Conseil fédéral dit que son projet exclut la solution du délai, alors que des juristes éminents relèvent que ce texte ne l'exclut pas. Ce manque de clarté relance des débats de façon désagréable et n'aide pas les citoyens dans leur choix.

Le dernier argument qui nous a conduits, par 10 voix contre 1, à repousser le contre-projet, c'est que les auteurs de l'initiative nous ont dit que, même si ce contre-projet était approuvé par l'Assemblée fédérale, ils ne retireraient pas leur initiative. Ils nous l'ont fait savoir très nettement, ils l'ont d'ailleurs annoncé dans des communiqués et dans des articles de presse. Dès lors, si un contre-projet peut avoir une valeur, c'est de permettre le retrait de l'initiative, comme cela a été le cas à propos des vacances. Mais comme les auteurs de l'initiative n'ont pas l'intention de retirer leur initiative, on ne voit guère l'utilité d'un contre-projet.

C'est pourquoi la commission, dans sa très grande majorité, ne suit pas le Conseil fédéral. Je voudrais que l'on comprenne bien que le problème n'est pas comme on le pose «droit à la vie», oui ou non. Nous sommes tous pour le droit à la vie, nous sommes divergents quant aux modalités.

En commission et au sein de mon parti, j'ai entendu des collègues exprimer leur crainte que, lors de la votation populaire, il y ait cette alternative: pour ou contre le droit à la vie et que beaucoup de citoyens en viennent à accepter l'initiative parce qu'ils sont pour le droit à la vie.

En terminant, j'aimerais dire que mon expérience politique modeste mais cependant assez longue me conduit à ne pas avoir peur d'un tel simplisme, d'une telle démagogie. Dans mon canton, à deux reprises, personnellement – cela m'a valu d'abord pas mal de difficultés, ensuite beaucoup d'après – j'ai dû, en tant que conseiller d'Etat socialiste, défendre devant le peuple neuchâtelois l'opinion du Conseil d'Etat contre des initiatives communistes. La première demandait aux gens s'ils voulaient payer moins d'impôts. Effectivement, si l'initiative avait été acceptée, 80 pour cent des contribuables neuchâtelois auraient payé moins d'impôts. Il fallait aller devant le peuple neuchâtelois et avoir le courage de lui dire de ne pas voter cette initiative qui aurait eu pour conséquence de détruire les moyens de faire une politique sociale. Le peuple neuchâtelois l'a compris, à quatre contre un.

Le même Parti communiste a, pendant des années, lancé des initiatives pour demander au peuple neuchâtelois s'il ne voulait pas une augmentation des allocations familiales. Cela ne coûterait rien à l'Etat, les patrons paieraient. C'était l'époque de la prospérité. Il nous a fallu un peu de courage pour aller dire aux pères et aux mères de famille: Non! cela chargerait trop les entreprises. Nous l'avons pourtant fait et le peuple, à quatre contre un, nous a suivis et nous a fait confiance.

Si, par malheur, certains défenseurs de l'initiative avaient l'audace – et j'oserais même utiliser le mot culot – de dire que leurs adversaires sont contre le droit à la vie, j'estime que cela serait si malhonnête intellectuellement que le peuple suisse ne leur accorderait pas son appui et qu'il ferait plutôt confiance à ceux qui, dans le respect des autres, expriment rationnellement et tranquillement leur opinion.

Schmid, Sprecher der Minderheit: Die Kommissionsminderheit stellt Ihnen den Antrag, die Volksinitiative «Recht auf Leben» Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen und – als Konsequenz davon – den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen.

Betrachtet man die Initiative vor ihrem politischen Hintergrund, so ist sie klarerweise in den Kontext der Diskussion um die Lockerung der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch zu stellen. Diese Diskussion dauert nunmehr seit der Einreichung der Volksinitiative für die Strafflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung im Jahre 1971 und wurde seither durch verschiedene Volks- und parlamentarische Initiativen alimentiert. Die Initiative «Recht auf Leben», die am 30. Juni 1980 mit einer Rekordzahl von rund 227 000 gültigen Unterschriften eingereicht wurde, ist als Antwort auf diese geschilderte Diskussion zu verstehen. Sie will einen eindeutigen Volksentscheid erwirken, der sich für einen umfassenden Schutz des menschlichen Lebens ausspricht. Ich gestehe Ihnen, Herr Kommissionspräsident, gerne zu, dass dieser umfassende Schutz des Lebens gewiss ein Anliegen von uns allen ist, und es wäre eine schlimme Entgleisung, wenn einer, der für diese Initiative ist, einem anderen, der gegen diese Initiative ist, vorwerfen wollte, er wäre gegen das Recht auf Leben.

Die Beurteilung dieser Initiative – da ist dem Bundesrat Recht zu geben – ist in rechtlicher Hinsicht nicht ganz einfach. Ich ersuche Sie daher um etwas Geduld, weil es mir wichtig scheint, einige rechtliche Punkte mit Bezug auf diese Initiative aus der Sicht der Minderheit darzustellen. Die rechtlichen Probleme – Herr Kommissionspräsident Meylan hat bereits darauf hingewiesen – zeigen sich schon darin, dass bei den Kommissionsberatungen die Frage aufgeworfen worden ist, ob diese Initiative die zu ihrer Gültigkeit erforderliche Einheit der Form und Einheit der Materie aufweise. Der Bundesrat hat sich hinsichtlich dieser beiden Punkte in der Botschaft kurz gefasst und sie in bejahendem Sinne behandelt. In der Kommission hat auch unser Staatsrechtslehrer, Herr Kollega Aubert (auf den ich immer dann, wenn er mit mir gleicher Meinung ist, blindlings baue), auch erklärt: «L'initiative, à mon avis, ne viole ni la règle de l'unité de la forme ni la règle de l'unité de la matière.»

Wir sind in der Kommission wohl mit grosser Mehrheit der Auffassung, dass diese Initiative weder die Einheit der Materie noch die Einheit der Form verletze.

Zum Materiellen: Der Bundesrat lehnt die Initiative mit der Begründung ab, sie habe rechtliche Mängel und Unklarheiten, die ausserordentlich schwer wiegen. Der Bundesrat bemängelt namentlich ein Doppeltes: Zunächst bezeichnet er die Fassung des Absatzes 2 als wenig klar. Was die Bedeutung des Begriffes «Zeugung» betrifft, so kann damit – und der Herr Kommissionspräsident ist da mit uns einig – wohl nichts anderes als die Insemination gemeint sein. Und was die Definition des Todes betrifft, nimmt die Initiative diese Definition gar nicht selbst vor, sondern sie verweist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft, der in den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften seinen gültigen Niederschlag findet.

Die Formulierung des Absatzes 2 erscheint demnach als hinreichend klar. Ob man sie auch für richtig hält, das ist freilich eine Frage der Anschauung.

Die eigentliche Crux dieser Initiative liegt aber darin, dass sie als reine Grundrechtsnorm konzipiert ist, woran der Text des Artikels 54bis BV keinerlei Zweifel lässt. Nach der klassischen Grundrechtsdoktrin sind die Grundrechte als reine Abwehrrechte der einzelnen Personen gegenüber staatlichen Eingriffen zu verstehen. Vor privaten Eingriffen schützen Grundrechte in der Regel nicht. Sie entfalten keine Wirkung gegenüber gleichgeordneten Drittpersonen.

Folgt man dieser Auffassung, so muss man feststellen, dass die Initiative die Anliegen der Initianten in einem Teilbereich zu verfehlen scheint. Gegenüber privaten Eingriffen in das Leben einer Person bietet der über die Initiative postulierte Grundrechtsartikel 54bis BV keinen direkten Schutz. Es ist daher verständlich, dass der Bundesrat der Initiative vorwirft, sie bleibe ohne konkretisierende Ausgestaltung auf dem Wege der Gesetzgebung weitgehend unwirksam. Nun kann aber auch nicht verkannt werden, dass aus dem vorgeschlagenen Verfassungstext ein solcher Gesetzgebungsauftrag (der das Grundrecht auf Leben namentlich im Verhältnis der Rechtsgenossen zu konkretisieren vermöchte) nicht

ersichtlich ist und daher auch eine entsprechende Willenserklärung der Initianten – weil sie aufgrund allgemeiner Auslegungsgrundsätze im Verfassungstext nicht zum Ausdruck kommt – beiseite gelassen werden muss. Ein Gesetzgebungsauftrag kann wohl mit diesem Initiativtext nicht erteilt worden sein. Dennoch hält die Minderheit die Initiative nicht für zwecklos und unterscheidet sich damit von der Auffassung des Bundesrates, denn zweifellos bildet Absatz 2, verbunden mit Absatz 3, einen Riegel, eine Schranke für die zukünftige Gesetzgebung, die zum Ziele hätte, etwa den Schwangerschaftsabbruch in den ersten Monaten freizugeben, oder eine Indikationenlösung, die über das heutige Recht hinausgeht, zu schaffen, oder die aktive Sterbehilfe zu erlauben. Wenn die Initiative auch keinen Gesetzgebungsauftrag enthält, so würde – und ich zitiere Prof. Müller, den wir als Experten angehört haben – für die zukünftige Gesetzgebung sicher ein Riegel für die Fristenlösung und eine erweiterte Indikationenlösung bestehen. Damit hat die Initiative unseres Erachtens ihren Zweck erfüllt. Es geht ja letzten Endes darum, dieses Ziel zu erreichen. Einen besonderen Gesetzgebungsauftrag, dessen Auswirkungen tatsächlich unabsehbar wären, wollen wir nicht. Eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches – das ist das Ziel – bedarf einer Verfassungsänderung, wenn diese Initiative einmal angenommen worden ist. Zu dieser Frage kennen Sie von früheren Debatten her die Haltung mindestens eines Teiles der Minderheit, die ich vertrete. Ich halte es nicht für notwendig, die ganze Diskussion um die Frage Schwangerschaftsabbruch, Liberalisierung oder nicht, erneut zu entfachen, denn die Dinge wurden bereits gesagt. Was hier zu sagen bleibt, ist dies: Ein klarer Entscheid auf Verfassungsebene und, Herr Kommissionspräsident, nicht nur auf Gesetzesebene, vermöchte in dieser Frage endlich einmal Ruhe und Sicherheit zu schaffen.

Wir halten es heute noch für richtig, dass dem menschlichen Leben – gerade auch dem ungeborenen Leben und gerade auch dem sterbenden Leben – ein umfassender Schutz gewährt wird; wir sind entgegen einer weitverbreiteten Ansicht der Auffassung, dass dieser Schutz dann ausgesprochen werden muss, wenn er oftmals unterlaufen werden kann, denn eines erscheint klar: In einer Zeit abnehmender weltanschaulicher und sittlicher Substanz hält sich der Bürger gerade in seinen persönlichen Entscheidungen an die staatlichen Regeln, so dass alles als erlaubt erscheint, was nicht staatlich verboten ist. Herr Meylan, hier unterscheiden wir uns grundsätzlich: Wenn Sie davon ausgehen, dass diese Frage einen derart persönlichen Anschlag hat, dass sie im Gebiet der persönlichen Ethik und Moral anzusiedeln ist, welche im staatlichen Bereich keinen Niederschlag finden sollte, so bin ich der Auffassung, dass es mindestens als fraglich erscheint, ob die Frage des Schutzes des Lebens in seiner ganzen Dauer und in seiner ganzen Länge tatsächlich eine Frage der privaten Entscheidung, der privaten Ethik ist. Selbst wenn es so wäre: Ich bin der Auffassung, dass die private Lebenshaltung aus den Gründen, die ich dargestellt habe, nach wie vor einer bestimmten Richtungsweisung bedarf. Entziehen wir diese Richtungsweisung dadurch, dass wir Verbote aufheben, so gelten bestimmte Dinge als erlaubt. Das ist der tiefere Grund, weswegen wir uns nach wie vor dafür aussprechen, dass der Staat auch in diesen Punkten Verfassung geben soll.

Ich ersuche Sie daher, mit der Minderheit Volk und Ständen zu empfehlen, die Initiative anzunehmen und den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen.

Piller: Als minimalste Minderheit der Kommission erlaube ich mir, meinen Antrag zu begründen. Als Nichtjurist werde ich mich natürlich nicht in juristische Argumente verstricken.

Seit mehreren Jahren wird in unserem Lande nach einer Lösung gesucht, die den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches gesetzlich neu regeln soll. Eine Lösung, die von der Mehrheit des Volkes und auch der Stände getragen werden könnte.

Bereits bei der Abstimmung über die Volksinitiative zur Einführung der Fristenlösung zeigte sich, dass in dieser Frage unser Volk in zwei Lager gespalten ist, die unnachgiebige Position bezogen zu haben scheinen. Mit der Einreichung der Initiative «Recht auf Leben» wurden beide Lager wieder aktiviert, nachdem mit der Ablehnung der Fristenlösung und des Bundesgesetzes über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches etwas Ruhe eingekehrt war. Persönlich hätte ich es sehr begrüsst, wenn das Parlament im Sinne eines tragfähigen Kompromisses nach einem gangbaren Weg gesucht hätte, der wohl nur in der Indikationenlösung zu finden ist, dies im Anschluss an die Ablehnung der föderalistischen Lösung in unserem Rate.

Wir haben nun diese Initiative zu behandeln. Wir haben Stellung zu beziehen, müssen dabei aber auch auf die Vorgeschichte Rücksicht nehmen. Wunden wurden geschlagen, und Wunden können neu aufgerissen werden. Gesellschaftliche Auseinandersetzungen, bei denen religiöse, ethische und weltanschauliche Gesichtspunkte dominieren, münden sehr oft in politische Stellungskriege aus, die für Staaten wie die Schweiz doch eine ernst zu nehmende Gefahr bedeuten. Toleranz gegenüber andersdenkenden, gegenüber Minderheiten, war stets ein wesentlicher Pfeiler unserer Demokratie. Wohl niemand hier im Saale wird behaupten, dass die bisher geführten Diskussionen um den Schwangerschaftsabbruch dazu beitrugen, diesen Pfeiler zu stärken. Mit der vorliegenden Initiative wird der Eindruck erweckt, als ob das Recht auf Leben bis heute nicht existierte.

Die Initianten sprechen davon, dass das Leben von vielen Seiten her bedroht sei, was in Tat und Wahrheit sicher der Fall ist. Das Leben wird von vielerlei Seiten bedroht: denken wir an unsere kranke Umwelt, was Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier hat; denken wir an den Strassenverkehr, der jährlich in der Schweiz weit über tausend Menschenleben kostet; denken wir an die Drogentoten, an die Alkoholgeschädigten. Denken wir aber auch an die beängstigende Zahl von Selbstmorden, die allein in unserem Land einige Tausend pro Jahr ausmachen. Diese zum Teil sehr jungen Menschen werden doch durch irgendwelche Einflüsse in diesen sogenannten freiwilligen Tod getrieben. Vergessen wir aber auch nicht die Bedrohung des Lebens auf unserem Planeten durch die gewaltige Aufrüstung in Ost und West. Es gibt auch Schwangerschaftsabbrüche. Viele bedauerliche sind darunter, viele erfolgen aus purem Egoismus, da gehe ich mit den Initianten einig. Sind die Initianten aber wirklich ehrlich, wenn sie ihrer Initiative den sehr anspruchsvollen Titel «Recht auf Leben» geben, und eigentlich nur den Schwangerschaftsabbruch bekämpfen wollen? Wären sie nicht glaubwürdiger gewesen, wenn sie ihre Absichten klar und unmissverständlich bereits in der Bezeichnung des Volksbegehrens zum Ausdruck gebracht hätten?

Ich gehe mit den Initianten einig, wenn sie sagen, dass das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit ein wichtiges, ja das wichtigste Anliegen ist und sein muss. Bis heute wurde dieses Recht aber wohl von fast allen Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes als vorhandenes Recht anerkannt, auch wenn es nicht explizit in der Verfassung stand. Ausser bei den Diskussionen um den Schwangerschaftsabbruch und die aktive Sterbehilfe bestand hier wohl kaum je eine Interpretationsschwierigkeit. Hier stellt sich die Frage, wie die Realität aussieht. Kann vorliegende Initiative in diesen Bereichen Klarheit schaffen? Wir wissen alle, dass einige Kantone auf dem Gebiete des Schwangerschaftsabbruches eine liberale Praxis stillschweigend sich einbürgern liessen und dass diese Kantone anscheinend die Mehrheit des Volkes in dieser Frage jeweils hinter sich wissen. Können und wollen wir vor solchen Realitäten die Augen verschliessen? Es ist sicher unschön, wenn den bestehenden Gesetzen nicht Nachachtung verschafft wird. Wer wird aber in diesen Kantonen die verschärfte Gesetzesbestimmungen durchsetzen, wie sie von den Initianten gefordert werden? In vielen Kantonen – dazu

zählt auch mein Kanton – herrschen heute Gesetz und Praxis im Sinne der Initianten. Auch hier wird dies durch eine Mehrheit der jeweiligen Bevölkerung getragen. Welche Seite wird nun den ersten Stein auf wen werfen?

Zur Sterbehilfe: Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre und Jahrzehnte führten auch dieses Thema, das den einen oder anderen und auch mir das Schaudern den Rücken hinunterjagen könnte, in die politische Diskussion hinein. Es wird hier noch viel zu reden geben, und auch hier mit harten Meinungsverschiedenheiten. Ich frage deshalb die Initianten und alle hier im Saale, die diese Initiative unterstützen: Ist Absatz 2 des Initiativtextes, der die Dauer des Lebens vom Anfang bis zum Ende so absolut in unserer Verfassung regeln will, wirklich eine gute Basis, um diese Diskussionen tolerant und würdig zu führen? Wären dadurch nicht alle echten Bemühungen und Bestrebungen nach vernünftigen Lösungen im Keime erstickt?

Wenn ich auch persönlich in meinem Innersten Sympathie für diesen Absatz 2 habe – und ich gebe dies hier unumwunden zu –, so widerstrebt es mir völlig, diese meine Meinung Andersdenkenden aufzuzwingen. Ich kann aus diesen Überlegungen heraus der Initiative nicht zustimmen, weil sie nichts dazu beiträgt, zu Andersdenkenden eine Brücke zu bauen. Können wir aber so weit gehen, wie dies die vorbereitende Kommission vorschlägt? Können wir diese Initiative einfach ablehnen, ohne der berechtigten Forderung auf Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit Rechnung zu tragen? Bis heute war dies ein ungeschriebenes Grundrecht. Die Diskussionen um die vorliegende Initiative führen aber zwangsläufig dahin, dass wir künftig dieses Fundamentrecht in die Verfassung schreiben müssen. Dieses Thema wurde nun einmal aufgegriffen. Den über 200 000 Unterzeichnern des Volksbegehrens erscheint das Fehlen eines Artikels in der Verfassung scheinbar auch als Mangel. Der Schutzauftrag des Staates gegenüber dem Menschen, der im Absatz 1 des Initiativtextes steht und der als umfassend zu betrachten ist, findet sich meines Erachtens aber sehr gut im Gegenvorschlag des Bundesrates. Mir leuchtet ein, wenn der Bundesrat schreibt: «Alle Gemeinwesen und staatlichen Organe sollen in Ausübung ihrer Befugnisse das Leben schützen, wie sie auch verpflichtet sind, alle anderen Grundrechte zu achten und soweit als möglich zu fördern.»

Ich habe bis heute nicht begriffen, warum dieser Gegenvorschlag von beiden Seiten so kategorisch abgelehnt wird. Dieser Gegenvorschlag, der wortwörtlich dem Absatz 1 des Artikels 10 des Vorschlages für die Verfassungsrevision entspricht, kann ja nicht derart daneben gegangen sein. Hier hat eine sehr geschickte und kompetente Kommission viel überlegt und wohl auch gute Arbeit geleistet. Im begleitenden Bericht steht dazu folgende Erklärung: «Gemäss Artikel 10 Absatz 1 hat jedermann das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit. Dass der Staat beauftragt ist, das Leben der seiner Hoheit unterworfenen Menschen zu schützen, ist gewiss über weite Strecken eine Selbstverständlichkeit. Ein guter Teil des Polizeirechtes ist auf das Ziel ausgerichtet, Gefährdungen des Lebens durch Naturgewalten und Technik möglichst zu verringern. Die Kommission beabsichtigt nicht, für so heikle und umstrittene Probleme wie die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruches oder der künstlichen Lebensverlängerung von unwiderruflich Bewusstlosen spezifische, ein für alle Mal gültige Lösungen zu bringen. Sie ist der Ansicht, dass in diesem Bereiche dem Gesetzgeber ein relativ weites Ermessen zustehen muss und möchte deswegen mit ihrer Formulierung nicht in die Diskussion um die Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch eingreifen.» Soweit die Kommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung.

Vielleicht hätte sich der Bundesrat dieser Begründung vollumfänglich anschliessen sollen. Und hier kommen wir wieder auf das Hauptanliegen der Initianten, nämlich das Verbot jeglichen Schwangerschaftsabbruches. Wir werden hier eine Lösung finden müssen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden könnte. Denn auch wenn die Kommission für die

Totalrevision der Bundesverfassung selbst die Fristenlösung zulässig findet, falls die vorgeschlagene Formulierung in die Verfassung aufgenommen würde, müssten wir auch hier die Augen vor der Realität nicht verschliessen. In der Schweiz wird es die Fristenlösung wohl kaum jemals geben, weil sich die Volksmehrheit dazu nicht finden lässt. Der gangbare Weg wird und sollte möglichst bald in einer Indikationslösung zu finden sein. Der Gegenvorschlag des Bundesrates bildet sicher die Basis dieser Lösung, die von der grossen Mehrheit unseres Volkes und der Kantone getragen werden könnte. Diese Initiative kann es nicht sein. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Abschliessend möchte ich noch folgendes festhalten: Wenn ich den Gegenvorschlag des Bundesrates unterstütze, dann tue ich dies nicht, weil ich mit dem doppelten Nein liebäugle. Ich bin für gute Gegenvorschläge bei Volksinitiativen, die nicht optimal formuliert sind. Ich habe aber etwas gegen das Abstimmungsverfahren. Es bestehen zwei Möglichkeiten: Die Initianten ziehen ihr Volksbegehren zugunsten des Gegenvorschlages zurück. Wenn das nicht der Fall sein kann, dann hätte unser Parlament die Möglichkeit, das Abstimmungsverfahren möglichst rasch zu ändern im Sinne der Standesinitiative von Basel-Land und auch der Motion unseres Kollegen Belser. Diese Gesetzesrevision könnten wir möglichst bald an die Hand nehmen, und wir könnten diese Initiative mit dem Gegenvorschlag nach den neuen Abstimmungsverfahren dem Volk unterbreiten. Wir sollten hier einfach nur ein bisschen vorwärts machen.

Affolter: Für mich steht aufgrund der Durchsicht der Botschaft des Bundesrates, aber auch angesichts der Problematik, mit der wir hier konfrontiert sind, fest, dass wir mit dieser Initiative einer ausserordentlich bewegten Auseinandersetzung im Schweizervolk entgegengehen werden, einer Auseinandersetzung, die stark emotionell gefärbt sein wird, wie übrigens alles, was in die weltanschaulichen, ethischen, sittlichen, religiösen Vorstellungen des einzelnen hineingeht. Wenn die kommenden Diskussionen allerdings derart anständig, ohne irgendwelche Gehässigkeiten und – man darf schon sagen – hochstehend geführt werden, wie dies in unserer Kommissionsberatung der Fall war, dann werden wir auch dieser Abstimmung getrost entgegensehen können. Das könnte uns sogar – ich hoffe es – einen Schritt weiter bringen in diesen schwierigen Fragen. Auch ich nehme für mich in Anspruch, an diese Problematik leidenschaftlos und ohne irgenwelches Vorurteil herangegangen zu sein.

Dies darf meines Erachtens auch der Bundesrat in Anspruch nehmen. Er lehnt – wie Sie wissen – eine Annahmempfehlung für die Initiative ab. Dies war nicht ohne weiteres zu erwarten, weil er in einer der Kardinalfragen, die hier zur Diskussion stehen, nämlich in der Einschätzung der Fristenlösung, praktisch auf dem gleichen Boden steht wie die Initianten. Der Bundesrat betrachtet die Fristenlösung als mit dem Grundrecht auf Leben unvereinbar. Dies entspricht konsequent der bisherigen Haltung. Ich habe das nachgeprüft. Er ist davon nicht abgerückt.

Es müssen also schon gewichtige und überzeugende Gründe vorhanden sein, die den Bundesrat dazu veranlassen haben, zu seiner ablehnenden Empfehlung zu kommen. Sie sind in der Botschaft ausführlich dargelegt. Ich selbst bin zur gleichen Auffassung wie der Bundesrat gekommen, allerdings mit einer etwas anderen Gewichtung. Aber auch ich glaube, dass der Initiative sogar für grundsätzliche Befürworter einer Absicherung des Rechts auf Leben zu viele Unsicherheiten, zu viele Mängel und auch zu viele Widersprüchlichkeiten anhaften, als dass man zu diesem Verfassungsartikel ja sagen könnte. Auch Herr Schmid hat vorhin einige dieser Widersprüchlichkeiten aufgedeckt und darauf zu entgegnen versucht. Diese Bedenken sind auch in einer einlässlichen Befragung des zugezogenen Experten, Prof. Müller, zum Teil bestätigt, zum Teil sogar noch verstärkt worden.

Die Initianten sind in der Zwischenzeit selber etwas unsicher geworden. Der Vater der Initiative und auch ihr juristischer Mentor, ein früherer Rechtslehrer von mir, Prof. Kägi, schreibt im letzten Informationsbulletin «Ja zum Leben», das in diesem Monat erschienen ist, im Zusammenhang mit dem bundesrätlichen Gegenvorschlag: «Für eine wirkliche Verbesserung unseres Vorschlages (der Initianten) wären wir sehr dankbar.» Er signalisiert hier Kompromissbereitschaft gegenüber dem Initiativtext.

Die Einwände gegen die Initiative lassen sich einerseits als rechtliche Bedenken, andererseits als materielle – ich sage jetzt einmal – Unsicherheiten charakterisieren. Erlauben Sie mir, dass ich mich hier auf einige rechtliche Bedenken beschränke, weil ich in dieser Beziehung auch zu einer etwas anderen Beurteilung als der Bundesrat komme. Die materiellen Unsicherheiten oder Widersprüchlichkeiten, wie zum Beispiel die Definition des Beginns und des Endes des Lebens, mangelnde Kriterien für die Rechtsgüterabwägung oder Erschwerung, zumindest Präjudizierung politischer Lösungen in Sachfragen des Lebensschutzes usw., sind in der Botschaft des Bundesrates hinlänglich dargestellt und zum Teil heute vom Herrn Kommissionspräsidenten noch unterstrichen worden. Was die Einstellung zur Fristenlösung anbetrifft, möchte ich immerhin nochmals unterstreichen, was Herr Meylan, Kommissionspräsident, vorhin sehr deutlich gesagt hat. Zu ermöglichen, dass die Fristenlösung verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen wird, heisst noch nicht, dass man die Fristenlösung befürwortet. Oder mit anderen Worten: Die Initiative abzulehnen, heisst keineswegs, dass man für die Fristenlösung ist.

Rechtlich stellt sich, wie bei jeder Verfassungsvorlage, die Frage nach der Einheit der Materie. Unser Kommissionspräsident hat vorhin gesagt, die Kommission hätte sich hier mit der Auslegung des Bundesrates abgefunden. Darüber haben wir nicht gesprochen, sondern wir haben einfach Kenntnis genommen von den Ausführungen der Herren Bundesrat Friedrich, Prof. Voyame und des Experten. Ich teile die Zweifel des Experten, Prof. Müller, dass das Erfordernis der Einheit der Materie in diesem Fall erfüllt ist. Jedenfalls ist es für mich nicht derart selbstverständlich wie für den Bundesrat, der sich diese Sache vielleicht etwas zu leicht gemacht hat. Es ist doch so, dass die Initiative eine ganze Anzahl verschiedenartiger Probleme angeht, alles unter dem Leitwort «Recht auf Leben». Worum handelt es sich aber eigentlich beim Erfordernis der Einheit der Materie?

Nach konstanter Verfassungspraxis – übrigens erhärtet in unzähligen Entscheiden – geht es darum, dass der Bürger mit seiner Stimmabgabe sich unmissverständlich zu einem in sich geschlossenen Sachkomplex äussern kann. Herr Müller hat mit Recht darauf hingewiesen, dass ein Gegner der Fristenlösung – zum Beispiel – durchaus Befürworter der Sterbehilfe, der Euthanasie, sein kann.

Wenn nun von den Initianten gesagt wird, dies alles seien Konkretisierungen des Rechts auf Leben, dann erscheint mir dies fragwürdig. Die Bejahung eines Leitwortes genügt keineswegs für die Bejahung der Einheit der Materie. Ich präsierte für einige Zeit die Gewährleistungskommission dieses Rates. Wir hatten uns im Zusammenhang mit kantonalen Verfassungsrevisionen in verschiedensten Fällen mit Fragen der Einheit der Materie auseinanderzusetzen. Wir haben uns immer sehr, sehr sorgfältig mit diesem Erfordernis der Einheit der Materie auseinandergesetzt, fast skrupulös, möchte ich sagen. Die gleichen Skrupel bitte ich anzuwenden, wenn wir hier nun in der Bundesverfassung vor diese Frage gestellt sind. Ich sehe nicht ein, wieso man hier die Massstäbe plötzlich lockern sollte. Herr Müller drückt sich als Staatsrechtslehrer sehr vorsichtig und höflich aus, wie sich das ziemt gegenüber dem Parlament; er spricht von der Notwendigkeit einer vertieften Betrachtung dieses Problems. Wenn man etwas zwischen den Zeilen lesen kann, dann erkennt man die Zweifel, die hier zum Ausdruck kommen.

Auch eine zweite «Nouveauté», die die Initiative bringt, passt schlecht in die überlieferten verfassungsrechtlichen Vorstel-

lungen und in unser Verfassungsverständnis hinein. Ich meine das Nebenher oder schon eher das Auseinanderklaffen zwischen Initiativtext und der sogenannten Absichtserklärung der Initianten. Aus dem Text ist nicht ohne weiteres herauszulesen, dass mit der Verfassungsvorlage sowohl die Fristenlösung wie auch jede erweiterte Indikationenlösung verbaut und verunmöglicht werden soll.

Dies ist erst der begleitenden Absichtserklärung der Initianten zu entnehmen. Der Initiativtext allein – darauf weist auch der Bundesrat hin – liesse auch andere Interpretationen offen. Damit wird aber eine sehr bedeutsame Unsicherheit in diesen ganzen Fragenkomplex hineingetragen. Nach wiederum etablierter Praxis ist jeder Initiativtext aus sich selber auszulegen, und nicht etwa nach dem begleitenden Willen und den Absichten der Initianten. Hier können sich bereits an der authentischen Interpretation des Textes die Gegensätze neu entzünden.

Auf einen weiteren bedeutsamen Mangel der Initiative – ich spreche immer von rechtlichen Mängeln – hat bereits der Bundesrat hingewiesen, nämlich auf das Fehlen eines klaren Gesetzgebungsauftrages, der Gegenstand und Umfang der Ausführungsgesetzgebung umschreiben würde. Herr Schmid hat sich vorhin auch dazu geäußert. Ob diese Initiative – wie er meint – trotzdem nicht zwecklos sei, bleibe nun einmal dahingestellt. Wie der Bundesrat bin auch ich gar nicht so sicher, ob der vorliegende Initiativtext tatsächlich taugt, jene Funktion des Riegels gegen die Gefährdung des Lebens konkret zu übernehmen, wie man sich das vorstellt.

Die Kommission hat den Gegenvorschlag des Bundesrates abgelehnt, praktisch beerdigt, und zwar aus Gründen, die ich auch Herrn Piller entgegenhalten muss: Dem Gegenvorschlag haftet der Geruch einer Alibiübung an. Der Bundesrat wollte in einer emotionell geladenen Angelegenheit nicht einfach nein sagen und nahm dann aus der Schublade den Text des Bundesverfassungsentwurfes hervor, in der Meinung, abstimmungspsychologisch klug zu handeln, vielleicht sogar die Initianten zum Rückzug der Initiative zu bewegen. Das wurde und wird von den Initianten natürlich klar abgelehnt, und dafür habe ich Verständnis. Diese Masche läuft diesmal nicht. Mir scheint, die Initianten lehnen den Gegenentwurf ab, weil sie darin – das wurde auch mit Recht gesagt – eine Verwässerung, eine Abwertung ihrer hochgesteckten Ziele sehen. Interessanterweise ist das Signal von Prof. Kägi auf Kompromissbereitschaft nicht gehört worden. Wir haben in der Kommission keinen einzigen Versuch konstatieren können, den Gegenentwurf zu verbessern und ihn dem Text der Initianten anzunähern. Das kann nur so ausgelegt werden – und auch hier habe ich für die Initianten Verständnis: Man will klare Verhältnisse, und zwar auf der Basis des eigenen Initiativtextes.

Andererseits können die Gegner der Initiative zum Gegenentwurf ebenfalls nicht ja sagen, weil der Gegenentwurf schlicht und einfach als überflüssig erscheint. Die anvisierten Rechtsgüter sind bereits durch ungeschriebenes Verfassungsrecht geschützt; das muss man einfach wissen, Herr Piller. In dieser Situation wird der Gegenvorschlag rein gar nichts bringen, er würde nur die Positionen verwischen. Ich möchte zum Schluss den Initianten und auch der Initiative eine tiefe und begründete Sorge um die Bedrohung des menschlichen Lebens von vielen Seiten her attestieren. Ich war beeindruckt von der Diskussion in der Kommission und von der Ernsthaftigkeit des Anliegens. Mir scheint aber, der vorgezeichnete Weg sei nicht gangbar, weil er allein schon aus verfassungsrechtlicher Sicht zu viele Stolpersteine aufweist.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und sich der ablehnenden Empfehlung des Bundesrates anzuschliessen, aber den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen.

M. Aubert: Je voudrais vous entretenir tout d'abord du contre-projet et ensuite, plus brièvement, de l'initiative. D'abord du contre-projet, sur lequel nous devons prendre

une décision; ensuite de l'initiative au sujet de laquelle nous ne pouvons donner qu'une recommandation.

Avec la commission, je propose à ce conseil d'écarter le contre-projet, parce qu'il a deux défauts.

Premier défaut. De l'aveu même du Conseil fédéral, le contre-projet n'apporte aucun changement au droit actuel. Il ne fait qu'exprimer une règle dont le Tribunal fédéral a dit à plusieurs reprises qu'elle appartenait déjà implicitement à notre constitution. Du point de vue de la «dynamique» constitutionnelle, le contre-projet est nul; pas sur le plan juridique, mais sur le plan politique. Il représente la solution-zéro. Il ne peut donc servir qu'à diviser les suffrages des citoyens. Ce rôle est trop problématique et, en tout cas, trop modeste pour mériter l'appui de notre conseil.

Second défaut. Le contre-projet, tel que nous le propose le Conseil fédéral, est ambigu. Il peut être interprété de différentes manières. Le Conseil fédéral lui donne un sens que plusieurs juristes lui contestent. Et j'arrive ici à ce que le président de notre commission a justement donné pour le cœur de la controverse: le Conseil fédéral pense que le droit à la vie, tel que la jurisprudence fédérale le reconnaît et tel que le contre-projet le garantirait en termes exprès, interdit au législateur de réviser le code pénal dans le sens de ce que l'on appelle communément la «solution du délai». C'est là une interprétation que je tiens personnellement pour douteuse. Si je ne craignais de paraître présomptueux ou discourtois, je dirais carrément qu'elle est fautive. En tout cas, pour justifier son interprétation, le Conseil fédéral doit formuler trois propositions qui ne sont pas du tout évidentes:

a. Il doit postuler que la vie, au sens de la règle constitutionnelle, commence à la conception et pas seulement à la naissance.

b. Il doit postuler que la garantie d'un droit fondamental implique un mandat, qui oblige le législateur à intervenir pénalement dans les rapports entre les particuliers.

c. Il doit postuler que la seule pesée d'intérêts qui guidera le législateur pénal s'opère entre la vie d'un enfant à naître et la liberté de la femme qui le porte.

Ces trois postulats sont pour le moins discutables:

a. Savoir si la vie commence à la naissance ou à la conception est un problème d'ordre philosophique et moral. Il ne se résout pas en mettant simplement le mot «vie» dans un texte juridique. Dans la Convention européenne des droits de l'homme, on peut lire: «Le droit de toute personne à la vie est protégé par la loi.» Et les législateurs de France, d'Italie et d'Autriche, liés par cette convention, ont estimé que la vie ne commençait qu'à la naissance. La Cour suprême des Etats-Unis a jugé de même pour le «droit à la vie» garanti par le quatorzième amendement.

Si l'on veut trancher le problème dans un autre sens, il faut le dire clairement. L'initiative populaire le dit clairement (je passe ici sur certaines distinctions savantes). Elle le dit du moins avec une relative clarté. C'est peut-être là son principal mérite. Le contre-projet ne le dit pas. Le Conseil fédéral le dit dans son message. Mais le message ne fait pas partie de la constitution!

b. En principe, les droits fondamentaux protègent les particuliers contre l'Etat. C'est là leur sens originel. Le droit à la vie protège d'abord les particuliers contre les atteintes que les pouvoirs publics pourraient y porter. Il pose donc d'abord le problème de la peine de mort, celui de l'usage des armes par la police ou par l'armée, celui du service militaire obligatoire, etc.

Une théorie plus moderne tire des droits fondamentaux des mandats au législateur: elle prétend que le législateur doit prendre des dispositions pénales, civiles, voire administratives, pour protéger les droits des particuliers contre le comportement d'autres particuliers. De la liberté de la presse, elle tire par exemple l'obligation de protéger les rédacteurs contre les éditeurs qui les congédient ou les éditeurs contre les annonceurs qui les boycottent. Si les mandats sont compris comme des mandats purement politi-

ques, dont le législateur détermine lui-même le contenu, cette théorie me paraît tout à fait acceptable. Mais, s'il doit s'agir de mandats juridiques, prétendument obligatoires pour le législateur, comme le veut le Conseil fédéral, j'aimerais que les membres de ce conseil mesurent toute la portée de l'innovation.

c. Développant son idée du mandat, le Conseil fédéral nous dit que le législateur pénal, s'il met en balance la vie de l'enfant à naître et la seule liberté de sa mère, ne pourra conclure qu'à l'interdiction de la solution du délai. Je comprends fort bien cette conclusion. Je comprends même qu'on la trouve politiquement juste. Mais je nie que la constitution nous l'impose. Parce qu'elle néglige un élément digne de considération, qui est l'applicabilité ou l'effectivité des lois. La constitution, à moins de le dire en termes absolument clairs, ne peut guère être interprétée comme obligeant le législateur à adopter une loi dont il est probable qu'elle ne sera pas respectée par une large partie de la population. Si le législateur décide néanmoins d'adopter une telle loi, ce sera en toute liberté; il en prendra lui-même la responsabilité.

Enfin, quittant le terrain des arguments pour celui des personnes, j'aimerais rappeler que la thèse du Conseil fédéral est combattue par plusieurs spécialistes du droit constitutionnel. Elle l'est par M. Jörg Paul Müller, qui l'a dit formellement à la commission. Elle l'est par M. Etienne Grisel, qui l'a écrit à la page 57 de son avis de droit du 29 janvier 1982. Elle l'est par M. Luzius Wildhaber, qui l'a écrit à la page 37 du rapport explicatif de l'avant-projet de nouvelle constitution fédérale de 1977 – c'est le passage que M. Piller vous a lu tout à l'heure. Et c'est d'ailleurs un point piquant, qui a suscité l'étonnement général de la presse: le Conseil fédéral a, pour faire son texte, repris tel quel l'article 10 de l'avant-projet en lui donnant un autre sens que ses auteurs!

En résumé, le contre-projet est politiquement nul. Il est juridiquement ambigu. Il est donc inopérant et doit être écarté.

Je vous dirai encore quelques mots beaucoup plus brefs, de l'initiative elle-même. Ici, nous n'avons pas grand-chose à faire. L'initiative est manifestement valable. Je ne partage pas les doutes de M. Affolter. Il ne peut donc s'agir, pour nous, que de nous prononcer sur une recommandation.

Avec la commission, je propose à ce conseil de recommander le rejet.

A ceux de mes collègues qui ont un avis contraire – ils sont nombreux dans cette salle, je pense particulièrement aux députés démocrates-chrétiens, à certains députés démocrates du centre – je voudrais dire ceci:

Je comprends très bien que vous vous soyez opposés, en 1977, à l'initiative populaire qui tendait à décriminaliser l'interruption de grossesse. Pour ma part, je n'ai pas pu la soutenir. Mais, cette fois-ci, il s'agit d'autre chose. En 1977, on vous demandait, au fond, de réviser le code pénal et vous ne l'avez pas voulu. Aujourd'hui, vous voulez, par une révision de la constitution, interdire au législateur presque toute révision ultérieure de ce code. Ce n'est pas seulement la solution du délai que vous entendez empêcher. Mais, selon toute vraisemblance, aussi la solution des indications sociales. Vous voulez tout bloquer, ou presque tout. Vous voulez un verrou, ein Riegel, disait M. Schmid.

Et je suppose que vous l'emportiez dans le vote populaire: que gagnerez-vous? En droit, vous aurez mis votre profession de foi dans la constitution. En fait, vous n'aurez rien changé du tout. Vous n'obtiendrez pas une condamnation de plus; vous ne mettrez pas une femme de plus en prison. Cela, vous le savez, et j'imagine que vous êtes assez sages pour vous en accommoder, puisque vous vous contentez d'un signe sans effet.

Mais vous entraînez dans votre sillage des esprits plus rigoureux, plus implacables, plus impatientes. Et je vous laisse juger de leur déception et de leur colère, quand ils verront que le résultat de tous vos efforts est vain et que vous aurez simplement ajouté à l'ignorance d'une loi l'inobservation de la constitution elle-même.

Zumbühl: Ich möchte Ihre Geduld nicht über Gebühr strapazieren und halte mich so kurz wie möglich:

Ich stelle mit Genugtuung fest, dass in der ständerätlichen Kommission wirklich sachlich, verantwortungsbewusst und in gegenseitiger Achtung der unterschiedlichen Meinungen beraten und entschieden worden ist. Die Darlegungen der staatsrechtlichen Standpunkte waren sehr aufschlussreich und zur Beurteilung der Vorlage bestimmt dringend notwendig. Wir haben in der heutigen Diskussion schon einiges darüber erfahren und werden vermutlich noch Näheres hören. Aber nebst diesen rechtlichen Gesichtspunkten gibt es die ethische Auffassung, mit der sich ja der Grossteil unserer Bürger auseinandersetzt; auch ihr muss der gebührende Platz eingeräumt werden. Wenn ich mir überlege, wie heute kategorisch Schutz nach allen möglichen Richtungen und aus allen möglichen Richtungen gefordert wird, so kann ich kaum begreifen, dass der Schutz des Lebens einen derart harten Stand haben soll. Wir sprechen von Tierschutz, Umweltschutz, Wildschutz, Schutz der Wanderwege, Recht auf dies, Recht auf das, und diese Vielzahl an Rechtsschutzforderungen nimmt man mit grosser Selbstverständlichkeit entgegen und verankert sie in Verfassung und Gesetz.

Auf dem Unterschriftenbogen für die Initiative ist klar umschrieben, was sie eigentlich will: die Initiative will das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig und wirksam machen. Sie will dazu beitragen, die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben neu zu wecken und das Bewusstsein um unsere Verantwortung für das menschliche Leben zu stärken. Sie will das Recht auf Leben klarer umreissen und die Grundlage für einen besseren Schutz des Lebens bilden. Dieser bessere Schutz des Lebens soll sich auf alle Bereiche, in welchen das Leben gefährdet ist, beziehen, also nicht nur auf das ungeborene Leben, sondern auch auf das Leben im Strassenverkehr, am Arbeitsplatz, im Sport usw. Davon spricht man vielleicht zu wenig.

Wir bemühen uns, in dieser Frage sachlich zu bleiben. Sicher weiche ich auch nicht von diesem Grundsatz ab, wenn ich kurz auf folgendes hinweise: Immer wieder erleben wir Beispiele, wie für die Erhaltung des menschlichen Lebens das allerletzte versucht wird. Ich denke dabei vor allem an den Einsatz unserer Ärzte und des Spitalpersonals, an Rettungsmannschaften, an wagemutige Rettungsflyer, an pflichtbewusste Mütter usw. Sie erinnern sich vielleicht auch an eines der eindrucklichsten Beispiele der Neuzeit für den selbstlosen Einsatz zur Rettung eines Menschen. Vor gut zwei Jahren fiel der sechsjährige Alfredo in der Nähe von Rom in einen Brunnenschacht. Dramatische, tagelange Rettungsversuche lenkten die Blicke der ganzen Welt nach Rom. Wenn diese Aktion leider erfolglos blieb, so hat sie doch gezeigt, was Leben wert ist. Bedauerlicherweise erleben wir aber auch die andere Seite, wo das Leben der Wegwerfpackung gleichgesetzt wird im Zusammenhang mit diesen oder jenen Ereignissen, persönlichen Entscheidungen oder verbrecherischen Handlungen. Deshalb glaube ich, es sei der Moment doch gekommen, dass auch dem Recht auf Leben in der Verfassung der ihm gebührende Stellenwert eingeräumt wird. Welche Blüten die menschliche Phantasie und der Erfindungsgeist noch treiben werden, wissen wir ja nicht. Aber Stichworte wie Genmanipulationen, Retortenbabys, Sterbehilfe usw. lassen doch aufhorchen, und sie bedeuten nach meiner Ansicht nicht Aufwertung, sondern vielmehr Abwertung des menschlichen Lebens. Das sind Überlegungen, die mich veranlassen, mit voller Überzeugung für den Antrag der Kommissionminderheit zu stimmen. Natürlich wird eine kommende Volksabstimmung wieder Gemütsbewegungen auslösen, aber davor dürfen wir doch nicht zurückschrecken. Ich bewerte es sogar als positiv, wenn sich der Mensch unserer Zeit wieder einmal über Dinge, die wir als höchste Güter bezeichnen, Gedanken machen muss. Und wir alle hängen ja am eigenen Leben, wie man das volkstümlich etwa ausdrückt. Oft sind wir uns aber viel zu wenig bewusst, dass wir auch für das Leben der Mitmenschen verantwortlich sind. Diese Initiative gibt uns Gelegenheit, zu einer ernst zu nehmenden Frage in

unserer Gesellschaft Stellung zu nehmen. Das Komitee setzt sich auch aus prominenten Vertretern aller politischen Richtungen zusammen. Dies ist also nicht nur ein Anliegen eines kleinen Kreises der Bevölkerung. Es wird von vielen getragen und verdient unsere Unterstützung.

M. Genoud: Certaines des réflexions que nous venons d'entendre me semblent mériter une réponse.

Tout d'abord, je dois, avec une très grande netteté, réfuter les propos préliminaires de M. le président de la commission. Il a laissé entendre qu'il y a divergence entre l'Eglise catholique et l'Eglise évangélique réformée à propos de cette initiative. Il faut le souligner, le problème dont nous débattons n'est pas un problème confessionnel. Si l'on veut prétendre que toute cette matière relève du domaine religieux, il faut aussi reconnaître que tout notre droit pénal découle du Décalogue et que nous vivrions dans un Etat confessionnel! Or, il importe de le souligner, avant tout droit positif, avant toute conception éthique ou religieuse, il y a un droit naturel, droit qui est inscrit au cœur des choses et auquel on ne se réfère malheureusement pas assez souvent. Et c'est le lieu de le rappeler: nous sommes vraiment au cœur d'un problème qui relève du droit naturel.

Le Décalogue et Moïse lui-même n'ont fait que codifier ce que l'humanité savait déjà implicitement et portait en elle. Caïn s'est caché après avoir tué son frère, cela avant que Moïse ne présente au peuple les tables de la Loi.

Il y a va ici d'un droit fondamental parmi les droits fondamentaux, d'une des premières règles qui ont été codifiées et qui est l'interdiction d'attenter à la vie, l'obligation de respecter la vie. Il me paraît indispensable de le souligner une nouvelle fois avec la plus grande netteté, afin d'éviter que le débat ne débouche sur une querelle entre personnes qui appartiennent à des confessions ou à des courants religieux différents.

D'autre part, il n'est pas contestable que notre société soit en pleine évolution et que l'on constate une recrudescence inquiétante de la violence dans toutes ses manifestations. L'affirmation du respect de la vie d'une façon plus nette et plus efficace que ce n'est le cas aujourd'hui dans la constitution, l'introduction dans la constitution d'un droit fondamental, qui est considéré comme une norme constitutionnelle non écrite, le droit à la vie, n'est pas un luxe. D'autres règles non écrites mais appliquées depuis longtemps ont été introduites dans notre charte fondamentale. Je pense en particulier à la garantie de la propriété privée, qui n'y figure que depuis 1969.

La volonté des promoteurs de l'initiative est donc d'affirmer clairement le droit à la vie dans la constitution, droit qui est non seulement, ainsi que vient de le souligner M. Zumbühl, celui de l'enfant à naître. Il s'agit de la protection de la vie dans toutes ses formes.

Je me garderais de faire ici le procès de notre société égoïste et matérialiste, enfoncée dans son confort et avide de jouissances de toutes sortes. Qu'il me suffise de citer la multiplication des agressions.

Le Conseil fédéral a souligné à plusieurs reprises dans son message le but principal visé par les promoteurs de l'initiative. Il l'a défini en ces termes: «L'intention première de l'initiative est de proclamer que la protection de la vie humaine est un des buts les plus élevés qu'un Etat puisse se fixer et de consacrer expressément ce but dans la constitution. Sur ce point, nous sommes pleinement d'accord avec les auteurs de l'initiative.» Je pourrais citer d'autres passages du message, où le Conseil fédéral parle du large consensus qui existe à propos de l'objectif principal visé par les auteurs et les signataires de l'initiative.

Cependant, nous ne pouvons plus suivre le Conseil fédéral lorsque, après avoir souligné l'importance extrême de ce but, il laisse de côté ce qui fait précisément problème aujourd'hui et, à cet égard, je voudrais donner acte à M. le président de la commission de sa constatation: je crois que tous les membres de ce conseil et, d'une manière générale, et toute la population de notre pays sont favorables au principe du respect de la vie. Ce qui fait problème, c'est le

moment où commence et où finit la vie, c'est le point de savoir à partir de quel moment et jusqu'à quel moment il faut protéger la vie.

On a dit tout à l'heure que c'est une question controversée et qu'on peut admettre, après d'autres Etats qui ont légiféré en matière d'avortement, qu'il suffit de garantir la protection de la vie dès la naissance. Je me réfère à cet égard à un rapport qui fait état des travaux du professeur Jérôme Lejeune, lauréat d'un prix Kennedy, directeur de l'Institut de génétique fondamentale de la Sorbonne à Paris, qui a, sur la base d'investigations scientifiques modernes, prouvé d'une manière irréfutable que la vie humaine commence effectivement au moment de la conception, ainsi que le déclarent les auteurs de l'initiative. Le professeur Lejeune invoque comme ultime et incontestable preuve expérimentale le cas des bébés-éprouvettes: si l'ovule fécondé expérimentalement en laboratoire ne contenait pas de vie humaine, raisonne-t-il, son implantation dans la matrice ne pourrait jamais conduire à la naissance d'un enfant. C'est là, me semble-t-il une preuve absolument irréfutable.

Or, après avoir reconnu que le but poursuivi par les promoteurs et les signataires de l'initiative est tout à fait louable et défendable, le Conseil fédéral se contente de déclarer que chacun a droit à la protection de la vie, sans se prononcer quant au moment où doit commencer et finir cette protection. Il importe à nos yeux de le préciser si l'on veut éviter des difficultés et c'est justement ce que fait l'initiative.

Comme l'a dit M. Aubert, professeur de droit constitutionnel, l'initiative a au moins le mérite de la clarté et elle est donc préférable au projet du Conseil fédéral, même s'il ajoute que, dans certains domaines, cette clarté doit être considérée comme relative.

Quelqu'un d'autre a dit que, dans le cas particulier, cette clarté est même gênante parce qu'elle est peut-être provocante. Je crois qu'il serait également faux de prétendre que cette initiative a uniquement pour but de bloquer ce qui pourrait et doit être entrepris dans le domaine d'une législation en regard des problèmes de l'avortement. Sa finalité est de vouloir assurer, par une déclaration claire et par des définitions précises, une protection plus efficace. Elle ne peut pas tout résoudre, faute de quoi l'article constitutionnel serait devenu une vraie petite loi, ce qui a été reproché dans d'autres circonstances à certaines initiatives. Ici, je voudrais rappeler ce que dit le professeur Kägi en citant l'article 4 qui a été introduit en 1848 déjà dans notre Charte fondamentale et qui, se contentant d'un énoncé très bref et très général, a marqué notre droit. Il doit même être considéré comme un pilier de notre démocratie et de notre Etat fondé sur le droit, puisque tout s'est développé sur la base de cette affirmation fondamentale. Aujourd'hui, face à tout ce que nous voyons, à tout ce que nous considérons, à l'évolution extrêmement grave et inquiétante qui se dessine en matière du non respect de la vie humaine, je crois que cela n'est pas un luxe de vouloir affirmer, de façon précise, dans notre Charte fondamentale, cette volonté de respect de la vie humaine du début à la fin.

C'est pourquoi – le reste se développera plus tard – je vous invite à bien vouloir souscrire à cette affirmation en recommandant, avec la minorité de la commission dont il faut souligner qu'elle réunit le même nombre de voix que la majorité, au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative. D'autre part, pour cause de nullité du contre-projet fédéral au point de vue politique, comme l'a dit M. Aubert, ce à quoi je souscris parfaitement, ainsi que pour des raisons de très graves imprécisions juridiques, je vous suggère de vous opposer au contre-projet du Conseil fédéral.

Schönenberger: Entschuldigen Sie bitte meine angeschlagene Stimme, aber ich kann es nicht unterlassen, einige wenige Bemerkungen zu den Voten der Herren Piller und Affolter zu machen. Herr Piller hat erklärt, wenn man den Titel dieser Initiative «Recht auf Leben» höre, könnte man glauben, das Recht auf Leben sei bisher gar nicht geschützt gewesen, oder es habe gar nicht existiert. Ich muss Sie nicht daran erinnern, dass das Recht auf Leben ein Grundrecht

ist, das vom Bundesgericht als der absolut geschützte Wesenskern der persönlichen Freiheit umschrieben worden ist. Und es wird auch niemand bestreiten, dass wir heute ganz allgemein zu wenig Ehrfurcht vor dem Leben haben. Gestützt darauf haben ja die Initianten ihre Initiative aufgebaut. Sie haben klar dargelegt, es gäbe andere Probleme als solche, die gegenwärtig die politische Diskussion beherrschen. Sie haben angeführt: Völkermord, Mord, Folter, Terror einer etablierten Macht oder der Gegner, das gesteigerte Gefahrenpotential der modernen Technik, oder als Beispiel die Zahlen der durch Verkehrsunfälle betroffenen Kinder. Gestützt darauf haben sie erklärt, ihre Initiative bezwecke gerade die Statuierung der menschlichen Würde als fundamentalen Massstab jeglichen staatlichen Handelns. Sie haben weiter dargelegt, wenn das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig gemacht werden solle, so sei es nötig, dass dessen Schutz bereits beim ungeborenen Kind und auch beim Sterbenden gewährleistet sei.

Hier möchte ich einen Vorwurf, der an die Adresse der Initianten gemacht worden ist, zurückweisen, nämlich, sie seien nicht ehrlich. Ihre Absicht ist tatsächlich klar und unmissverständlich. Sie wollen die Fristenlösung verhindern, aber es geht nicht nur um den Schwangerschaftsabbruch, es geht um Sterbehilfe, Todesstrafe, Waffeneinsatz der Armee in Friedenszeiten usw. Der Bundesrat hat alle diese Momente unter den Ziffern 451 und 452 in der Botschaft dargelegt. Die Initianten handeln also absolut ehrlich, denn der Absatz 2 der Initiative sagt mit unmissverständlicher Klarheit, dass eine Fristenlösung bei Annahme dieses Artikels ausgeschlossen ist. Hieran gibt es nichts herzumdeuten.

Damit komme ich zu den Unsicherheiten, den Mängeln, den Widersprüchlichkeiten, die Herr Affolter angeführt hat, die ich aber persönlich nicht erkennen kann. Er hat von den materiellen Unsicherheiten gesprochen bei der Definition von Beginn und Ende des Lebens. Ich glaube, die medizinische Wissenschaft ist heute so weit, dass sie die Zeugung, die Befruchtung als Beginn des menschlichen Lebens klar anerkennt. Im übrigen will ich nicht eingehen auf natürlichen und unnatürlichen Tod, wie er in der Kommission diskutiert worden ist, sondern in diesem Punkt auf die ethische Kommission der schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften verweisen. Ich finde es auch nicht recht, Herr Affolter, wenn Sie erklären, es mangle in Absatz 3 der Initiative an Kriterien für die Rechtsgüterabwägung, denn wir sind alle mit dem Bundesrat einig, dass dieser Absatz 3 im Grunde genommen überflüssig ist, weil die Rechtsgüterabwägung an sich eine Selbstverständlichkeit ist in unserem heutigen Rechtsleben. Wenn aber die Rechtsgüterabwägung selbstverständlich ist, darf man den Initianten nicht vorwerfen, es mangle an Kriterien für diese Rechtsgüterabwägung. Und damit komme ich noch ganz kurz auf die Einheit der Materie zu sprechen, die Herr Affolter in Zweifel gezogen hat und die bereits in der Kommission zu längeren Diskussionen Anlass gegeben hat.

Der Bundesrat erklärt in der Botschaft, die Einheit der Materie sei gewahrt. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass in der durch die Initiative beantragten Verfassungsänderung zahlreiche Fragen betroffen werden, die in der bisherigen politischen Diskussion getrennt behandelt worden seien. Ich teile diese Auffassung des Bundesrates vollends. Prof. Müller (der Experte, den wir angehört haben) hat erklärt, er anerkenne die Argumentation der Initianten, alle betroffenen Fragen seien Konkretisierungen des Rechtes auf Leben; er hat indessen ausgeführt, die Initiative versuche, eine Vielzahl politisch anstehender Problemkreise in einem Zug zu lösen. Er hat auch dargelegt, eine Leitidee genüge nicht für die Bejahung der Einheit der Materie, gleich aber ergänzt, das würde einer vertiefteren Betrachtung rufen. Ich habe diese vertieftere Betrachtung bei Prof. Müller vermisst. Er hat sie nicht gebracht, sondern erklärt, er wolle nicht abschliessend eine eigene Meinung äussern. Ich bin aber vollends der Auffassung, dass die Einheit der Materie nicht in Zweifel gezogen werden kann. Wenn Sie mir entgegenhalten, wer beispielsweise die Fristenlösung befür-

worte, könne doch die Sterbehilfe ablehnen, so heisst das gar nichts; dann muss er nämlich die Initiative ablehnen. Anerkennt er sie in einem Punkt nicht, fällt sie eben dahin; denn sie enthält ja den integralen Schutz des Lebens von der Zeugung bis zum Tod.

Ich glaube auch, Herr Affolter, wir haben uns unterhalten über die Absichtserklärung der Initianten. Es ist richtig, dass die Initianten auf ihren Unterschriftenbogen eine Absichtserklärung abgegeben haben. Aber wir sind uns einig gewesen in der Auffassung, dass dem Volk – übrigens auch uns – nicht die Absichtserklärung zur Diskussion und zur Abstimmung vorgelegt wird, sondern eben nur die Initiative als solche. Zur Diskussion steht die Initiative, und wo sich Divergenzen zwischen Absichtserklärung und Initiative ergeben könnten, ist ganz klar der Initiativtext massgebend. Ich bin an sich mit Herrn Affolter darin einig, dass der Entwurf des Initiativtextes keinen Gesetzgebungsauftrag enthält. Der Bundesrat macht seine Ausführungen darüber ebenfalls in der Botschaft. Nun, was bedeutet dies? Ich glaube, das kann der Initiative nicht zum Vorwurf gemacht werden. Sicher ist, dass bei der zukünftigen Gesetzgebung dieser hier vorgeschlagene Artikel 54bis Beachtung zu finden hat, und dass eben die zukünftige Gesetzgebung in Übereinstimmung mit diesem Artikel stehen muss.

Noch ein letztes Wort zum Gegenvorschlag. Ich lehne den Gegenvorschlag ab, weil er uns nichts bringt. Darin bin ich mit meinen Vorrednern einverstanden. Es ist aber nicht richtig, wenn man sagt, die Initianten seien bereits unsicher, sie hätten erklärt, sie würden ohne weiteres über einen besseren Gegenvorschlag oder über eine Verbesserung ihrer Initiative mit sich reden lassen. Ja, das ist absolut richtig, das haben sie gesagt, Herr Affolter. Aber das verrät keine Unsicherheit, das verrät lediglich Grosszügigkeit. Es ist natürlich falsch, zu glauben, man könne dem klaren, unmissverständlichen Initiativtext einen Gegenvorschlag gegenüber setzen, der das Hauptanliegen der Initianten beiseite lässt und nicht behandelt. Das ist der Grund, weshalb es eben schwer ist, einen Gegenvorschlag zu machen: die Tatsache, dass die Initiative derart klar sagt, was sie will, dass es dazu letztlich nur ein Ja oder ein Nein gibt. Prof. Müller, unser Experte, hat ja von sich aus einen Gegenvorschlag unterbreitet. Er hat diesen kurz erläutert. Wir haben darüber diskutiert, und wir mussten sofort sehen, dass auch dieser Vorschlag am Problem der Initiative vorbeigeht. In Tat und Wahrheit sind wir zur Auffassung gekommen, dass sich diese Initiative nicht verbessern lässt oder besser gesagt, dass ein Gegenvorschlag sich nicht so verbessern lässt, dass er den Wesenskern der Initiative trifft, und deshalb haben wir darauf verzichtet, einen sogenannten verbesserten Gegenvorschlag vor das Plenum zu bringen. Das wären meine Ausführungen. Ich bitte Sie sehr, dem Antrag Schmid zuzustimmen.

Frau Bühler: Die grosse Unterschriftenzahl, die diese Initiative auf sich vereinigt hat, ist beeindruckend. Offenbar fühlen sich sehr viele Bürger vom Etikett «Recht auf Leben» angesprochen. Die ideelle Zielsetzung lässt ohne Zweifel heilsame Folgen in einer heillosen Welt erhoffen. Das ist einfühlbar. Bei näherem Hinsehen wird allerdings rasch klar, dass es sich beim postulierten Recht auf Leben und dem Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit einerseits um ein längst anerkanntes und hinlänglich gesichertes Grundrecht handelt, also nichts Neues bringt, andererseits um einen unerfüllbaren Rechtsanspruch. Ich frage Sie: Was nützt es einem Invaliden, wenn er hört, dass er ein Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit habe? Oder einem unschuldigen Verkehrsoffer, was nützt es ihm, wenn es hört, dass es das Recht auf Leben hätte oder hat? Müssten diese Opfer, diese Invaliden, nicht geradezu diese neue Verfassungsnorm als zynisch empfinden?

Konkret wird die Initiative bei der Definition vom Beginn und Ende des Lebens. Über diese dogmatische Festschreibung in der Bundesverfassung könnte man sich wundern. Es lohnt sich aber nicht, sich darüber in die Haare zu geraten. Immerhin lassen sich daran die wahren Absichten der

Initianten errahnen. Ich meine, diese Absicht besteht ganz eindeutig darin, jede Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches zu verhindern, ebenso die Sterbehilfe. Die Diskussionen darüber sollten ein für allemal abgeblockt werden, und d.h., dass Entwicklungen, wie sie bezüglich des Schwangerschaftsabbruches in einzelnen Kantonen stattgefunden haben, eben wieder rückgängig gemacht werden sollen.

Zwei Gründe lassen diese Absicht als sehr fragwürdig erscheinen. Erstens sollten Probleme, die grosse Teile des Volkes bewegen, nicht auf diese Art, gewissermassen von oben und mit einer grossen Geste, vom Tisch gewischt werden. Herr Schmid hat ausgeführt, dass endlich Ruhe und Sicherheit in diesen Fragen einkehren sollen. Er vergisst, dass Anno 1977 immerhin 48 Prozent unseres Volkes der Fristenlösung zugestimmt haben. Ich selber komme aus einem Kanton, der damals die Fristenlösung angenommen hat. Bei unerwünschten Schwangerschaften geht es um menschliche Schicksale, und sehr oft um Tragödien. Seit langem haben etablierte, d.h. zahlungskräftige Kreise Mittel und Wege gefunden, ihre Probleme diskret zu lösen. Soll das wieder und vermehrt so werden?

Zweitens sollte man mit offenen Karten spielen und dem Volk klar sagen, worum es geht. Die Initiative tut dies nicht. Sie verschleiern die wahre Absicht, dass nämlich jeder Schwangerschaftsabbruch, ausser bei akuter Lebensbedrohung für die Mutter, ausgeschlossen werden soll; bei strenger Auslegung müssten sogar gewisse Verhütungsmittel als illegal erklärt werden. Ich frage mich allerdings, ob diese Absicht in den Kantonen mit liberaler Praxis tatsächlich durchgesetzt werden könnte. Es wurde heute morgen von den Befürwortern der Initiative klar gesagt, dass mit dieser Initiative kein gesetzgeberischer Auftrag erteilt wird, dass also – das hat Herr Schmid gesagt – keine verschärften Bestimmungen eingeführt werden sollen. Tatsächlich ist ja bereits das heutige Gesetz sehr restriktiv. Trotzdem hat sich eine unterschiedliche Rechtsanwendung herausgebildet, entsprechend der gesellschaftlichen Realität in den einzelnen Kantonen. Es ist eben nicht so, wie Herr Schmid sagt, dass man sich in diesen Fragen des Gewissens, in diesen sehr persönlichen Fragen an die staatlichen Regeln hält. Ich frage also: Wie gedenkt man unbotmässige Kantone, die ihre Praxis nicht ändern und nicht ändern wollen, an die Kandeare zu nehmen? Was für Wirkungen der neue Verfassungstext letzten Endes hätte, ist demnach unklar. Demgegenüber könnte ich mir vorstellen, dass auch ohne neue deklamatorische Phrasen in der Bundesverfassung sehr viel für das Leben und für die Sicherheit des Lebens getan werden könnte. Ich denke an die Familien- und Sozialpolitik, zum Beispiel daran, dass Müttern, die während der ersten 18 Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht oder höchstens halbtags auswärts arbeiten gehen, bis zu einer gewissen Höhe Lohnersatz geleistet wird. Ich denke an Wohnungszuschüsse, die sich nach der Anzahl der Kinder und wiederum nach dem Einkommen richten. Ich erzähle Ihnen hier keine Utopien. Wir haben im Kanton Schaffhausen ein solch fortschrittliches Sozialhilfegesetz, und wir sind damit in perfektem Einklang mit der Charta der Familienrechte, die kürzlich vom Vatikan herausgegeben wurde. Es heisst dort, dass Mütter nicht zur Arbeit ausser Haus gezwungen sein sollten. Aber das bleibt eben Wunschdenken; die Verhältnisse sind nicht so, denn ein Sozialhilfegesetz, wie ich es Ihnen eben in einigen Punkten geschildert habe, gibt es heute erst in ganz wenigen Kantonen.

Ich erinnere Sie auch an die kürzlich behandelte Initiative zum Mutterschutz: Ich sagte Ihnen damals, ein Ja zu dieser Initiative wäre ein Ja zum Leben. Sie haben anders entschieden, und ich meine, nicht zuletzt aus finanziellen Überlegungen.

Wieviel sind uns denn diese familien- und mütterfreundlichen Massnahmen wert? Wieviel sind uns familienfreundliche Wohnverhältnisse wert? Wieviel sind uns sichere Verkehrsverhältnisse wert, insbesondere sichere Schulwege, sichere Radwege für unsere Kinder? Die Güterabwägung, von der im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch

bruch soviel geredet wird, findet in der politischen Realität laufend statt. Man bekommt aber den Eindruck, dass nicht das Leben der Güter höchstes ist, sondern die finanzielle Tragbarkeit, das liebe Geld. Auf diesem Hintergrund vermag die Initiative mit ihrem hohen moralischen Anspruch nur bittere Gefühle zu wecken und keine Antworten zu geben. Noch ein Wort zum Gegenentwurf. Auch ich taxiere ihn als reine Verfassungskosmetik. Er ist überflüssig. Der Bundesrat gibt denn auch eine recht dürftige Begründung für die Unterbreitung eines Gegenentwurfes. Der Verdacht eines taktischen Schachzuges drängt sich auf, und das widersteht mir. Ich traue dem Volk sehr wohl zu, zu erkennen, dass ein Nein zur Initiative kein Nein zum Leben bedeutet, sondern ein Ja für eine offene Entscheidung in der Frage des Schwangerschaftsabbruches. Ich unterstütze den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Hefti: Ich möchte die Bemerkung von Herrn Kollega Schönenberger sehr unterstützen, dass Erklärungen von Initianten nur soweit massgebend sein können, als sie im Initiativverfassungstext eine Stütze finden. Alles andere würde bedeuten, dass Volk und Stände als Verfassungsgesetzgeber durch irgendein Initiativkomitee überspielt werden können.

Sodann danke ich Herrn Kollega Schmid für seine Bemerkung, dass, wer gegen Initiative und Gegenentwurf ist, damit nicht auch gegen das Recht auf Leben ist.

Ich glaube, beim «Recht auf Leben» spielen so viele Dinge mit – in viel weiterem Masse als bei materiellen Angelegenheiten wie Eigentum oder wirtschaftliche Betätigung –, dass die Auslegung und die Anwendung durch den Richter, das Richterrecht, hier besser zum Ziele kommen als geschriebenes Recht. Aus diesen Gründen bin ich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenentwurf.

Es kann sein, dass sich die Situation einmal ändern wird – sei es, weil die Gerichte zu weit oder zu wenig weit gehen – und dass dann ein Eingreifen der Gesetzgeber am Platze sein mag. Aber ich möchte feststellen, dass bis jetzt nie der Einwand entstand, das Bundesgericht habe das Recht auf Leben nicht richtig geschützt. Es wird gesagt, wenn es nicht in der Verfassung stehe, dann sei die Sache für den Bürger zu wenig verständlich. Ich glaube aber, mit diesem Verfassungstext – sei er nun gemäss Initiative oder gemäss Gegenentwurf – würden wir auch keine Klarheit bringen. Denn dieser Text gäbe Anlass zu so vielen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die dem Bürger dann auch wieder ohne die Judikatur kein Bild verschaffen, genau wie jetzt. Abgesehen davon habe ich den Eindruck, dass verschiedene dieser Streitigkeiten wahrscheinlich nicht einmal aus ehrlichen Motiven im Hinblick auf den Schutz des Lebens eingeleitet würden.

Was noch die Fristenlösung betrifft, die hier auch stark mitspielt: Ich bin persönlich ein Gegner, aber nachdem hier doch gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen welcher Schweiz und deutscher Schweiz bestehen, glaube ich kaum, dass es am Bundesgesetzgeber liegt, hier einzugreifen. Aus diesen Überlegungen möchte ich dem Antrag der Kommission zustimmen, d. h. der Kommissionsmehrheit.

Der Schutz des Lebens muss vor allem in den religiösen und ethischen Überzeugungen verankert sein, und wenn er dort nicht verankert ist, ist auch nicht durch Rechtsbestimmungen zu helfen.

Masoni: Das heutige Problem werden wir nicht unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie lösen. Es ist uns klar, dass es politisch nicht möglich wäre, diese Initiative der Volksabstimmung zu entziehen, weil die Einheit der Materie fehlt. Aber ich muss trotzdem sagen: Ich bin eher der Auffassung von Prof. Müller, von Kollega Affolter, dass die Einheit der Materie nicht so eindeutig besteht. Der geringen Bedeutung wegen und der Zeit wegen werde ich dieses Gebiet verlassen. Ich glaube, für die heutige Entscheidung sind wahrscheinlich andere staatspolitische Überlegungen von Bedeutung.

Die erste hat Kollege Aubert genannt. Entgegen der Auffassung der Befürworter der Initiative – auch wenn die Initiative tatsächlich klar vom Gedanken getragen wird, jede weitere Liberalisierung auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruchs, Selbstmord, Sterbehilfe usw. zu verhindern – kennen wir in unserem Lande die Gesetzesinitiative nicht. Das bedeutet, dass eine Verfassungsinitiative in ihrer späteren gesetzlichen Auswirkung durch die Mediation der Räte und durch das Institut des Referendums in ihrer Wirkung noch ergänzt wird. Das bedeutet, dass – auch wenn die Absicht vorliegen sollte –, niemand in Zukunft die Räte dazu zwingen könnte, bei der heutigen strafrechtlichen Regelung zu bleiben. Denkbar wäre zum Beispiel, dass der Schutz des Lebens – nach der Auffassung der Initianten von der Zeugung an – nur mit positiven Massnahmen, aber nicht sofort mit strafrechtlicher Norm erfolgt. Es wäre in dieser Hinsicht im Strafrecht auch ein Verbot möglich ohne Strafe, eine Art *lex imperfecta* oder *minus quam perfecta*, so dass es tatsächlich stimmt, was Prof. Aubert gesagt hat. Viele, die ehrlich glauben, durch die Initiative erhielten sie diese Blockierung, diese feste Lösung, die keine Liberalisierung mehr gestattet, könnten nachher sehr schwer enttäuscht werden, frustriert werden, indem sich jene bekämpften Lösungen trotzdem allmählich durchsetzen könnten. Folge: Dieses Gefühl der Frustration wäre in einem Land wie unserem sicher kein positives, fruchtbares Element beim Zusammenleben unter verschiedenen Sprachen und Konfessionen. Wir leben in einem Land, wo das ungeschriebene Recht auf Leben noch grössere Bedeutung hat als in anderen Ländern, wo dies ganz gross geschrieben ist. Worin liegt der Grund, dass in der Schweiz dieses vom Bundesgericht tatsächlich anerkannte Recht auf Leben eine so grosse Bedeutung hat? Ich glaube, wir müssen anerkennen, dass die grosse Bedeutung des Rechts auf Leben in der Schweiz gerade auf jene Toleranz zurückgeht, die in unserem Land stark angesiedelt ist. Aber gerade diese Toleranz verlangt heute die Ablehnung der Initiative.

In bezug auf die Probleme des Schwangerschaftsabbruches hat man heute den konkreten Eindruck, dass sich in unserem Land zwei fast gleich grosse Lager gegenüberstehen. Wenn zwei praktisch fast gleich grosse Lager unseres Staates in einem Staatsgebilde weiterhin zusammenleben wollen, ist es besser, jener Lösung den Vorzug zu geben, die für beide Hälften noch tragbar erscheint. Und ich glaube, wenn wir uns dann fragen, welche Lösung für beide Hälften am besten tragbar sei, dürfen wir sicher nicht zum Schluss kommen, dass es die Lösung ist, die die Auffassung der einen Hälfte kriminalisiert. Das ist das Problem. Das Problem liegt nicht im moralischen Wert des Lebens ab Zeugung; das echte Problem ist das Problem der Bestrafung, der Kriminalisierung der Auffassung einer Hälfte der Bevölkerung unseres Landes. Dort liegt das richtige Problem. Ich glaube, wir kommen nicht darum herum, dieses Problem zu lösen, nicht jedoch, indem wir prinzipielle Erklärungen in die Verfassung setzen wollen. Ich habe durchaus Verständnis für die ethische Bedeutung dieser Lehre für diejenigen Kollegen, die mit der Minderheit der Kommission die Initiative unterstützen. Aber wollen wir das Recht total mit der Ethik identifiziert haben? Wollen wir, dass zwischen Recht und Ethik, zwischen Recht und Moral kein Spielraum, keine Spannung mehr besteht? Das ist das zweite Problem für unser Land. In einem Land, wo in bezug auf ein solches Problem zwei durchaus ehrwürdige ethische Grundeinstellungen bestehen, sollte man die Weisheit haben, nicht das Recht mit der Ethik der einen zusammenfallen zu lassen. Ethik und moralische Gebote schöpfen die weitere Kraft in der Spontaneität, in der Freiwilligkeit, im freien Gewissen. Man sollte sich deswegen vor Lösungen hüten, die durch das Eingreifen des Rechts und der staatlichen Hand bewirken, dass die Ethik ihren höchsten Wert verliert.

Anfang und Ende des Lebens: Gebiete, auf welchen die Wissenschaft ihr letztes Wort noch nicht gesprochen hat. Ist es da richtig, mit einer Verfassungsbestimmung den zukünftigen Erkenntnissen der Forschung vorzugreifen? Tönt die Verankerung jener wissenschaftlich umstrittenen Vorgänge

in der Verfassung nicht wie eine Anmassung, wie eine Ablehnung des Weitersuchens und der Forschungsfreiheit? Nehmen wir an, dass in Zukunft der Wissenschaft der Beweis gelingen wird, dass das Einatmen des Lebens und des Geistes erst Wochen oder Monate nach der Zeugung erfolge; dies war übrigens noch im Mittelalter die Lehre der Kirche. Was wäre dann die Folge? Wäre die Verfassung als solche als unrichtig zu betrachten? Oder wäre die Forschung als solche zu verpönen? Riskieren wir damit nicht, unsere Richter in diejenige Lage zu versetzen, in der die Richter, die einst Galileo Galileis Lehren verurteilten, waren?

Menschliches Leben und menschliche Unversehrtheit: Soll man diesen Werten einen höheren Rang gegenüber allen andern Werten und Grundrechten zuerkennen? Oder hat es andere, höhere Werte, die die Kultur dem Leben als natürlichen Vorgang hinzugefügt hat? Die Initiative stellt nämlich Recht auf Leben, Recht auf körperliche Integrität, Recht auf geistige Unversehrtheit auf ein und denselben Plan. Ist dies richtig? Sollte man nicht gerade nach der Auffassung der Initianten dem geistigen Element den Vorrang zuerkennen? Unsere seit Jahren unbewältigte Aufgabe ist es, nach Lösungen zu ringen, sowohl als positive Beratung und Unterstützung als bei der Anpassung der strafrechtlichen Normen an das heutige Empfinden. Die Schwierigkeit, ausgeglichene Lösungen zu finden, ist dadurch erhöht, dass sich jene zwei fast gleichbedeutenden Hälften unseres Volkes hier gegenüberstehen. Das Problem berührt die tiefsten Überzeugungen beider Lager über Wert, Entstehung und Ende des menschlichen Lebens. Ist es nun staatspolitisch vernünftiger, die Auseinandersetzung möglichst emotionenfrei weiterzuführen oder die eigene Überzeugung mit einer verfassungsrechtlichen Untermauerung zu festigen und dadurch jede künftige Auseinandersetzung zu erschweren?

Der Versuch, durch eine Verfassungsbestimmung die theoretische Kontroverse über Wesen, Anfang und Ende des Lebens zu erledigen, bewegt sich auf einem Gebiet, das uns fremd ist. Wesentliches Element der helvetischen Gesetzgebung ist von jeher der pragmatische Charakter, das Misstrauen gegenüber rein theoretischen, abstrakten Kontroversen und Begriffsbestimmungen. Diese pragmatische Rechtssetzungsmethode hat das Zusammenleben verschiedener Sprachen, Kulturen und Konfessionen bedeutend erleichtert. Die Initiative bedeutet eine nicht unbedenkliche Abkehr von der herkömmlichen pragmatischen Einstellung. Der Wille, die künftige Auseinandersetzung durch die Initiative auf längere Sicht zu verhindern oder zu erschweren, zeigt auch eine andere, negative Seite. Er zeugt nämlich von Misstrauen in uns selbst, von einem Gefühl der Angst, als ob Bundesrat und Räte nicht mehr fähig wären, sich damit auseinanderzusetzen und die Probleme des friedlichen Zusammenlebens Schritt um Schritt allmählich zu lösen.

Nicht unbedenklich ist es, dass die Initiative in unserem System der Grundrechte Neuland betritt, ohne vielleicht die Präjudizfolgen ganz gründlich durchdacht zu haben. Sie versucht, in der Bundesverfassung ein Grundrecht mit horizontaler Wirkung zu schaffen, d. h. mit Wirkung auf die Bürger unter sich, anstatt zugunsten des Einzelnen gegen den Staat. In die Form eines Grundrechtes wird ein ganz verschiedenes Gebilde gekleidet: dieses sogenannte Recht auf Leben, das durch die Initiative fast die Merkmale einer «Grundlast» erhält. Es hat nämlich keine individuell bestimmte Benefiziere, autonome Menschen, die sich darauf berufen können, sondern die Allgemeinheit als solche, die gegen die Menschen daraus einen Strafanspruch ableiten will.

Gehören Freiheit, Überzeugungen, Religionsfreiheit unter die weniger hohen Rechtsgüter, die gegenüber der körperlichen Unversehrtheit zurückzutreten haben? Es wäre sehr fraglich, wenn unter den Grundrechten eine solch absolute Rangordnung geschaffen würde. Die Kluft zwischen Überzeugungen und juristischer Wirklichkeit würde sich durch eine solche Norm nur weiter vertiefen.

Die Zeit zwingt uns, hier unsere Beratung zu unterbrechen.

Aus allen diesen Überlegungen empfehle ich Ihnen, für die Mehrheit der Kommission zu stimmen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr
La séance est levée à 10 h 30*

Achte Sitzung – Huitième séance**Dienstag, 13. Dezember 1983, Vormittag****Mardi 13 décembre 1983, matin**

10.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

83.019

Recht auf Leben. Volksinitiative**Initiative populaire «pour le droit à la vie»**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 666 hiervoor – Voir page 666 ci-devant

Blinder: Die bisherige Debatte war, wie es sich für unseren Rat gehört und wie es auch der politischen Kultur dieses Rates entspricht, von gegenseitigem Respekt und vom Grundsatz der Toleranz geprägt. Es handelt sich beim «Recht auf Leben» fast um eine Glaubensfrage, und eine gewisse Zurückhaltung drängt sich deshalb für uns alle auf. Diese Zurückhaltung ist meines Erachtens jedoch von Frau Kollegin Bühler nicht in vollem Umfang geübt worden, als sie sagte, «ohne diese Phrasen» könnte sehr viel für das Leben getan werden. Frau Bühler, ich glaube, es geziemt sich nicht, dass man so über die Initiative «Recht auf Leben» spricht, nachdem der Text dieser Initiative von dem von uns allen sehr hoch verehrten Staatsrechtslehrer Werner Kägi mitgeprägt worden ist.

Persönlich stimme ich der Initiative nach reiflicher Überlegung und nach dem Studium der wichtigen Unterlagen zu. Auch mir ist der Entscheid nicht leicht gefallen. Aber man muss den Mut haben, sich zum richtigen Recht zu bekennen, wenn man davon überzeugt ist. Es sind vor allem drei Gründe, die mich zur Zustimmung zur Initiative und damit zur Zustimmung zum Minderheitsantrag veranlassen.

Erster Grund: Nach dem geltenden Verfassungsrecht ist das Recht auf Leben ein ungeschriebenes Grundrecht, das nach Meinung des Bundesgerichtes «keinerlei Beschränkungen» erträgt (Bundesgerichtsentscheid 98 Ia 514). In einer Zeit, da das Leben und die Menschenwürde weltweit Tag für Tag tausendfach verletzt werden, steht es meines Erachtens gerade dem Klein- und Rechtsstaat Schweiz gut an, das bisher ungeschriebene Recht auf Leben, das das Grundrecht aller Grundrechte oder die «Königin» aller Grundrechte ist, ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen.

Zweiter Grund: Das Volksbegehren schafft Klarheit über den zeitlichen Umfang des Schutzes des menschlichen Lebens, wie das unser Kollege Carlo Schmid richtig gesagt hat. Das Leben beginnt gemäss dem vorgeschlagenen Verfassungstext mit der Zeugung und endet mit dem natürlichen Tod. Die Einwände gegen diese Formulierung scheinen mir unberechtigt zu sein.

Es ist heute wissenschaftlich unbestritten, dass das menschliche Leben mit der Befruchtung, also mit der Zeugung, beginnt. Ich weise auf den weltbekannten Embryologen Erich Blechschmid hin, der nach jahrzehntelangen Forschungen über das Thema «Beginn des Lebens» folgendes geschrieben hat: «Der Mensch wird nicht Mensch, sondern ist Mensch und verhält sich schon von Anfang an als ein solcher, und zwar von der Befruchtung an.»

Die Naturwissenschaft ist ferner in der Lage – ich erinnere an die Meinungsäusserung der Ethischen Kommission der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften –, auch das Lebensende zu fixieren. Es ist unter diesen Umständen nicht einzusehen, aus welchem zwingenden

Gründen der Verfassungsgesetzgeber keine Legaldefinition des menschlichen Lebens geben darf oder geben soll. Diese Legaldefinition des Lebens, wie sie das Volksbegehren vorschlägt, schliesst nun allerdings in Zukunft die sogenannte Fristenlösung auf der Gesetzesstufe aus, hingegen nicht auf der Verfassungsstufe. Auch wenn diese Initiative angenommen wird, ist es durchaus möglich, zum Beispiel durch eine Verfassungsinitiative die Fristenlösung einzuführen. Ich meine, man kann aus diesen Gründen der Initiative nicht vorwerfen, sie verstosse gegen den Grundsatz der Toleranz, wie das Herr Masoni gesagt hat.

Das Recht auf Leben ist ein so hochrangiges Gesetz, dass es meines Erachtens Verfassungsrang besitzt und auch verfassungsrechtlich umschrieben werden soll und darf. Und wenn man von diesem Recht auf Leben abweicht, dann soll das ebenfalls auf der Stufe der Verfassung formuliert werden, aber nicht auf der Stufe der Gesetzgebung.

Es liegt mir daran, klar auf folgende Konsequenzen der Initiative hinzuweisen: Nach diesem Text wäre eine Fristenlösung auf der Stufe der Gesetzgebung unmöglich. Es soll durch die Initiative keineswegs etwas verschwiegen oder verschleiert werden, wie ebenfalls in dieser Debatte schon erklärt worden ist. Die Initianten haben immer und von allem Anfang an erklärt, dass bei Annahme ihres Vorstosses eine Fristenlösung auf Gesetzesstufe unmöglich sei. Übrigens behauptet der Bundesrat, auch nach seinem Vorschlag sei eine Fristenlösung unmöglich.

Dritter Grund: Wir müssen uns in einer Zeit der Irrungen und der Verwirrungen wieder zu einer eindeutigen und richtigen Wert- und Rangordnung der Dinge bekennen. Heute sprechen wir Tag für Tag über das Waldsterben und über den Schutz unserer natürlichen Umwelt und schlagen entsprechende Massnahmen vor. Ich brauche mich im Umweltschutz nachträglich nicht aktiv zu legitimieren. Aber wir müssen im Zeitalter der Folterung, der Gewalttätigkeit, der wissenschaftlichen Experimente aller Art, die in die Menschwerdung und in die Abkürzung des Lebens eingreifen, doch auch klar sagen, dass vor und über dem Umweltschutz das Naturrecht des Menschen auf sein Leben, seine körperliche und geistige Unversehrtheit steht.

Die Bedeutung der Initiative «Recht auf Leben» geht meines Erachtens weit über die Problematik des Schwangerschaftsabbruches hinaus. Das Leben als solches soll durch diese Initiative in vollem Umfang geschützt werden.

Es gibt Werte, die unverzichtbar sind und die immerwährende Gültigkeit besitzen. Dazu gehört ganz sicher das Recht auf Leben im umfassenden Sinne des Wortes. Es geht hier wirklich um den Grundwert unseres Daseins und unseres Soseins. Deshalb bitte ich Sie, der Initiative zuzustimmen.

Frau Meler Josi: Kollege Miville hat in der ersten Sessionswoche beim Stichwort Asylrecht den Satz geprägt, unsere Staatengemeinschaft sei letztlich eine Verkörperung moralischer Prinzipien. Ich möchte dem eigentlich zustimmen, wenn ich mir auch der Unterschiede zwischen der Moral, die das Vorbild für ein vollkommenes Verhalten abgibt, und der Rechtsordnung, welche unsere menschlichen Beziehungen ordnet, bewusst bin und weiss, dass die beiden Kreise sich nur teilweise überschneiden. Verfehlt wäre es aber, Ethik oder Moral einerseits und das Recht andererseits als gegensätzlich darzustellen. Recht versucht ja immer auch Gerechtigkeit, also eine ethische Forderung, zu verwirklichen. Die Staatenentwürfe, die uns seit Plato vorgelegt wurden, sind von mannigfaltigen ethischen Einflüssen geprägt worden. Werner Kägi scheint mir in der Festschrift der Schweizer Juristen zur Landesausstellung 1964 ins Schwarze getroffen zu haben, als er damals schrieb: «Eine Erneuerung und Festigung des Verfassungsstaates ist jedenfalls nur möglich von einem tragenden Glauben und Ethos her. Es geht darum» – schrieb er damals weiter –, «in den vielerlei Strebungen gegenüber den auflösenden pluralistischen Tendenzen wieder eine gemeinsame verpflichtende Mitte zu finden.» Er sprach dann weiter von einem festen Ankergrund absoluter Werte, von einem «bloc d'idées incontestata-

bles», die nicht etwa im Widerspruch mit Toleranz und Selbstbegrenzung stehen, um dann vorzustossen zur zentralen, unantastbaren Menschenwürde. Diese Menschenwürde aber ist der zentrale Begriff unserer Menschenrechtspolitik, die keineswegs ein christliches oder gar ein ausschliesslich katholisches oder sogar irgendein sektiererisches Monopolanliegen ist, sondern ein international postuliertes Leitbild für das Verhältnis des Einzelnen zum Staat. Im Rahmen dieser Politik ratifizierten wir auch die EMRK, welche das Recht auf Leben als erstes nennt. Für jeden einsichtig ist es auch, dass die in unserer Verfassung garantierten Freiheitsrechte das grundlegende Recht auf Leben voraussetzen. Persönlich würde ich es aber begrüessen, wenn dieses elementarste aller Grundrechte auch in unserer Verfassung sichtbar gemacht werden könnte. Wir haben diesen Schritt in bedeutend weniger wichtigen Fällen – denken Sie etwa an das Recht auf Eigentum – in jüngerer Vergangenheit mit Erfolg getan.

Ich halte die Initiative für einen notwendigen und für einen tauglichen Ansatz zur Sichtbarmachung des elementaren Grundrechtes auf Leben. Wenn ich von der Notwendigkeit des Ansatzes spreche, dann gehe ich mit vielen Vorsprechern von einer Notlage aus, die in der enormen Zunahme von Gewalt in allen Lebensbereichen ebenso zum Ausdruck kommt wie in der Selbstmordrate oder der Drogenflucht unserer Jugend, ebenso in der Resignation vor Verkehrs-, Hunger- und Kriegstoten. Ich denke aber nicht zuletzt an die Arroganz von so vielen Gen-Forschern, denen ich an einem Symposium des Europarates für diese Forschungssparte begegnete. Oder ich denke an die vielen brennenden Fragen der Ärzte, die zum Beispiel unsicher sind, wem sie medizinische Hilfe zur Verfügung halten sollen.

Nur zwei von sechs dieser Fragen seien aus der «Ärztzeiung» vom 2. November 1983, Seite 1806, zitiert. Eine lautet: «Hat die Sorge des Arztes dem ungeborenen Leben zu gelten, oder hat er sich an den Interessen und Bedürfnissen der Eltern bzw. der Familie zu orientieren, und anhand welcher Kriterien wäre eine Güterabwägung möglich?»

Eine zweite lautet: «Welch grosse Wandlung des Selbstverständnisses ist im Gange, wenn der Arzt jetzt Krankheiten nicht mehr sucht, um sie zu behandeln, sondern um den Krankheitsträger, also den Fötus, zu töten? Wird man analog dazu dann auch schwere Grade körperlicher oder geistiger Krankheit definieren, die das Recht zur Euthanasie geben?» Etwas weiter im Artikel heisst es: «Alle diese Fragen sorgfältig zu durchdenken, ist hier nicht möglich. Wichtig ist, dass Art und Umfang der Probleme deutlich werden, die uns durch die (neuen) Techniken aufgegeben sind.» Mir persönlich genügt es nicht, die Antworten den Medizinern zu überlassen. Es befriedigt mich nicht, sie von Fall zu Fall völlig pragmatisch, zufällig und tagesbedingt zu beantworten. Es ist mir ein Bedürfnis, mit Ihnen allen gemeinsam nach grundsätzlichen Antworten zu suchen, und dafür kann die Verfassung nicht *a priori* der falsche Platz sein.

In einer Zeit, wo uns offenbar gemeinsame moralische Auffassungen, ein tragendes gemeinsames Ethos fehlen, dürfen wir uns nicht vom Versuch dispensieren, uns über Grund- und Leitlinien unseres Verhaltens im staatlichen Bereich klar zu werden. Wir sollten den Versuch wagen, um äusserste Zäune miteinander zu ringen und sie miteinander aufzustellen. Es versteht sich, dass Kleinarbeit dabei auf gesetzlicher Ebene erfolgen muss. Verfassungsregeln können und sollen nicht alles lösen. Sie tun es auch heute in vielen Bereichen nur ansatzmässig. Persönlich bin ich der Initiative jedenfalls dankbar dafür, dass sie versucht, die Diskussion über die brennenden Fragen, denen wir nicht ausweichen können, über den Bereich einer blossen Abtreibungsdiskussion hinauszuhoben.

Es bleibt die Frage nach der Tauglichkeit des Ansatzes. Die Feststellung, wonach der Gegenvorschlag keine neuen Interpretationshilfen bringt, sollte uns die Initiative vorziehen lassen. In der Botschaft wird (Ziff. 7) die entscheidende Frage so formuliert: «Bin ich für den bisherigen Schutz des Lebens, oder will ich zusätzliche Präzisierungen?» Absatz 2 der Initiative will den in der zukünftigen Gesetzgebung ein-

zuhaltenden Schutzrahmen anerkanntermassen genau klären. Dieser Schutzrahmen wird umfassend postuliert. Damit ist vorab gesagt, dass das Leben – auch das werdende Leben – in keiner Zeit völlig schutzlos bleiben darf. Allerdings ist im einzelnen damit noch nicht entschieden, mit welchen Mitteln, ob mit zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder auch anderen, dieser Schutz am tauglichsten zu verwirklichen ist. Sicher ist aber, dass er unter Vorbehalt der Rechtsgüterabwägung den ganzen Zeitraum der menschlichen Existenz ins Auge fassen muss, so wie ihn die Initiative in Absatz 2 formuliert. Sicher ist auch, dass Fristenregelungen diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Mit der Zielsetzung der Initiative stimme ich heute politisch – unter dem Eindruck vielfältiger Angriffe auf das Recht auf Leben – überein, weshalb ich für die Initiative stimmen werde.

Frau Bühler: Ich möchte Herrn Binder kurz antworten. Ich hätte seine Zurechtweisung klaglos ertragen, wenn er mich nicht falsch zitiert hätte. Sein Zitat lautete: «Ohne diese Initiative könnte viel für das Leben getan werden.» Was ich aber gesagt habe, war folgendes: «Auch ohne diese Initiative könnte viel für das Leben getan werden.» Das ist nun ein Unterschied, denn in seiner Version sieht es so aus, als ob ich der Meinung wäre, die Initiative verhindere, dass etwas fürs Leben getan werde. Was ich aber sagte, heisst, dass diese Initiative keine Bedingung dafür sei, um etwas für das Leben zu tun. Als Beispiel habe ich Ihnen familien- und sozialpolitische Massnahmen zitiert.

Ich möchte heute noch etwas beifügen: Kürzlich ging die Schlagzeile durch die Presse: «Täglich sterben 40 000 Kinder an Unterernährung, Hunger oder medizinischer Unterversorgung.» Ich stelle nun hier die Frage: Wir haben uns jetzt des längeren mit dieser Initiative «Recht auf Leben» befasst. Wäre es nicht denkbar, dass wir uns einmal ebenso lange unterhalten würden, wie wir diesem Kindersterben weltweit ein Ende setzen oder es zumindest mindern könnten?

Binder: Ich bin Frau Bühler dankbar für diese Klarstellung, ich persönlich habe mich daran gestossen, dass sie erklärt hat, «ohne diese Phrasen» könnte viel für das menschliche Leben getan werden. Ich habe das Protokoll nicht bei mir. Aber mein Erinnerungsvermögen täuscht mich kaum. Auch gemäss Zeitungsberichterstattung hat Frau Bühler den Begriff «Phrasen» verwendet. Sie können zum Beispiel den «Tages-Anzeiger» lesen. Dort heisst es unter dem Bild von Frau Bühler: «Ohne diese Phrasen...» Ich wehre mich dagegen, dass man diese Initiative als «Phrasen» bezeichnet. Es geht hier um die höchsten Werte des menschlichen Lebens.

Bundesrat Friedrich: Die Volksinitiative «Recht auf Leben» verlangt, nach ihrem Text beurteilt, die Verankerung eines Grundrechtes in unserer Bundesverfassung. Wenn wir hingegen auf die Meinungsäusserungen des Initiativkomitees abstellen, dann verlangt die Initiative, dass dem Leben des Menschen als höchstem Rechtsgut die ihm zustehende oberste Position in der Wertordnung der Verfassung zurückgegeben werde. Nicht im Text ausdrücklich erwähnt, aber eindeutig geäussertes Wille der Urheber der Initiative ist es zudem, die Diskussion um die Fristenlösung und um eine erweiterte Indikationenlösung bei der Frage des Schwangerschaftsabbruches endgültig abzuschliessen.

Es wird in diesem Saal unbestritten sein, dass wir einen Verfassungsartikel diskutieren und nicht die dahinterstehende Absicht. Es ist aber ebenso unbestritten, dass jedes Ja oder Nein mehr oder weniger stark von einer persönlichen und auch von einer weltanschaulichen Komponente geprägt ist, wie es Ständerat Binder soeben zum Ausdruck gebracht hat, und dass auch die persönliche Haltung in der Frage des Schwangerschaftsabbruches zum Ausdruck kommt.

Die Feststellung, dass die Initiative eine Vielzahl von Fragen anschnidet, führt uns zunächst einmal zum Problem der

Einheit der Materie, das vor allem von Herrn Affolter angesprochen worden ist.

Artikel 75 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte verlangt, dass zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Die Praxis vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung war nicht immer konsequent, aber sie war meistens grosszügig. 1977 erklärten jedoch beide Räte die Volksinitiative «Gegen Teuerung und Inflation» als ungültig. Jene Initiative enthielt eine Vielzahl von Gesetzgebungskompetenzen, die vom Bürger unterschiedlich beurteilt werden konnten; sie kollidierte auch mit zahlreichen bestehenden Verfassungsnormen. Die Initiative «Recht auf Leben» dagegen verlangt einen einheitlichen Grundentscheid; sie enthält nach unserer Auffassung eben nicht mehrere «einzelne Teile» im Sinne des Bundesgesetzes über die politischen Rechte. Das gilt, obwohl sie auf viele Rechtsetzungsbereiche ausstrahlt, wie wir es bei allen anderen Grundrechten feststellen oder auch bei verschiedenen Kompetenzbestimmungen, den sogenannten Querschnittskompetenzen, wie bei der Raumplanung oder beim Umweltschutz.

Die Einheit der Materie ist also nach unserer Auffassung eindeutig gegeben. Würde man die Einheit der Materie verneinen, so müsste man sie auch bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder bei den Kompetenzartikeln über Umweltschutz, Raumplanung oder Tierschutz verneinen.

Wenn man wesentliche Auswirkungen der Initiative nicht akzeptieren will, muss man daher das Ganze ablehnen, wie es Herr Schönenberger richtigerweise dargetan hat. Wer beispielsweise die Fristenlösung will, aber die Sterbehilfe und die Todesstrafe ablehnt, der kann nicht das Fehlen der Einheit der Materie geltend machen, sondern er muss eben generell nein sagen.

Warum lehnt der Bundesrat die Initiative ab? Wir betonen in der Botschaft, dass wir dem Hauptziel der Initiative positiv gegenüberstehen. Das menschliche Leben sowie die körperliche und geistige Unversehrtheit sind zweifellos hohe Werte, die unsere Rechtsordnung schützen muss; darüber sind wir uns einig. Massgebend für die Beurteilung der Initiative sind indessen die rechtlichen und die politischen Auswirkungen auf unseren Staat und seine Rechtsordnung. Weil das Initiativkomitee durch seine Absichtserklärungen und seine Kampagne grosse Hoffnungen weckt, die rein rechtlich dem Text nicht ohne weiteres entnommen werden können, ist zur juristischen Auslegung hinzu in einem gewissen Sinn auch eine politische Auslegung vorzunehmen. Wir müssen in die Diskussion einbeziehen, dass Erwartungen mit einer allfälligen Annahme der Initiative verknüpft werden, und wir müssen jetzt schon erklären, in welchen Bereichen wir Massnahmen als notwendig erachten.

Zu dieser Analyse hat das Initiativkomitee selber durch seine Äusserungen in der Öffentlichkeit und auch in Ihrer vorbereitenden Kommission wenig beigetragen. Sogar beim Hauptanliegen, dem Schwangerschaftsabbruch, hat es sich nicht klar festlegen lassen. Aus der Ablehnung der sozialen, der sozialmedizinischen und der eugenischen Indikation ist jedoch deutlich zu erkennen, dass es offenbar nicht weiter gehen will als bis zu einer restriktiven Anwendung des heute geltenden Artikels 120 StGB. Bei anderen Beeinträchtigungen des Rechtes auf Leben und insbesondere bezüglich der Eingriffe in die körperliche und geistige Integrität wird nicht viel mehr als auf den Massstab der «Achtung der Menschenwürde» verwiesen.

In der Botschaft haben wir die Rechtsnatur der Initiative und die konkreten Auswirkungen auf das geltende und das künftige Recht analysiert. Wir kommen dabei zum Schluss, dass die Initiative gar nicht den erhofften Grundsatzentscheid bringt, sondern dass die rechtliche und politische Diskussion weitergehen würde.

Zu den einzelnen Absätzen des Textes möchte ich folgendes bemerken:

Absatz 1 gibt im wesentlichen das bisher ungeschriebene Grundrecht nach der bundesgerichtlichen Praxis wieder. Er ist ohne weiteres akzeptabel.

Absatz 2 enthält eine Legaldefinition von Beginn und Ende des Lebens. Er soll aber nach Äusserungen der Initianten im Grunde genommen Beginn und Ende des Rechtsschutzes festlegen. Es ist denn unseres Erachtens auch mässig zu diskutieren, wann das Leben genau beginnt, wenn der Gesetzgeber nachher ausserstande ist, auf diesen Zeitpunkt einen brauchbaren Rechtsschutz zur Verfügung zu stellen. Dieser Rechtsschutz aber kann frühestens zum Zeitpunkt erfolgen, da eine Schwangerschaft feststellbar ist. Von diesem Moment an kann man den Embryo als Grundrechtssubjekt anerkennen.

Absatz 2 ist folglich abzulehnen, weil er etwas anderes sagt, als er effektiv meint, und unseres Erachtens zudem etwas Unerfüllbares verspricht. Wir finden aber, dass die Rechtsordnung vom Zeitpunkt an, in dem eine Schwangerschaft festgestellt wird, einen Schutz des ungeborenen Lebens vorsehen sollte.

Absatz 3 verankert im wesentlichen die heute anerkannten Grundrechtsschranken und ist deshalb überflüssig. Es kommt aber noch etwas Weiteres dazu: Er könnte darüber hinaus für die anderen Grundrechte, bei denen die Eingriffsmöglichkeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, sogar zu Missverständnissen führen. Auch die Pressefreiheit beispielsweise, die ja keinen entsprechenden Zusatz enthält, findet ihre Schranken in den Artikeln 173 ff. StGB, den Ehrverletzungsbestimmungen.

Für den Absatz 3 der Initiative fragt sich weiter, ob mit der Feststellung, dass Eingriffe «nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich» seien, vermehrt das Gesetz im formellen Sinne gefordert werde. Das wäre unseres Erachtens abzulehnen; denn in verschiedenen Gebieten können wir nicht auf gesetzvertretende Verordnungen verzichten, oder es sind sogar private Richtlinien einem Eingreifen des Gesetzgebers vorzuziehen. Ich erwähne als Beispiel dafür die Richtlinien der Akademie der medizinischen Wissenschaften.

Ich fasse zusammen: Der Bundesrat lehnt die Initiative nicht wegen ihrer allgemeinen Zielsetzung ab. Er hält aber die nicht bestimmbareren Auswirkungen der Legaldefinition und der neuen Schrankenumschreibungen für nicht akzeptabel. Er widersetzt sich zudem dem politischen Ziel, mit einer einzigen Abstimmung zahlreiche Problemlösungen, die notwendig sind, zu präjudizieren, ohne dazu mit einem ganz klaren Verfassungstext zu stehen. Das ist ein Einwand, der auch von Frau Bühler – meines Erachtens zu Recht – geltend gemacht worden ist.

Nun einige Bemerkungen zum Gegenentwurf. Ich möchte vorausschicken, dass dieser Gegenentwurf weder eine Alibiübung noch blosse Taktik ist, und ich verahre mich mit aller Entschiedenheit gegen diesen Vorwurf. Es passiert nämlich auch dem Bundesrat gelegentlich, dass er sich etwas überlegt! Er hat sich bei diesem Gegenentwurf folgendes überlegt:

Er möchte zunächst einmal den Anliegen der Initiative soweit als möglich entgegenkommen, ohne aber die unerwünschten Auswirkungen zu übernehmen. Als Formulierung bot sich eigentlich fast zwingend der entsprechende Artikel aus dem Entwurf für eine Totalrevision der BV an, bei dessen Ausarbeitung zahlreiche kompetente Persönlichkeiten mitgewirkt hatten und dessen Formulierung in der Vernehmlassung seinerzeit eine breite Zustimmung gefunden hatte. Wie schwankend solche Urteile sind und wie rasch eine solche Zustimmung ins Gegenteil umschlagen kann, zeigt sich nun allerdings auch hier.

Seit der Bekanntgabe des Grundsatzentscheides zur vorliegenden Initiative ist der Text nur noch auf wenig Gegenliebe gestossen, und auch Ihre vorbereitende Kommission hat ihn eindeutig abgelehnt.

Wir halten diesen Gegenentwurf nicht für unabdingbar, aber für nützlich. Die ungeschriebenen Grundrechte sind durchwegs wichtige Rechte der Verfassung, und wenn die Gelegenheit besteht, sie im Verfassungstext ausdrücklich zu erwähnen, dann soll sie unserer Meinung nach wahrgenommen werden. So haben wir es beispielsweise 1969 auch mit der vorher ungeschriebenen Eigentumsgarantie gehalten.

Das scheint mir um so wichtiger zu sein, als heute mehrere ziemlich unwichtige Garantien in der Verfassung stehen, wie etwas das Recht auf eine schickliche Beerdigung oder die Abschaffung des Schuldverhafts.

Unwichtiges steht also in der Verfassung. Wichtiges aber will man – das gilt für die Gegner der Initiative, die auch den Gegenvorschlag ablehnen – offenbar nicht festhalten. Es kommt dazu, dass für den juristischen Laien ein geschriebenes Grundrecht ja auch viel eher fassbar ist als ein ungeschriebenes und nur auf der Rechtsprechung beruhendes. Unser Volk besteht schliesslich nicht aus lauter Juristen. Es scheint uns also nicht überflüssig zu sein, dass die Verfassung das geltende Recht auch tatsächlich wiedergibt, was sie eben heute nicht tut.

Die Botschaft erwähnt zudem, dass der Gegenentwurf auch im Hinblick auf eine klare Abstimmungsfrage vorteilhaft sei. In der Abstimmung sollte unseres Erachtens vermieden werden, dass die Fragestellung als ein «Für und Wider das Recht auf Leben» aufgefasst werden kann.

Neben dem in der Initiative erwähnten Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit nennt der Gegenentwurf zusätzlich die Bewegungsfreiheit und die persönliche Sicherheit. Beide Aspekte gehören ebenfalls zum heutigen ungeschriebenen Bundesrecht. Es ist aus denselben Erwägungen nützlich, sie ausdrücklich zu erwähnen. Der Freiheitsentzug besteht hauptsächlich in einem Eingriff in die Bewegungsfreiheit. Die Haftfälle sind die häufigsten diesbezüglichen Entscheide des Bundesgerichtes; das Recht auf persönliche Sicherheit besteht vor allem im Auftrag an den Staat, durch seine Polizeiorgane die Bürger vor ernsthafter Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen.

Eine Hauptfrage der Initiative wie des Gegenentwurfes ist, wie auch die bisherige Diskussion gezeigt hat, der Schwangerschaftsabbruch. Wir ringen seit 1971 um eine Lösung dieses Problems, ohne dass wir sehr viel weiter gekommen wären. Auch die Initiative würde das Problem nicht etwa endgültig lösen, sondern sie würde einfach die künftige Bearbeitung der hängigen parlamentarischen Initiative weiter belasten. Wir meinen, dass eine Änderung der geltenden Regelung im Strafgesetzbuch nötig ist und dass der Gesetzgeber eben nicht einen zu engen Spielraum haben sollte. Allerdings hat der Bundesrat immer betont, dass er aus rechtlichen und politischen Gründen die Fristenlösung ablehnt. Es ist deshalb auch konsequent, dass er dies heute zur ausdrücklichen Verfassungsnorm, sei das nun Initiative oder Gegenentwurf, deutlich sagt.

Hier möchte ich nun noch begründen, warum nach Auffassung des Bundesrates der Gegenentwurf mit einer Fristenlösung auf Gesetzesstufe unvereinbar ist. Der Bundesrat lehnte bisher in allen seinen Stellungnahmen die Fristenlösung ab, und er betonte dabei vor allem den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass vor dem Eingriff in ein geschütztes Recht eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen werden muss. Es ist unbestritten, dass die allgemeinen Anforderungen an Eingriffe in ein Grundrecht, die sogenannten Grundrechtsschranken, ihrerseits Verfassungsrang haben.

Aus diesem Grunde nennt die vorliegende Botschaft denn auch die Sache beim Namen und sagt ausdrücklich, was vorher nur unbestimmt umschrieben wurde: Die Fristenlösung auf Gesetzesstufe ist mit dem Grundrecht auf Leben nicht zu vereinbaren, und zwar deshalb, weil eben die Güterabwägung zum Grundrecht gehört.

Die Fristenlösung nimmt aber keine Güterabwägung vor, sondern lässt zu, dass eine Schwangerschaft ohne jeden stichhaltigen Grund innerhalb der festgesetzten Frist abgebrochen wird, zum Beispiel auch aus reiner Bequemlichkeit. Wenn der Gesetzgeber das erlaubt, dann hat er unseres Erachtens eben auch das Grundrecht auf Leben verletzt; daher Unvereinbarkeit mit dem Gegenvorschlag. Umgekehrt lässt der Gegenvorschlag weiter als die Initiative verschiedenartige Indikationslösungen zu, weil hier eben eine Güterabwägung vorgenommen wird.

Zum Schluss noch folgende Bemerkung: Sowohl die Befürworter als auch die Gegner der Initiative lassen sich von ethischen Gesichtspunkten leiten. Das nimmt auch der Bun-

desrat für sich in Anspruch. Wir müssen versuchen, mit einer Rechtsnorm eine Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, die als Ganzes überhaupt nicht juristisch erfasst und entschieden werden kann. Der Bundesrat versucht dabei, absolut folgerichtig, seiner bisherigen Haltung entsprechend, einen Weg zwischen den Fronten zu suchen, auch wenn sich die Parteien offensichtlich heute unversöhnlich gegenüberstehen. Ich bin mir im klaren, dass das nicht sehr aussichtsreich ist. Es war es schon bisher nicht. Trotzdem ersuche ich Sie, dem Antrag von Herrn Piller und damit auch dem Antrag des Bundesrates zu folgen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Piller

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Piller

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

29 Stimmen

Für den Antrag Piller

3 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen. (Rest des Artikels streichen)

Minderheit

(Schmid, Genoud, Matossi, Schönenberger, Zumbühl)

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative anzunehmen.

Antrag Piller

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire. (Biffer le reste de l'article)

Minorité

(Schmid, Genoud, Matossi, Schönenberger, Zumbühl)

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver l'initiative populaire.

Proposition Piller

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 17 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 22 Stimmen
Dagegen 14 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 4./5.6.1984
Séance du

83.019

Recht auf Leben. Volksinitiative
Initiative populaire «pour le droit à la vie»

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. Februar 1983 (BBI II, 1)

Message et projet d'arrêté du 28 février 1983 (FF II, 1)

Beschluss des Ständerates vom 13. Dezember 1983

Décision du Conseil des Etats du 13 décembre 1983

*Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Oester, Blocher, Blunschy, Cantieni, de Chastonay, Darbellay, Früh, Müller-Wiliberg, Nef, Schnider-Luzern, Segmüller)

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative anzunehmen.

*Proposition de la commission**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Oester, Blocher, Blunschy, Cantieni, de Chastonay, Darbellay, Früh, Müller-Wiliberg, Nef, Schnider-Lucerne, Segmüller)

Art. 3

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver l'initiative populaire.

*Antrag Oehen**Art. 2 und 3*

Nach Entwurf des Bundesrates

*Proposition Oehen**Art. 2 et 3*

Selon projet du Conseil fédéral

Frau **Segmüller**, Berichterstatterin: Wir leben in einer Zeit der Paradoxa. Wer wollte bestreiten, dass kriegerische Auseinandersetzungen, Aufrüstung, Atomwaffen eine ständige Bedrohung der Menschheit darstellen. Nachrichten über Terroranschläge, Attentate, Folter gehören zu den täglichen Meldungen in den Medien. Auch der Strassenverkehr fordert täglich seinen Blutzoll. Die Bedrohung des Lebens setzt sich fort bis in die Familie hinein. Gewalt an Frauen und Kindsmisshandlungen machen Schlagzeilen. Was tun wir dagegen? Wir errichten zum Beispiel Häuser für geschlagene Frauen. Wir verankern die Gurtentragpflicht im Gesetz. Demonstranten gehen auf die Strasse gegen Gewalt und für den Frieden. Genügt das?

Andererseits verlangen wir immer mehr persönliche Rechte. Selbstbestimmung in allen Bereichen des Lebens. Das hindert uns aber nicht, eine immer grössere Absicherung der sozialen Sicherheit durch den Staat zu fordern. Selbstbestimmung über unser Leben ist uns selbstverständlich. Wir massen uns auch an, über das Ende des Lebens zu entscheiden. Die Zahl der Selbstmorde steigt, aktive Sterbehilfe wird diskutiert. Wir nehmen uns das Recht heraus, über den Beginn des Lebens zu entscheiden, Empfängnisverhütung, künstliche Befruchtung, Schwangerschaftsabbruch. Ein anderer Gesichtspunkt: Wissenschaft und Technik haben uns den Glauben an die Machbarkeit aller Dinge vermittelt. Was möglich und machbar ist, das tun wir auch. Für das Lebensende bedeutet das die Möglichkeit künstlicher Lebensverlängerung, Organentnahme zum Zweck der

Transplantation. Als Gegenstück ertönt der Ruf nach aktiver und passiver Sterbehilfe. Beim Lebensbeginn schliesslich kennt das Paradoxon keine Grenzen. Mit allen Mitteln der Medizin wird Frühgeburten das Überleben ermöglicht. Unfruchtbarkeit wird mit der Retorte überlistet. Am Horizont der Forschung zeichnet sich als Möglichkeit die Manipulation der Erbmasse ab. Als Gegenstück dazu vernichten wir mit immer raffinierteren Methoden des Schwangerschaftsabbruches menschliches Leben in Legionen. Während der medizinische Fortschritt über Krankheit und Unfallfolgen triumphiert, steigt gleichzeitig die Selbstmordrate zu einer der häufigsten Todesursachen an.

Gibt es einen Wegweiser angesichts dieser Willkür dem menschlichen Leben gegenüber? Spät scheint die Erkenntnis zu dämmern, dass die Verfügbarkeit über die ganze Schöpfung irgendwo Grenzen haben muss. Die Einsicht wächst angesichts des bereits in der Natur angerichteten Schadens, dass Schutz eigentlich das Gebot der Stunde sein müsste. Umweltschutz und Massnahmen zur Erhaltung des Waldes sind unsere Antwort auf die Bedrohung der Umwelt durch uns selber. Das Tierschutzgesetz soll uns zu einer der Kreatur angemessenen Tierhaltung zurückführen. Übrigens wird sich dieses Parlament ja demnächst mit einer Initiative gegen Tierversuche zu beschäftigen haben.

Und wie halten wir es beim Menschen? Gewinnt der Schutzgedanke auch an Boden angesichts der allgegenwärtigen Bedrohung des menschlichen Lebens, die wir selber verursachen? Gibt es hier auch ein Umdenken? Ich meine, Widersprüchliches kennzeichnet unsere Haltung zum Wert des menschlichen Lebens. Bei Verkehrsunfällen übers Wochenende interessiert uns kaum noch die Zahl der Opfer. Eine einzelne spektakuläre Rettung aber vermag Schlagzeilen zu liefern. Am deutlichsten zeigt sich diese paradoxe Haltung in den Grenzgebieten des Lebens. Am Lebensende: In den späten siebziger Jahren gelangte in diesem Parlament eine Ständesinitiative zur aktiven Sterbehilfe zur Behandlung. Es gab auch eine parlamentarische Initiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe. Beide wurden abgelehnt.

Und wie steht es beim Beginn des Lebens? Seit 1971 setzt sich dieses Parlament mit der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches auseinander. 1976 hat der Souverän nein gesagt zur Fristenlösung. 1978 haben Volk und Stände eine erweiterte Indikationenlösung abgelehnt. Eine Ständesinitiative zum gleichen Thema ist hängig. Sie wurde nach einer Pattsituation in den Räten aufs Eis gelegt bis nach der Abstimmung über die vorliegende Initiative «Recht auf Leben». All diese widersprüchlichen Tendenzen – die offenkundige Orientierungslosigkeit in bezug auf den Stellenwert des Lebens, der Schöpfung in all ihren Erscheinungsformen –, begründen die Entstehung der Initiative «Recht auf Leben». Die Rekordzahl der Unterschriften zeigt, wie weit verbreitet das Bedürfnis nach einer grundlegenden Rechtsnorm angesichts der krisenhaften Abwertung und Infragestellung des Wertes des menschlichen Lebens ist. Sicher war die Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch unmittelbarer Anlass, aber nicht alleinige Ursache für diese Initiative. Wir erkennen heute den Schutz der Umwelt als umfassende Aufgabe an, die sich nicht auf blosser Massnahmen gegen das Waldsterben reduzieren lässt. Machen wir es uns darum auch hier und heute nicht zu einfach. Reduzieren wir nicht zum vorneherein das Anliegen der Initiative nach vermehrtem Schutz des menschlichen Lebens auf eine blosser Debatte pro und contra Fristenlösung. Lassen Sie uns in der Debatte ernsthaft – *sine ira et studio* – die Möglichkeiten und Auswirkungen prüfen, wie unsere Rechtsordnung vermehrt in den Dienst am Leben gestellt werden kann.

Die Initiative «Recht auf Leben» wurde am 30. Juli 1980 mit rund 227'000 Unterschriften eingereicht. Sie bezweckt, das Recht auf Leben ausdrücklich in der Bundesverfassung zu verankern. Es gilt heute als ungeschriebenes Verfassungsrecht, konkretisiert durch die Bundesgerichtspraxis. Das Bundesgericht sagt dazu im Organtransplantations-Entscheid: «Das verfassungsmässige Recht auf Leben zeichnet sich gegenüber dem übrigen durch das Grund-

recht der individuellen Freiheit gewährleisteten Persönlichkeitschutz dadurch aus, dass jeder absichtliche Eingriff zugleich eine Verletzung seines absolut geschützten Wesenskernes darstellt und deshalb gegen die Verfassung verstösst.»

Durch den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Jahre 1974 erhält auch das in Artikel 2 dieser Konvention statuierte Recht auf Leben Verfassungsrang.

Nun zur Initiative im Detail. Absatz 1 lautet: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.» Damit knüpft die Initiative, wie bereits erwähnt, an geltendes ungeschriebenes Recht an.

Absatz 2 lautet: «Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.» Er enthält also eine Legaldefinition von Beginn und Ende des Lebens. Dieser Absatz 2 ist das eigentliche Kernstück der Initiative, da ja nach Meinung der Initianten das dem Absatz 1 analoge ungeschriebene Verfassungsrecht die heutige Orientierungslosigkeit in bezug auf den Schutz des Lebens nicht verhindern konnte.

Mit Absatz 3: «Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.» Damit soll der rechtsstaatliche Weg für allfällige Eingriffe, also die Rechtsgüterabwägung, sichergestellt werden, um so die freie Verfügbarkeit auszuschliessen.

Die Initiative verfolgt damit drei Ziele:

1. Es soll ein eindeutiger Grundsatzentscheid zugunsten des Schutzes jeden menschlichen Wesens gefällt werden.
2. Sie soll richtungweisend sein für die Gesetzgebung und die erlaubten Eingriffe klar abgrenzen.
3. Sie soll die verfassungsmässige Grundlage bilden für wirksame, positive Massnahmen.

Zu den Auswirkungen: Hier und heute interessieren besonders die unmittelbaren Auswirkungen der Initiative auf die Gesetzesebene betreffend die erwähnten Grenzgebiete des Lebens. Die aktive Sterbehilfe würde durch die Initiative ebenso wie eine künstliche Lebensverlängerung verhindert. Im Bereich Lebensbeginn, Schwangerschaftsabbruch, würde die Fristenlösung und auch eine erweiterte Indikationenlösung auf Gesetzesebene verunmöglicht. Für alle künftigen Schutzmassnahmen des Staates zugunsten des Lebens wäre der neue Verfassungsartikel Richtschnur und Mass. Ein direkter Auftrag an den Gesetzgeber ist in der Initiative jedoch nicht enthalten.

Mit der uns vorliegenden Botschaft empfiehlt der Bundesrat Ablehnung der Initiative, dies vor allem wegen Absatz 2, enthaltend die Legaldefinition des Lebens. Der Bundesrat bezeichnet diese als unklar, und er bemängelt auch den unbestimmten Schutzauftrag an den Gesetzgeber. Absatz 3 betrachtet er als überflüssig.

Um aber dem Grundanliegen Rechnung zu tragen, der Notwendigkeit eines vermehrten Schutzes des Lebens, legt er einen Gegenvorschlag vor, der wörtlich dem Vorentwurf für eine neue Bundesverfassung entnommen ist.

Nun zur Arbeit der Kommission: Ihre Kommission hatte sich somit mit Initiative und Gegenvorschlag zu befassen. Sie hörte Vertreter der Initianten an und Herrn Prof. Luzius Wildhaber aus Basel als juristischen Experten. Die Einheit von Form und Materie wurde in der Kommission nicht bestritten. Auch von unserem Experten wurde die Einheit der Materie nicht in Frage gestellt. Er verwies auf die bisherige, stets grosszügige Praxis in der Auslegung der Einheit der Materie bei Volksinitiativen.

Folgende Argumente wurden in der Kommission zugunsten der Initiative geltend gemacht:

Angesichts der ständigen Bedrohung des menschlichen Lebens habe sich der Staat für dessen Schutz und seine Entwicklung einzusetzen. Die Initiative will auch einen integralen Schutz aller Lebensstadien, da die Ehrfurcht vor dem Leben abgenommen habe. Das Recht auf Leben sei ein Voraussetzungsrecht, das fundamentalste aller Rechtsgüter

ter. Bei einem Eingriff werde nicht einfach ein Grundrecht angetastet, sondern der Rechtsträger selber werde beseitigt. Das Recht auf Leben solle daher als fundamentale Grundnorm in der Verfassung verankert werden. Eine Legaldefinition des Lebens sei nötig, damit bei Techniken im Zusammenhang mit Retortenbabies, beim Embryo-Transfer und bei Gen-Manipulationen kein rechtsfreier Raum entstehe. Das ungeborene Kind sei vom Moment der Befruchtung an ein menschliches Wesen und müsse als Träger von Grundrechten geschützt werden.

Aktive Sterbehilfe, aber auch künstliche Lebensverlängerung wären ausgeschlossen. Eine Fristenlösung wäre aufgrund der fehlenden Rechtsgüterabwägung auf Gesetzesebene ausgeschlossen. Absatz 3 enthält die ausdrückliche Erwähnung des Prinzips der Rechtsgüterabwägung. Eine Indikationenlösung ohne soziale oder sozialmedizinische Indikation wäre hingegen nach Meinung der Initianten möglich.

Folgende Argumente wurden in der Kommission gegen die Initiative vorgebracht: Das Recht auf Leben sei bereits durch das geltende Recht geschützt. Das Prinzip der Rechtsgüterabwägung gelte bei allen Grundrechten und müsse nicht extra erwähnt werden. Die Legaldefinition mit Beginn und Ende des Lebens sei unklar; denn Rechtsschutz des Lebens könne erst gefordert werden, wenn das Leben für die Beteiligten feststellbar sei. Sowohl Fristenlösung wie soziale Indikationenlösung würden verunmöglicht, überdies wären gewisse Verhütungsmethoden, die auf die Beseitigung gezeugten Lebens ausgerichtet sind, nicht mehr gestattet. Dies zu den Pro- und Kontraargumenten.

Ihre Kommission hatte sich auch mit dem Gegenvorschlag auseinanderzusetzen. Er lautet: «Jedermann hat das Recht auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.» Er ist, wie bereits erwähnt, dem Vorentwurf für eine neue Bundesverfassung entnommen.

Die Kommission würdigte durchaus das Bemühen des Bundesrates, mit dem Vorlegen eines Gegenvorschlages dem Anliegen der Initianten entgegenzukommen. Die Kommission konnte aber dem Text des Gegenvorschlages nicht viel Sympathie abgewinnen. Er bringt nach Meinung der Kommission gegenüber dem jetzigen ungeschriebenen Recht auf Leben nichts Neues. Darüber hinaus bleibt die Frage der Zulässigkeit der Fristenlösung auf Gesetzesebene unklar. Laut Meinung des Bundesrates schliesst auch der Gegenvorschlag die Fristenlösung auf Gesetzesebene aus, da die zu jedem Grundrecht gehörende Rechtsgüterabwägung bei der Fristenlösung fehlt. Mit dieser Meinung steht der Bundesrat jedoch ziemlich allein da. Bereits im Bericht zum Vorentwurf für die neue Bundesverfassung ist die Frage der Zulässigkeit der Fristenlösung auf Gesetzesebene ausdrücklich ausgeklammert. Der juristische Experte, Prof. Wildhaber, wie auch der vom Ständerat angehörte Experte Prof. Müller und überdies ein Gutachten von Prof. Grisel kommen zum Schluss, dass der Gegenvorschlag die Fristenlösung auf Gesetzesebene nicht ausschliesse. Der Gegenvorschlag bringt somit weder mehr Schutz noch mehr Klarheit. Ihre Kommission hat daher, wie bereits der Ständerat, den Gegenvorschlag mit 22 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Bereits nach eintägiger Beratung fand die Kommission auch zum Entscheid über die Initiative. Mit 16 zu 11 Stimmen empfiehlt Ihnen die Kommission, die Initiative abzulehnen. Gestatten Sie mir eine Stellungnahme: Persönlich befürworte ich die Initiative und schliesse mich dem Minderheitsantrag Oester an.

Zum Schluss möchte ich dem Bundesrat, der Verwaltung und der Kommission für die Bereitstellung der reichhaltigen Unterlagen und die speditive Behandlung der schwierigen, emotionsgeladenen Materie danken. Meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission danke ich im besonderen für die sachliche, auf hohem Niveau stehende, ernsthafte Diskussion, die zu jeder Zeit den Standpunkt des anderen respektiert hat. Weder haben die Befürworter den Gegnern der Initiative unterstellt, sie seien alle für die Fristenlösung, noch haben die Gegner den Befürwortern vorgeworfen, sie

wollten anderen ihre Moralvorstellungen aufzwingen. Ich hoffe darauf, und ich bitte Sie, lassen Sie uns auch heute und morgen hier in diesem Saal die Debatte führen in Achtung vor dem Standpunkt des anderen und in Respekt vor den echten Anliegen eines umfassenden Schutzes des menschlichen Lebens, das unser höchstes Rechtsgut darstellt.

Mme Deneys, rapporteur: Votre commission a examiné le 2 avril dernier l'initiative populaire «pour le droit à la vie» et le contre-projet du Conseil fédéral. Elle a décidé, après avoir entendu quatre membres du comité d'initiative ainsi que le professeur de droit Luzius Wildhaber, par 22 voix contre 5, de ne pas entrer en matière sur le contre-projet du Conseil fédéral, par 16 voix contre 11 et une abstention, de proposer au peuple et aux cantons le rejet de l'initiative. Ses conclusions sont donc identiques, sur les deux points, à celles du Conseil des Etats.

Afin d'éviter des redites, mais aussi parce que la présidente de la commission se trouve parmi les signataires de la proposition de minorité, nous avons convenu de nous partager le travail. Le mien consistera à vous présenter les arguments qui ont amené la majorité des membres de la commission à proposer le rejet de l'initiative populaire.

Quant au contre-projet du Conseil fédéral que Mme Segmüller a traité tout à l'heure en allemand, je résume, à l'intention des personnes qui n'auraient pu suivre son développement, la position de la commission. D'une part, il paraît inopportun au moment où le Conseil fédéral annonce un message sur le problème de la révision totale de la constitution d'introduire, par petits morceaux, les articles du projet qui paraissent convenir à telle ou telle situation. D'autre part, nous avons admis que le système consistant à opposer une initiative à un contre-projet dans le but essentiel de faire rejeter l'une et l'autre, n'était plus soutenable sur le plan de la morale politique. Enfin, l'argument fondamental est que ce contre-projet ne représente pas une solution de compromis. Il est en effet inacceptable pour les tenants de l'initiative qui le jugent trop permissif, il est également inacceptable dans l'interprétation qu'en fait le Conseil fédéral pour les partisans d'une décriminalisation de l'avortement reconnue dans la loi.

La vie et la mort préoccupent davantage les rares philosophes et les rares théologiens qui sont encore dans cette salle – au moins à certains moments de notre existence – que les parlementaires comptables que nous deviendrons à nouveau très prochainement. Autant il nous faudrait parfois d'humanisme et de sentiment quand nous traitons des affaires d'argent, autant il nous faut tenter de rester sur le plan de la raison en ce qui concerne l'initiative «pour le droit à la vie». Vous en avez lu le texte, vous savez qu'elle veut, en résumé, protéger la vie dès la conception jusqu'à la mort naturelle.

A essayer de discerner le pourquoi réel de cette initiative dans son contexte sociologique, on peut distinguer que le début des années 60, avec l'apparition de nouveaux moyens contraceptifs et notamment de la pilule, a constitué une véritable révolution dans la vie des couples, et plus particulièrement dans celle des femmes. La possibilité de planifier les naissances et d'en déterminer le nombre avec de bonnes probabilités de succès s'est accompagnée d'un mouvement d'une ampleur inconnue jusque-là en faveur de la décriminalisation de l'avortement. Celui-ci est apparu de plus en plus comme un échec de la contraception et comme le résultat d'une information sexuelle absente ou insuffisante. La fin des années 60 est donc curieusement le moment où une contraception de plus en plus efficace se répand dans l'ensemble de la population en même temps que prennent forme les initiatives en faveur de la décriminalisation de l'avortement et de l'information sexuelle. Le résultat est, il faut l'admettre, très net puisque le taux de natalité baisse partout, y compris dans les cantons à forte majorité catholique, y compris chez les jeunes couples d'immigrés. Nous avons retrouvé, comme cela avait été le cas durant des millénaires, une faible croissance naturelle de la population.

Si cette révolution-là s'est faite en somme sans heurts, elle s'est accompagnée de mouvements marginaux bruyants parfois, qu'on a qualifiés globalement de mouvements de libération sexuelle et qui sont devenus surtout le prétexte d'un commerce fort rentable. Mais l'essentiel, c'est que tous les Etats proches de nous par le mode de vie et la pensée, qui se réclament de la même civilisation judéo-chrétienne que nous-mêmes, ont bel et bien aboli leur législation répressive en matière d'avortement. Le système politique et institutionnel de la Suisse ne nous a pas permis d'en faire autant, mais dans la pratique il n'y a pas eu d'interruptions illégales et en tout cas de délits au sens de l'article 118 du code pénal suisse, depuis cette époque.

Si j'insiste sur ces données historiques, c'est pour faire valoir qu'une initiative populaire ne peut pas effacer l'histoire. En réalité, la maîtrise de la fécondité a accompli des progrès décisifs et il faut poursuivre la recherche dans ce domaine afin d'améliorer encore la diversité, la qualité, l'efficacité des moyens contraceptifs. Mais il faut aussi continuer l'information des jeunes gens et des jeunes filles dans un climat de confiance et de sérénité, afin qu'eux aussi soient un jour de bons parents.

Des études récentes confirment que les interruptions de grossesse diminuent dans les cantons libéraux, à mesure que la connaissance prend le pas sur la peur et l'obscurantisme. C'est pourquoi il n'est pas question dans ces cantons d'abandonner cette voie qui est de prévenir plutôt que d'interdire. La votation de 1977 a démontré que près de la moitié des citoyens et des citoyennes partageaient cette manière de voir.

La majorité de la commission estime que l'histoire récente et la situation politique qui en découle en matière d'interruption de grossesse sont totalement ignorées par les initiants. C'est la première raison fondamentale qui nous conduit à rejeter l'initiative. Quoi qu'il en soit, celles et ceux qui croiraient combattre par le biais de cette initiative, une éventuelle décadence des mœurs se tromperaient certainement d'objectif. Le deuxième type d'arguments invoqués au sein de la commission est de nature juridique. D'une part, le principe du respect de la vie se trouve déjà inscrit dans tout notre ordre juridique, même s'il ne figure pas textuellement dans la constitution. Mais, d'autre part, la stricte mise en application du texte de l'initiative se heurterait aux plus grandes difficultés, ainsi que le relève le Conseil fédéral dans son message.

Je vous renvoie, sur ce point, à ses conclusions, qui figurent au chiffre 6 et que M. Friedrich, conseiller fédéral, commentera demain, avec toute la précision nécessaire.

En résumé, le Conseil fédéral estime que «le premier alinéa de l'article 54^{bis}, que l'initiative propose d'insérer dans la constitution, correspond pour l'essentiel au droit constitutionnel non écrit de la Confédération». Il est donc inutile.

«Le 2^e alinéa définit le commencement et la fin de la vie.» Le Conseil fédéral lui trouve un défaut majeur, en ce qu'il n'indique pas «quels effets juridiques supplémentaires il peut produire». Outre qu'«en dépit de son apparente précision, la définition de la durée de la vie demeure indéterminée et même inexacte».

«Le 3^e alinéa», lui «semble juridiquement superflu.»

Sans tomber dans un formalisme juridique de mauvais aloi, quoi qu'en disent le Conseil fédéral et certains des experts consultés, le simple citoyen, la simple citoyenne peuvent légitimement se demander si l'unité de la matière est bien respectée, eux qui sont, peut-être, fermement opposés à l'euthanasie active mais favorables à la solution du délai. Déroulons brièvement le fil de la vie. Si, comme le disent les initiants, la fécondation de l'œuf marque le début de la vie, il faudrait interdire des moyens contraceptifs couramment utilisés aujourd'hui comme le stérilet. Prendre des mesures répressives contre les contrevenants relève de l'utopie. La Suisse n'est pas une île et il serait particulièrement absurde de condamner de nombreuses femmes à se rendre à l'étranger pour échapper aux rigueurs d'une loi dont on ne parviendrait pas, d'ailleurs, à contrôler le respect individuel. Par contre, l'initiative n'apporte rien dans les problèmes nou-

veaux que suscite le développement de la génétique, par exemple en ce qui concerne les banques de sperme ou les transplantations d'embryons.

La logique de l'initiative devrait conduire à punir la tentative manquée de suicide, mais ses auteurs reconnaissent ici que ce serait totalement inadapté et qu'il faut au contraire venir en aide et soigner la personne ainsi atteinte dans son psychisme. La loi actuelle poursuit la tentative d'assassinat et le meurtre. Elle interdit en temps normal la peine de mort. Personne, parmi les membres du comité d'initiative, n'a remis en question la peine de mort prévue dans le code pénal militaire. Vouloir fixer de manière absolue que la vie doit s'achever par la mort naturelle fait apparaître autant de difficultés que d'en fixer le début. La fin de la vie s'accompagne maintenant de multiples mesures médicales. Il n'est pas simple de déterminer ce qui est prolongation artificielle de la vie de ce qui est la capacité personnelle de l'individu à résister à la maladie et à la vieillesse. Peut-on édicter des dispositions précises autres que les règles de tomber dans l'arbitraire ou l'impraticable? Même les membres du comité d'initiative admettent que, sur ce point, on pourrait s'en tenir aux lignes directrices établies à ce sujet par l'Académie suisse des sciences médicales.

Deuxième conclusion de la majorité de la commission: appliquée restrictivement, la norme constitutionnelle proposée aboutirait à des effets insoutenables; appliquée largement, elle n'apporterait rien de plus que l'ordre légal actuel ne permet déjà. Il serait déjà possible de renforcer sérieusement, par exemple, toutes les mesures de prévention des maladies et des accidents, de même qu'il serait possible de renforcer notre politique en faveur de la paix. Dans le domaine de la circulation routière, de la pratique de sports dangereux, des accidents professionnels, la mise en danger de la vie d'autrui prend des dimensions d'une autre régularité et d'une autre gravité que les attentats terroristes dont on fait si grand cas à l'occasion.

Lorsque l'on peut acquérir sans autre des armes à feu, lorsque l'on peut circuler avec un certain taux d'alcoolémie, lorsque la vitesse autorisée sur les routes reste élevée et que l'on tolère, de surcroît, qu'elle ne soit guère respectée – faut-il rappeler, en passant, que les accidents de la circulation sont la première cause de mortalité chez les enfants –, lorsque la pollution de l'air et de l'eau, l'abus de substances toxiques dans les produits alimentaires provoquent des lésions irréversibles chez l'être humain, alors on accepte l'idée que la vie n'est pas absolument la valeur suprême. Sur tous ces points, les auteurs de l'initiative passent comme chat sur braises, ce qui semble indiquer que, pour eux, le droit à la vie se résume au droit à la naissance.

Voilà pourquoi la majorité des membres de la commission refuse l'initiative dont le titre constitue manifestement au moins un abus de langage, mais peut-être s'agit-il de plus que cela.

En effet, il est certain que la vie c'est autre chose que le droit de respirer en ouvrant les yeux sur ce monde. A d'autres époques de notre histoire, où le droit à la naissance était théoriquement reconnu, la mort était aussi sans cesse présente, comme une fatalité indissociable, qui limitait à quelques-uns le droit de survivre. Aujourd'hui, dans bien des Etats où le droit à la naissance constitue une valeur sacrée, il coexiste avec la misère, le travail et l'exploitation des enfants, la sous-alimentation et la malnutrition, la torture, y compris la torture des enfants. Les parlementaires qui disent «non» à l'initiative donnent à la vie une autre signification. Pour nous, l'être humain est aussi un devenir.

Bien que les mots aient perdu de leur vigueur, à force d'être mis à toutes les sauces, je rappelle qu'il y a pour nous, dans le droit à la vie, le droit de chaque individu à développer toutes les richesses de sa personnalité, le droit à un environnement familial heureux, le droit à une bonne éducation, à une bonne formation, le droit à du travail et à un revenu décent, le droit à des conditions de logement et d'habitat conformes à la dignité humaine, le droit à la protection de la paternité et de la maternité et enfin, par-dessus tout, le droit à la liberté de conscience et de croyance.

La majorité de la commission s'appuie donc sur une éthique philosophique, sur une morale, qui n'est pas diamétralement opposée à celle des initiants. Elle aussi manifeste pour la vie le plus grand respect, et c'est pourquoi elle refuse de l'imposer. Il appartient à chaque homme, à chaque femme, de décider à quel précepte il ou elle veut obéir en ce qui touche la vie à transmettre. A chacun, à chacune d'être là-dessus en ordre avec sa conscience plutôt qu'avec la constitution.

Dans cet esprit, je vous prie de suivre les propositions de la majorité de la commission, de refuser la proposition Oehen qui vole subitement au secours du Conseil fédéral, de même que la proposition de la minorité conduite par M. Oester.

Oester, Sprecher der Minderheit: Eine starke Minderheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, die Initiative «Recht auf Leben» Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Zustimmung zu unterbreiten. Das ernste Anliegen der Initianten und der mehr als 227 000 Unterzeichner des Volksbegehrens greift weit über momentane Tagesdiskussionen hinaus. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, die Begründung des Minderheitsantrages in einen zeitlich und sachlich weitgesteckten Rahmen zu stellen:

- erstens in die europäische Rechtstradition,
- zweitens in den Kanon der verfassungsmässig garantierten Grundrechte,
- drittens in die heutige Rechtswirklichkeit.

Zum ersten: Das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit – sie gehören zusammen! – fügen sich nahtlos in eine jahrhundertealte abendländische Rechtstradition ein. Die Magna Charta, die Habeas-Corpus-Akte, die in Virginia verkündete Bill of Rights und die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte sind die bedeutendsten Meilensteine einer eindrucklichen Rechtsentwicklung. Mit der Magna Charta – 1215 absoluter Herrschaft abgetrotzt – sind unter anderem erstmals die persönliche Freiheit, welche mit dem Leben, mit der körperlichen und geistigen Integrität eng verbunden ist, und das Eigentum garantiert worden. Die Habeas-Corpus-Akte, das englische Staatsgrundgesetz von 1679, sicherte dem einzelnen Engländer persönliche Freiheit und Schutz vor willkürlicher Verhaftung zu. Sämtliche 1776 in Amerika und 1789 in Frankreich garantierten Menschenrechte (wie etwa die Meinungsäusserungs- und die Niederlassungsfreiheit) wären illusorisch ohne ein klar verankertes Recht auf Leben, ohne den Schutz allen Lebens sowie der geistigen und körperlichen Unversehrtheit jedes einzelnen Menschen. So garantiert denn auch Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Leben.

In dieser grossen Rechtstradition der Demokratien diesseits und jenseits des Nordatlantiks steht auch die Schweiz. Auch wenn sie sich rühmen kann, Wiege der Demokratie zu sein, haben doch die grossen Rechtsdenker Europas und Nordamerikas unser Rechts- und Staatsbewusstsein, unsere Rechtsentwicklung mitgeprägt. Wir dürfen deshalb als Ergebnis dieses kurzen Rückblicks in die Geschichte unseres geistig-kulturellen Raumes festhalten, dass das Recht auf Leben und damit die Achtung der Menschenwürde jedes einzelnen ein entscheidendes Merkmal der auch für unser Land massgeblichen Rechtstradition ist.

Welcher Stellenwert, so müssen wir nun – zweitens – fragen, kommt dem Recht auf Leben im Rahmen der verfassungsmässig geschützten Grundrechte zu? Wir sind uns wohl einig, dass das Recht auf Leben ein sehr hohes Rechtsgut ist. In tiefsehründenden, gescheiterten Abhandlungen streiten sich Gelehrte, ob das Leben innerhalb der rechtlichen Grundordnung «der» Höchstwert oder «ein» Höchstwert sei. Im ersten Fall wäre eine Rechtsgüterabwägung unzulässig, ja verfassungswidrig; im anderen ist sie geradezu geboten. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom Februar 1975 festgehalten, das Leben stelle innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar, denn «es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte». Offen bleibt die Frage,

ob andere Rechtsgüter dem Lebensrecht in der Güterabwägung gleichgestellt werden dürfen, etwa die Erhaltung des Rechtsstaates, der das Leben schützt, die Bewahrung einer Rechtsgemeinschaft vor Sklaverei, Ausrottung eines Glaubens und dergleichen.

Meines Erachtens ist neben der Betonung des individuellen Rechtes auf Leben auch die Schutzwürdigkeit überindividueller Werte anzuerkennen. Es geht somit beim Recht auf Leben nicht nur um individuelle Lebenserhaltung, sondern auch um den Schutz der Rechtsgemeinschaft, um Lebensbedingungen, die der Würde des Menschen Rechnung tragen. Als Vertreter der Initianten hat Dr. Rhonheimer in der Kommission darauf hingewiesen, das Recht auf Leben sei ein sogenanntes Voraussetzungsrecht, d.h. ein Recht, aus dem sich andere Rechte ableiten und ohne das sie nicht denkbar sind. Im Gegensatz zur Verletzung anderer Grundrechte werde im Falle der Missachtung des Lebensrechtes der Rechtsträger als solcher, der Mensch selbst, beseitigt: unwiderruflich, endgültig, irreparabel. Andere Grundrechtsverletzungen hätten nicht derart schwere Folgen. Deshalb müsse das Recht auf Leben einen verstärkten Rechtsschutz geniessen. Die Grundrechtsfähigkeit bezüglich des allen Menschen in genau gleicher Weise zukommenden Rechtes auf Leben dürfe nicht willkürlich eingeschränkt und eingeeengt werden, auch nicht in die Kategorie geboren oder ungeboren. Es sei paradox, dass ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, in dem durch die moderne Forschung die individuelle Ausprägung und Eigenart des ungeborenen Kindes als menschliches Lebewesen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt erkannt und bewiesen werde, der Lebensschutz abgebaut werden solle. Wenn die moralischen und religiösen Schranken im Abbau begriffen seien, müsse ein Rechtsstaat den Schutz des bedrohten Rechtsgutes eben ausbauen und nicht abbauen. Ich teile diese Ansicht.

Heute ist in unserem Lande der Schutz des Rechtes auf Leben Ausfluss des ungeschriebenen Grundrechtes auf persönliche Freiheit. Ist eine solche Regelung dem sehr hohen Stellenwert des Lebens und seines Schutzes wirklich angemessen? Wohl kaum. Deshalb greifen die Initianten weder staatsrechtlich noch staatspolitisch daneben, wenn sie die ausdrückliche Verankerung des Rechtes auf Leben in einem besonderen, deutlich umschriebenen Verfassungsartikel verlangen. Auch die Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung hat bekanntlich vorgeschlagen, im Grundrechtskapitel ausdrücklich die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 8) und das Recht auf Leben sowie auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10) zu verankern.

Ein Blick auf die Fortbildung unseres Verfassungsrechtes in den vergangenen Jahrzehnten zeigt, dass viel weniger grundlegende Normen Eingang in unser Grundgesetz gefunden haben. Die Aufnahme des vorgeschlagenen Schutzartikels 54bis (neu) in die Bundesverfassung ist schon deshalb angezeigt, weil heute im Bereich des Lebens und seines Schutzes manches in Frage gestellt wird, was früher allgemeiner Rechtsüberzeugung entsprochen hat. Dieser Hinweis führt uns zum dritten Punkt, nämlich zur heutigen Rechtswirklichkeit.

Wir leben in einer Zeit, in der ein konsequenter Schutz des Lebens immer weniger gelebte Verfassungswirklichkeit ist. Vielfältige Erscheinungen der modernen Technik, aber auch ein ursorätliches Konsum- und Genussdenken haben im Gegenteil zu einer gewissen Gleichgültigkeit, teilweise gar zu Resignation mit Bezug auf den Schutz des Lebens geführt. Zu denken ist nicht nur an die 1200 bis 1500 auf unseren Strassen jährlich getöteten Menschen und an die 30000 Verletzten, von denen manche schwer invalid bleiben. (Hier könnten professionelle Skandalauftreiber fündig werden!) Das Vergnügen am Steuer, der Lustgewinn durch extreme Mobilität, falsch verstandene persönliche Freiheit verhindern notwendige, lebensschützende Einschränkungen.

Das gleiche gilt leider in hohem Masse jeweils auch dann, wenn es um den wirksamen Schutz der Grundlagen unseres Lebens geht. Kurzsichtige ökonomische Interessen verhin-

dern allzu oft Massnahmen, die zum Schutz der Natur und damit des Lebens unbedingt ergriffen werden sollten – besonders dann, wenn der Umweltschutz von uns gewisse Opfer zugunsten kommender Generationen fordert! Wie ein Zeitgenosse richtig gesagt hat, besteht das Verhängnis unserer Zeit darin, dass «die Autonomie des Menschen zum alleinigen Bezugspunkt menschlichen Denkens und Handelns» gemacht wurde. In der Tat: Steckt nicht hinter der Forderung nach aktiver Euthanasie, hinter mancher Tötung ungeborenen Lebens und hinter manch anderer Erscheinung unserer Zeit menschliche Hybris, frevelhafte Selbstüberhebung?

In der Kommission hat denn auch Herr Pfr. Schatz festgestellt, nach seinen Beobachtungen habe die Ehrfurcht vor dem Leben in der Schweiz entscheidend abgenommen. Wörtlich hat er ausgeführt: «Der Gerichtsmediziner von Zürich hat uns unlängst gesagt, dass die kriminellen Handlungen in seiner Stadt an Zahl wie an Grausamkeit zugenommen haben. Es werden immer mehr Menschen Opfer von Gewaltverbrechen. Es gilt dies auch für die Vergewaltigungen von Frauen, die oft nur als Sexualobjekt angesehen werden. Die Verkehrsunfälle werden gleichgültig hingenommen.» Dazu komme, «dass in Not geratene Mütter – verheiratete und ledige – und ihre Kinder oft vernachlässigt und nicht unterstützt werden, was ja oft der Grund für eine Abtreibung ist. Kranke, invalide und ältere Menschen werden oft abgeschoben. Sie müssen Bedenken haben, dass ihnen ihr Leben entweder auf unnatürliche Weise verlängert wird – zu Versuchszwecken – oder dass es künstlich verkürzt wird. Die aktive Sterbehilfe wird bekanntlich gefordert.»

Der Vertreter der Initianten hat noch auf zwei weitere Konsequenzen der abnehmenden Ehrfurcht vor dem Leben hingewiesen: auf die Genmanipulation und die Experimente mit Embryos. Wir Laien hätten wohl noch nicht verstanden, was auf diesem Gebiete alles möglich sei. «Sollten wir da nicht tatsächlich Grenzen setzen, bevor es zu spät ist?» Diese seine Frage möchte ich Ihnen allen weitergeben.

Mit Herrn Pfr. Schatz bin ich der Überzeugung, dass es eine geistige Erweckung braucht, um der Bedrohung des Lebens entgegenzuwirken. Ähnlich wie bei der sich anbahnenden Umweltkatastrophe ist ein Erwachen nötig, das endlich zur Erkenntnis führt, dass unsere Gesellschaft in ihrer Haltung dem Leben gegenüber mehr und mehr auf die schiefe Ebene gerät. Das Leben ist nach wie vor Geschenk des Schöpfers, etwas unbegreiflich Grosses und Schützenswertes. Deshalb ist der schleichenden Erosion des Rechts auf Leben entschlossen entgegenzutreten.

Ich ersuche Sie deshalb eindringlich, im Sinne der Worte Zwinglis etwas Tapferes zu tun und dem Minderheitsantrag zuzustimmen – auch wenn der Zeitgeist nicht applaudiert.

Oehen: Sie wissen es aufgrund früherer Stellungnahmen: Der Schutz des Lebens, in einem umfassenden Sinne verstanden, ist uns ein zentrales Anliegen. Unsere gesamte von ökologischen Überlegungen geprägte Politik würde ihren Sinn verlieren, würden wir seiner materialistischen Wertung der verschiedenen Lebensformen und Lebensstadien zustimmen.

Die bundesrätliche Begründung für die Ablehnung der vorliegenden Volksinitiative ist an sich wenig überzeugend. Die gesuchte Argumentation verhält sich nur schlecht, dass er vor allem verhindern möchte, dass der Beginn des menschlichen Lebens verfassungsrechtlich in Übereinstimmung mit dem naturwissenschaftlich längst geklärten Tatbestand auf den Moment der Verbindung der Eizelle mit der Samenzelle festgelegt wird, denn damit würde ein Vermitteln zwischen Anhängern und Gegnern der Indikationslösung – mit oder ohne Sozialindikation –, Fristenlösung und völliger Freigabe der Abtreibung unmöglich. Auch Verhütungsmethoden, die auf die Vernichtung des Lebens im frühembryonalen Stadium ausgehen, müssten konsequenterweise gesetzlich verboten werden.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung in der Botschaft einleitend wie folgt: «Damit lehnt der Bundesrat nicht die

Hauptidee der Initianten ab; er will aber, dass Mängel der Initiative nicht zu einer Rechtsunsicherheit führen und vertritt die Ansicht, die verschiedenen von der Initiative betroffenen politischen Fragen – Schwangerschaftsabbruch, Sterbehilfe, Todesstrafe, Organtransplantation und Waffengebrauch durch Polizei und Armee – sollten einzeln auf der dafür geeigneten Rechtsetzungsebene behandelt und diskutiert werden.» Diese Darstellung überzeugt nicht.

Sein Hinweis auf den Gegenvorschlag scheint mir nur im ersten Satz wesentlich, wo er sagt: «Der Bundesrat unterbreitet einen Gegenentwurf, der das geltende ungeschriebene Verfassungsrecht offenlegt und zeigt, dass ihm das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit ein wichtiges Anliegen ist.» Was nachher kommt, ist unwesentlich.

Die politische Realität lehrt uns, was wir von dieser Formulierung des Bundesrates, wie sie in der Übersicht der Botschaft steht, zu halten haben.

Zu zwei Punkten im erstangeführten Zitat gestatten Sie mir einige Ausführungen. Zum Thema Sterbehilfe: Aktive Sterbehilfe, d. h. die künstliche Beeinflussung des natürlichen Krankheitsverlaufes, um den Tod herbeizuführen oder zu beschleunigen, ist aufgrund des vorgeschlagenen Bundesverfassungsartikels eindeutig unzulässig. Schon nach geltendem Recht aber besteht kein Zweifel, dass aktive Sterbehilfe unter das Tötungsverbot nach Strafgesetzbuch fällt. Eine Einschränkung besteht nur in dem Sinne, dass einzelnen Patienten unerträgliches Leiden auch dann mit schmerzstillenden Mitteln gelindert werden darf, wenn dabei als Nebenfolge möglicherweise eine Verkürzung des Lebens in Kauf genommen werden muss. Daran würde die Initiative offensichtlich nichts ändern, solange der Entscheid des Arztes sich an die Normen der medizinischen Wissenschaft und Ethik hält. Bezüglich der passiven Sterbehilfe verunmöglicht der vorgeschlagene Verfassungsartikel eine differenzierte, den äusserst heiklen Sachverhalten angemessene rechtliche Beurteilung nicht.

Das Leben als Rechtsgut ist gegenüber Dritten im allgemeinen nur gegen negative Eingriffe geschützt. Der Arzt hingegen hat aufgrund des Auftragsrechtes nach OR die Pflicht zu positivem Handeln, um das Leben des Patienten zu bewahren. Unterlässt er mögliche Heileingriffe, macht er sich strafbar. Er handelt indessen dann rechtmässig, wenn der über seine Erkrankung und deren Folgen orientierte, sterbende Patient bei vollem Bewusstsein den Willen äussert, dass eine künstliche Verlängerung seines Lebens zu unterlassen sei.

Zum Thema Todesstrafe: Sie wissen, dass ich aus einer zutiefst christlich-ethischen Haltung heraus die Todesstrafe als mögliches Strafmass bei bestimmten Schwereverbrechen befürworte. Wenn wir die Verfügung über Leben und Tod ausschliesslich dem Schöpfer zugestehen, so ist es richtig, den vorsätzlichen Mörder, der sich also göttliche Verfügungsgewalt angemasst hat, dem göttlichen Gericht zu überantworten, was letztlich nur durch die Todesstrafe möglich ist.

Absatz 3 der Volksinitiative deckt diese Sicht der Dinge vollständig ab. Es ist in unserem Rechtsstaat selbstverständlich, dass auch im Strafrecht der Grundsatz der Rechtsgüterabwägung zu gelten hat und dass die Todesstrafe als mögliche Strafmassnahme, wie zum Beispiel im Kriegsfall für den Tatbestand des Landesverrates vorgesehen, vom ordentlichen Gesetzgeber festgelegt wurde.

Wenn wir nun trotz dieser positiven Wertung der Volksinitiative den Gegenvorschlag des Bundesrates bevorzugen, so sind dafür folgende Gründe massgebend: Zahllose Probleme unserer Gesellschaft resultieren daraus, dass heute der Mensch im Zentrum steht. Er hat die Stelle des Schöpfers Gott eingenommen, und damit seine ihm allein angemessene Rolle, nämlich jene des Mitgeschöpfes im Rahmen der gesamten Schöpfungsordnung, verlassen. Da er sich damit selbst zum Mass aller Dinge machte, übergeordnete Leitlinien also verloren hat, ist er zum egoistischen Zerstörer geworden. Trotz der Betonung der Würde des Menschen durch die Initianten befinden sie sich ökologisch gesehen

im gleichen Fahrwasser wie die Anhänger der Primitivformel des «Rechtes auf den eigenen Bauch».

Beide so hart aufeinanderprallenden Gruppen sind mitverantwortlich, wenn wir heute die biblische Darstellung der Vertreibung aus dem Paradies realisieren durch die Vernichtung zahlloser Mitgeschöpfe und die gefährliche Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen. Was uns bitter not tut, ist eine Änderung der Grundhaltung dem Phänomen Leben gegenüber. In diesem Sinne scheint uns die Formulierung des Gegenvorschlages weniger anthropozentrisch, seine Annahme bleibt auch nicht bei der Nulllösung der Gegner der Initiative stecken. Mit Ständerat Piller sind wir zudem der Ansicht, es sei unsere Aufgabe als Parlament, die verhärteten Fronten aus den Schwangerschaftsabbruchs-Debatten zu lockern. Dies kann sicher nur auf der Basis einer Indikationenlösung geschehen, die wiederum leichter zu finden sein wird, wenn beide Seiten zumindest formelle Zugeständnisse machen.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist dem Entwurf der Verfassungsrevision entnommen. Im begleitenden Bericht wird dieser Artikel wie folgt begründet: «Dass der Staat beauftragt ist, das Leben der seiner Hoheit unterworfenen Menschen zu schützen, ist gewiss über weite Strecken eine Selbstverständlichkeit. Ein guter Teil des Polizeirechtes ist auf das Ziel ausgerichtet, Gefährdungen des Lebens durch Naturgewalten und Technik möglichst zu verringern. Die Kommission beabsichtigt nicht, für so heikle und umstrittene Probleme wie die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruches oder die künstliche Lebensverlängerung von unwiderruflich Bewusstlosen spezifische, ein für allemal gültige Lösungen zu bringen. Sie ist der Ansicht, dass in diesem Bereich dem Gesetzgeber ein relativ weites Ermessen zustehen muss und möchte deswegen mit ihrer Formulierung nicht in die Diskussion um die Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch eingreifen.» Damit ist der Hund durch den Bericht der Kommission ausgegraben.

Der Bundesrat bejaht zwar vorbehaltlos den Schutz des menschlichen Lebens, er scheint aber der Meinung zu sein, dass die Problematik des Schwangerschaftsabbruchs in unserem Volke noch nicht ausdiskutiert sei.

Ungeachtet der persönlichen Auffassungen über den Schutz des ungeborenen Lebens müssen wir eine tiefgehende Spaltung unseres Volkes zur Kenntnis nehmen. Angesichts einer solchen Situation kann eine Abstimmungsvorlage, die nur ein Ja oder ein Nein zur Initiative ermöglicht, auf die Behauptung hinauslaufen, wer für die Volksinitiative einstehe, sei für den Schutz des Lebens und wer dagegen sei, missachte das Leben. Eine solche Abstimmungsfrage wird neue unnötige, ja schädliche Wunden in unserem Volke schlagen und Gräben aufreissen. Es ist auch ganz klar festzuhalten, dass, wer die Initiative ablehnt und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zustimmt, sicher nicht zwangsläufig für die Fristenlösung ist. Die schlichte Ablehnung der Initiative lässt den in zahlreichen Fällen wohl unberechtigten Verdacht eher als begründet erscheinen. Damit werden nicht notwendige Diskussionen erneut heraufbeschworen. Es werden Emotionen aufgepeitscht werden, eine Aussicht, die wohl den wenigsten von uns in dieser Frage erwünscht sein dürfte.

Um diese Gefahr zu bannen, ersuchen wir Sie, aufgrund auch aller angeführten Argumente, dem bundesrätlichen Vorschlag zuzustimmen.

Frau Morf: Bitte entschuldigen Sie, dass ich schon wieder spreche. Ich habe in der Kommission den Antrag auf Ablehnung sowohl der Initiative als auch des Gegenvorschlages des Bundesrates gestellt. Jetzt rede ich als Sprecherin der sozialdemokratischen Fraktion.

Wir finden es absolut erfreulich, dass so viele Leute das Leben schützen wollen. Wir sind absolut einig mit der Begründung der Initianten, man habe heute viel zu wenig Ehrfurcht vor dem Leben, auch vor dem bestehenden Leben.

Wir sind aber ganz und gar nicht einverstanden mit der beabsichtigten Schlaumeierei dieser Initiative, nämlich dass

man bei einem so existentiellen Thema – hier sozusagen in einem Nebensatz versteckt – versucht, eine Fristenlösung abzublocken und sogar eine erweiterte Indikationenlösung für alle Zeiten zu verhindern, sie mit einem Seitenhieb – sozusagen fast unbemerkt – zu bodigen.

So geht das nicht. Die Öffentlichkeit muss wissen, in dieses Verfassungs-«Multipack» alles hineingepackt wurde von den Initianten! Es sind Kraut und Rüben. Sie merken vielleicht, worauf ich anspiele mit diesem Vergleich: nämlich auf die Einheit der Materie, die ja sonst immer sehr hochgehalten wird in schweizerischen Parlamenten. Sie ist hier nicht gewahrt. Da können sich gewisse Experten von mir aus auf den Kopf stellen, wenn sie das Gegenteil behaupten. Es ist gegen jedes Verfassungsverständnis, wenn Initiativtext und Absicht auseinanderklaffen. Das tun sie hier. Es ist Verfassungspraxis, dass die Bürger sich unmissverständlich zu einem in sich geschlossenen Sachkomplex äussern können, dass klar dargestellt wird, worüber ein Stimmbürger oder eine Stimmbürgerin abzustimmen hat. Das ist hier ganz sicher nicht der Fall.

Nur ein Beispiel als Beweis: Ein Gegner oder eine Gegnerin der Euthanasie, also der aktiven Sterbehilfe, kann durchaus Befürworter oder Befürworterin der Fristenlösung sein. Dieses Beispiel zeigt allein schon, dass es bei dieser Initiative für viele Leute gar nicht möglich wäre, klar ja oder nein zu sagen. Man sieht dem Text nicht an, was er punkto Fristenlösung alles beinhaltet. Das sieht man erst aus der Absichtserklärung der Initianten. Aber Verfassungspraxis ist, dass jeder Initiativtext aus sich selber heraus ausgelegt werden soll.

Daraufhin angesprochen, sagten die Initianten, alles zusammen müsse eben als Konkretisierung des Rechtes auf Leben angesehen werden. Einer solchen Behauptung ist entgegenzuhalten: Es genügt nicht, das Leitwort «Recht auf Leben» zu behagen, wenn man einzelne, wichtige, integral dazugehörige Teile des Ganzen ablehnt. Die Initiative hat weitere gravierende Mängel. Sie weist Unsicherheiten und Widersprüche auf. Ich erwähne nur einige davon: Zum Beispiel die mangelnden Kriterien für eine Rechtsgüterabwägung oder den fehlenden Gesetzgebungsauftrag. Offenbar dachten die Initianten: Hauptsache, das Ding ist in der Verfassung! Man hat keine Ahnung, wie Gegenstand und Umfang der Ausführungsgesetzgebung auszusehen hätten. Zum Beispiel: Wie soll vom Staat dafür gesorgt werden, dass Leben nicht gefährdet wird? Wie weit müsste der Staat gehen bei dieser Vorsorge? Wie steht es zum Beispiel bei Selbstmord? Müsste jemand nach versuchtem Selbstmord bestraft werden? Müsste, punkto Todesurteil zum Beispiel, auch das Militärstrafrecht geändert werden?

Neben dem Unterbringen des Kuckuckseis zur Verhinderung der Fristenlösung in der Initiative und zu einer erweiterten Indikationenlösung werfen wir den Initianten vor, dass durch die Initiative politische Lösungen für wichtige anstehende Probleme präjudiziert werden. Man sollte nicht via Verfassungsinitiative Kantone dazu zwingen wollen, punkte Schwangerschaftsabbruch repressiver zu werden, zurückzubuchstabieren, Kantone nämlich, die ihn längst liberalisiert haben und sehr gute Erfahrungen damit gemacht haben, die nämlich einen Rückgang der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu verzeichnen haben.

Das ist keine Lösung. Das schlägt jedem Föderalismusverständnis ins Gesicht. Ich habe deshalb in der Kommission den Antrag gestellt, die Initiative abzulehnen. Ich habe aber auch den Antrag gestellt, den Gegenvorschlag des Bundesrates abzulehnen. Ich weiss, Herr Bundesrat Friedrich hört es nicht so gern – er hat ihn ja auch nicht gebastelt –, aber: Auch der Gegenvorschlag verhindert die Fristenlösung. Vor allem aber: der Gegenvorschlag ist überflüssig. Das Rechtsgut Leben ist ungeschriebenes Verfassungsrecht und bereits geschützt. Es ist ein Grundrecht. Es ist vom Bundesgericht als der absolut geschützte Wesenskern der persönlichen Freiheit umschrieben worden.

In all den Schwangerschaftsabbruchs- und Fristenlösungsdebatten, die wir hier geführt haben, habe ich schon unzählige Male gesagt, und ich will es zum Abschluss hier wieder-

holen: Wer für die Fristenlösung ist, wie die sozialdemokratische Fraktion, und diese nicht durch eine solche sogenannte «Recht-auf-Leben»-Initiative oder einen Bundesratsgegenvorschlag verbauen will, ist nicht ein Schwangerschaftsabbruchbefürworter oder eine Schwangerschaftsabbruchbefürworterin in dem Sinn, dass wir sagen: Frauen sollen abtreiben. Wir halten einfach mehr davon, dass Frauen, die aus irgendeinem Grund abtreiben wollen und uns so oder so nicht dazu befragen, nicht bestraft werden, sondern dass ihnen geholfen werden kann. Die Fristenlösung führt eher dazu und führt überhaupt dazu, dass sich Frauen ohne Angst zum Beispiel an einen Arzt wenden und vielleicht dann so gut beraten werden, dass sie Möglichkeiten sehen, nicht abtreiben zu müssen. Das ist nicht der Fall, wenn man den Schwangerschaftsabbruch kriminalisiert, wie das eine Folge eben dieser Initiative wäre. Darum – das ist der Kern der Sache – möchte ich Sie bitten, den Gegenvorschlag des Bundesrates und vor allem die Initiative, beides im Sinne der Kommissionsmehrheit, abzulehnen.

M. Dubois: Je m'exprime au nom du groupe radical.

Pour chacun d'entre nous, le droit à la vie et à l'intégrité corporelle et spirituelle est considéré comme essentiel puisqu'il est le fondement de notre société. Actuellement, ce droit à la vie est un droit fondamental non écrit dont la violation peut faire l'objet d'une plainte devant le Tribunal fédéral. Il semble bien que dans une matière aussi délicate, relevant des exigences de la morale et de la religion, on ne puisse en figer tous les principes dans un texte constitutionnel. La Convention européenne des droits de l'homme, applicable depuis 1974, garantit le droit de toute personne à la vie. Les auteurs de l'initiative souhaiteraient pouvoir s'appuyer sur des bases constitutionnelles afin que des règles précises définissent exactement le commencement et la fin de la vie. Ce sont en fait les progrès de la science et les découvertes les plus récentes en biologie qui sèment la confusion dans nos esprits et nos consciences. Chacun admet de façon absolue que la vie commence au moins à la naissance, mais il est également plausible de considérer qu'à un certain moment de la grossesse, l'enfant est viable même s'il doit être séparé de sa mère. Par contre, en disant que la vie commence à la conception, nous parlons du début physiologique de la vie. En pratique, cela signifie que seuls, des examens médicaux très sophistiqués permettraient de déceler la vie, alors que la mère elle-même ignorerait qu'elle est enceinte. Cela démontre bien l'impossibilité pratique et juridique de définir des règles strictes pour protéger ce premier stade de la vie.

Les problèmes posés sont non seulement scientifiques mais également moraux, en ce qui concerne la définition du début et de la fin de la vie. C'est une question de liberté de croyance et de conscience, c'est le droit de chaque femme de choisir le moment et les conditions les plus favorables pour mettre au monde son enfant. C'est aussi le premier droit de chaque enfant d'être un enfant désiré et de venir au monde dans une ambiance heureuse. L'initiative ne tient pas compte de ces sentiments humanitaires vis-à-vis de la mère et de son enfant. Les initiants ont exprimé le fait que l'initiative devait assurer une protection à tout être dont l'existence avait commencé, même s'il était malformé. Ceci démontre bien leur opposition absolue à la solution des délais ou au système d'indications. L'initiative condamne également certaines méthodes contraceptives actuelles, ce qui ne manquerait pas de favoriser une recrudescence des avortements et des naissances non désirées avec risque accru d'enfants maltraités.

Si l'initiative vise en tout premier lieu l'interdiction de l'interruption de la grossesse et avec une certaine mesure la contraception, elle tente de mieux définir la fin de la vie, c'est-à-dire la mort naturelle.

Dans son message, le Conseil fédéral nous fait part des directives concernant l'euthanasie, édictées par l'Académie suisse des sciences médicales. Elles devraient influencer de manière décisive le jugement porté sur l'euthanasie tant sur

le plan général que pénal. Le message aborde également les délicats problèmes de la prolongation artificielle de la vie, de la peine de mort, du suicide, de l'usage des armes par la police et par l'armée en temps de paix. Les domaines touchés par le droit à la vie sont fort nombreux et très délicats à traiter. L'initiative, par ses défauts, ses imprécisions juridiques, si elle était acceptée, compliquerait plutôt qu'elle ne simplifierait les discussions politiques futures à propos de ces nombreux problèmes. Quant au contre-projet, il découle de la même philosophie et poursuit le même but que l'initiative. Il n'apporte rien de vraiment nouveau et empêche également la voie d'une solution des délais. Enfin, l'acceptation de l'initiative comporte le risque d'un clivage entre les différentes régions du pays. D'autre part, le droit à la vie est une définition morale déjà protégée par le droit fondamental non écrit.

C'est pourquoi la grande majorité du groupe radical démocratique vous propose de rejeter l'initiative et le contre-projet.

Frau Gurtner: Zuerst möchte ich eine Vorbemerkung machen: Ich finde es zumindest sehr merkwürdig, dass ausgerechnet Frau Segmüller als dezidierte Vertreterin der Minderheitsposition hier als Kommissionssprecherin aufgetreten ist, da sie doch eigentlich die Meinung der Kommission wiedergeben sollte. (Zwischenruf Oester: «Hat sie getan!»)

Die Initiative «Recht auf Leben» beinhaltet drei Punkte, wovon die Forderungen in Punkt 1 und 3 bereits heute geltendes Recht und Praxis sind. Obwohl nur die Forderung in Punkt 2, nämlich «das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tod», eine Neuerung bringen würde, wird der Name der Initiative aus Punkt 1, «jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit», abgeleitet.

Bereits an der Pressekonferenz zur Lancierung der Initiative 1979 wurde klar ersichtlich, dass Punkt 2 und dabei insbesondere die Definition, dass das Leben mit der Zeugung beginne, den Kern der Initiative darstelle. Wie ein roter Faden zog sich der Kampf gegen den Schwangerschaftsabbruch und insbesondere gegen eine Fristenlösung durch das Referat von Werner Kägi, des Präsidenten des Initiativkomitees. 1977 wurde die Fristenlösungsinitiative äusserst knapp mit über 48 Prozent Ja-Stimmen verworfen. Eine Analyse der Universität Bern unmittelbar nach der Abstimmung hat ergeben, dass bei einer hundertprozentigen Stimmbeteiligung die Initiative klar angenommen worden wäre.

Die Träger der Initiative «Recht auf Leben» sind identisch mit den damaligen Gegnern einer Fristenlösung. Es ist deshalb klar, dass der Titel «Recht auf Leben» nicht dem eigentlichen Inhalt des Anliegens, nämlich dem Kampf gegen die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches, entspricht, sondern einen demagogischen Trick darstellt. Wer den Inhalt des Titels nicht kennt, scheint keine Bedenken für seine Unterschrift gehabt zu haben. «Recht auf Leben» kann auch anders interpretiert werden, nämlich zum Beispiel für Umweltschutz, Frieden, Hilfe für Flüchtlinge, Bekämpfung von Hunger und Elend in der Dritten Welt.

Genauso wie heute eine Mehrheit für eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs steht, und dies bestätigen zahlreiche Umfragen der letzten Jahre ohne Ausnahme, genauso wird sich eine Mehrheit finden, die für das Recht auf Leben einsteht. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb die Initiative zum Beispiel nicht heisst: «Initiative gegen jeglichen Schwangerschaftsabbruch», denn damit hätte sie im Volk keine Mehrheit finden können. Obwohl aus dem Gegenvorschlag des Bundesrates inhaltlich eine Fristenlösung durchaus noch möglich scheint – die Kommission zur Totalrevision der Bundesverfassung hat dies auch bestätigt –, leitet der Bundesrat in seiner Interpretation daraus ein Mandat zur Verhinderung jeglicher Fristenlösung ab.

Die Fraktion der Poch/PSA/PdA lehnt deshalb sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag des Bundesrates ab. Wir lehnen die Initiative ab, obwohl sie möglicherweise

einige Wirkungen haben könnte, die wir als positiv bewerten. So müsste der Waffeneinsatz der Armee in Friedenszeiten überprüft und der bewaffnete Wachdienst müsste sofort abgeschafft werden, weil er nicht mehr verfassungskonform wäre. Auch die immer noch bestehende Todesstrafe im Militärstrafrecht müsste überprüft werden. Als weiteres müsste endlich etwas gegen den masslosen Schusswaffengebrauch der Polizei getan werden, der in letzter Zeit festzustellen war.

Generell müsste also die körperliche und geistige Unversehrtheit höher eingestuft werden als materielle Werte, da Polizeieinsätze in der Form, wie wir sie bei den Jugendunruhen in den frühen achtziger Jahren erlebt haben, ausserhalb von Verfassung und Rechtsstaat stehen würden.

Andererseits würde die Initiative jedoch mit der mehrdeutigen Formulierung in Punkt 2 (eben, dass das Leben des Menschen mit dessen Zeugung beginne) jeglichen Schwangerschaftsabbruch, gleichgültig ob Fristen- oder Indikationenlösung, unter Strafe stellen und sogar einige Formen der Empfängnisverhütung verhindern. Wir sind nicht bereit, die obgenannten positiven Auswirkungen der Initiative «Recht auf Leben» durch die Preisgabe eines der elementaren Rechte der Frauen, nämlich das «Recht auf ihren eigenen Bauch» zu erkaufen. Wir bestehen auf dem Recht der Frau, selber zu entscheiden, wann sie Kinder haben möchte und wann nicht. Nach dem Willen der Initianten und Initiantinnen soll der Staat nun Gesetze schaffen, die ihre Moral als allgemein gültig und juristisch fassbar festlegen und dadurch Entscheidungen der persönlichen Moral und dem Gewissen des Einzelnen entziehen.

Leben: Was soll unter «Leben» verstanden werden? Im Initiativtext heisst es, es beginne «mit dessen Zeugung». Diese Behauptung ist völlig willkürlich, bleibt aber zentraler Punkt des Ganzen. In einem Interview mit dem Bulletin der Schweizerischen Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung sagt Frau Näf als Mitglied des Initiativkomitees «Recht auf Leben», dass es ihnen in erster Linie darum gehe, die Ungeborenen, und zwar von der Zeugung an, zu schützen. Hilfe für dieses Leben, wenn es einmal da ist, wird in unserer Gesellschaft wenig bis nicht geboten. Zum Beispiel den Müttern durch bessere Kinderkrippen zu helfen, scheint nicht das vorderste Anliegen der Initianten und Initiantinnen zu sein, sagt doch Frau Näf im selben Interview, sie sei der Meinung, wenn es die finanzielle Situation erlaube, sollte die Mutter zu Hause bleiben, solange das Kind klein ist. Der Vater sollte auch vermehrt Beihilfe leisten und sich in der Freizeit mit dem Kind beschäftigen. Die mütterliche Vorsorge sei aber wichtig. Eine wahrhaft grossartige Hilfe wird da den Müttern versprochen, eine Hilfe, die darin gipfelt, sie – die Frauen – in ihre traditionelle Frauenrolle zurückzudrängen. Über das Ziel der Initiative kann der humanitäre Touch nicht hinweghelfen; sie will jede Liberalisierung der Abtreibung verhindern. Dies versucht sie auf äusserst verlogene Art und Weise, indem das Verbot des Schwangerschaftsabbruches hinter dem Anliegen «Recht auf Leben» versteckt wird. Wir wollen aber ein Recht auf straflosen Schwangerschaftsabbruch.

Weicher religiösen und ethischen Auffassung Sie in Sachen Schwangerschaftsabbruch auch sein mögen, eines steht fest und kann von Befürwortern der Initiative und Gegnern des Schwangerschaftsabbruches nicht bestritten werden: Abgetriebene wird mit oder ohne Verbot und gesetzliche Regelung. Die Auswirkungen der Initiative wären verheerend. Über 90 Prozent der Eingriffe werden heute aus sozialmedizinischen Gründen vorgenommen. Sie alle verbieten zu wollen, ist völlig wirklichkeitsfremd. Die Initiative würde mit Sicherheit viele Frauen in die Illegalität und in die Hände von Engelmacherinnen drängen und das Leben der Frauen gefährden. Besser situierte Kreise werden immer das nötige Kleingeld und die nötigen Beziehungen haben, um diese Gesetze zu umgehen; alle anderen werden ganz hart betroffen. Es gibt Zahlen, die beweisen, dass Abtreibungen und Müttersterblichkeit infolge Abtreibung in jenen Ländern am höchsten sind, die ein absolutes Abtreibungsverbot kennen. Zweifellos würde auch die Zahl der unerwünschten Gebur-

ten und in der Folge die Kindsmisshandlungen wieder zunehmen.

Zum Gegenvorschlag des Bundesrates: Mit seinem Gegenvorschlag will der Bundesrat «dem Anliegen der Initiative im Rahmen des Möglichen Rechnung tragen». Der Gegenvorschlag entspricht aber der gleichen rückschrittlichen Grundhaltung, wie sie die Initianten und Initiantinnen vertreten. Auf Seite 26 der Botschaft hält der Bundesrat fest, dass bei Annahme des Gegenvorschlages eine Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbruch nicht mehr möglich wäre, weil nicht gleichrangige Werte und Rechte zweier Menschenleben gegeneinander abgewogen würden. Dabei stellt sich der Bundesrat um 180 Grad gegen die Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Verfassung, die in ihrem Bericht auf Seite 37 explizit festhält, dass diese Formulierung keine ein für allemal gültigen Lösungen vorwegnehmen würde. Sauer aufgestossen ist mir dabei, dass der Bundesrat ausgerechnet mit der patriarchalischen Anrede «jedermann» als Beginn seines Vorschlages versucht, die Frauen um ein ihnen zustehendes Selbstbestimmungsrecht zu bringen. Jede Frau sollte schon aus diesem Grunde den Gegenvorschlag ablehnen.

Unsere Fraktion setzt ihre ganze Kraft ein, um allen Menschen das Recht auf Leben zu ermöglichen. Es gibt zahllose Möglichkeiten, wo Sie Ihr Bekenntnis zum «Recht auf Leben» ablegen können, und mit «Leben» meinen wir nicht nur ein physisches Überleben, sondern ein menschenwürdiges Leben.

Die Initianten und Initiantinnen verlangen ein Recht auf Leben. Dabei wird unser Leben und dasjenige unserer Kinder immer mehr bedroht durch immer mehr Beton, mehr Strassen, AKWs und Atomraketen. Bunker garantieren bestenfalls unser «Überleben». Wir wollen auch ein «Recht auf Leben», aber ein ehrliches und klares, d. h. Umweltschutzgesetz, Sicherung des Friedens und Rüstungsabbau, menschenfreundlichere Wohnungen, humane Arbeitsplätze für alle und ein soziales Netz, das alle vor materieller Not bewahrt, Bekämpfung von Hunger und Elend in der Dritten Welt. Noch in dieser Session können Sie erste konkrete Schritte tun, indem Sie zum Beispiel bei den Sparmassnahmen den Antrag des Bundesrates auf Kürzung der Entwicklungshilfe ablehnen. Oder Sie können durch eine offene Asylpolitik Verfolgten zu eben diesem Recht verhelfen. Und wenn Sie diesbezüglich etwas für unsere Kinder und Mütter tun wollen, dann setzen Sie sich mit Nachdruck für die demnächst zur Abstimmung kommende Initiative zum Schutz der Mutterschaft ein.

Es gibt wirklich unzählige Gelegenheiten, sich für das Recht auf Leben einzusetzen. Aber weder die vorliegende Initiative noch der Gegenvorschlag sind taugliche Mittel dazu.

Ich bitte Sie deshalb nochmals im Namen unserer Fraktion, beide abzulehnen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.45 Uhr

La séance est levée à 19 h 45

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 5. Juni 1984, Vormittag

Mardi 5 juin 1984, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Gautier

83.019

Recht auf Leben. Volksinitiative Initiative populaire «pour le droit à la vie»

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 604 hiervor – Voir page 604 ci-devant

Müller-Scharnachtal: Die SVP-Fraktion hat sich grossmehrheitlich zugunsten der Volksinitiative ausgesprochen. Sie unterstützt damit die Kommissionsminderheit. Den Gegenvorschlag hingegen lehnt meine Fraktion ab.

Meine Fraktion teilt die Auffassung nicht, wonach der Status quo, also die heutige Regelung, die Volksinitiative und der Gegenvorschlag drei völlig unterschiedliche Lösungen ohne Gemeinsamkeit darstellen würden. Im Gegenteil: Die seit den siebziger Jahren beinahe ununterbrochen geführten Diskussionen, dann die Behandlung der parlamentarischen Initiativen und der Standesinitiativen sowie jetzt auch diese Debatte über die Volksinitiative und den bundesrätlichen Gegenvorschlag haben immerhin ermutigende Gemeinsamkeiten und Konsensfindungen erkennen lassen. Zum Glück bestehen keine Zweifel darüber, dass nach geltendem Verfassungsrecht das Recht auf Leben ein Grundrecht ist, das nach bisheriger Gerichtspraxis keinerlei Einschränkungen erträgt. Es ist deshalb unverständlich, weshalb dieses edelste aller Grundrechte nicht auch seinen Platz *expressis verbis* in unserer Bundesverfassung haben soll. Mit diesem Akt wird der Zweck verfolgt, die menschliche Würde als fundamentalen Massstab für das Handeln ganz allgemein und grundsätzlich gültig zu erklären. Der neue Artikel soll ferner richtungweisend für die Gesetzgebung und das Handeln aller staatlichen Organe sein. Er soll aber auch verfassungsmässige Grundlage für wirksame positive Massnahmen sein.

Die Bemerkung, mit Absatz 1 der Initiative würden offene Türen eingerannt, entbehrt somit der objektiven Argumentation. Da die Schweiz bekanntlich keine Insel ist, steht ihr diese ausdrückliche Verankerung in der Verfassung auch im internationalen Rahmen sicher sehr wohl an.

Für meine Fraktion ist es denn auch eine logische Folge, dass in Absatz 2 der Initiative Klarheit über den zeitlichen Umfang des Schutzes des menschlichen Lebens geschaffen wird. Wer beispielsweise davon überzeugt ist, dass der elektronischen Entwicklung kaum Grenzen gesetzt sind, dürfte eigentlich auch hellhörig werden, wenn die Forschung und leider auch der Kommerz immer tiefer in die bis anhin verschlossenen Lebensbereiche vorstossen.

Was Leben wirklich ist, wissen wir nach wie vor nicht oder nicht genau. Hingegen gibt es über den Beginn des Lebens und dessen Ende keine Zweifel mehr. Dieser offensichtlich umstrittene Absatz 2 der Initiative stellt einen weiteren Grundsatz in der Form einer Legaldefinition dar. Es ist somit nicht zulässig, aus rein praktischen Gründen den Beginn des Lebens gleichsam nach Belieben festlegen zu wollen. Der Grundrechtsschutz ist das eine, die Strafbarkeit und das Mass der angedrohten Strafe das andere. Es gibt somit keinen rechtsfreien Raum. Die SVP-Fraktion möchte jedoch ausdrücklich erklären, dass im Rahmen dieser Initiative die Indikationslösungen Berücksichtigung finden sollen. So soll

es die sozialmedizinische Indikation erlauben, der physischen und psychischen Gesundheit der Schwangeren gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der sozialen Situation Rechnung tragen. Diese allgemeine Umschreibung würde nach unserer Auffassung somit auch die Indikationen der schweren sozialen Notlage, der aufgezwungenen Schwangerschaft und der Schädigung des Kindes enthalten. Andererseits wären Eingriffe auszuschliessen, welche das Leben künstlich verkürzen. Damit wäre die aktive Sterbehilfe ausgeschlossen. Ausgeschlossen wäre auch eine künstliche Lebensverlängerung. Die passive Sterbehilfe soll in vernünftigem Masse angewendet werden. Die SVP-Fraktion stellt fest, dass jeder Mensch auch ein Recht auf Sterben haben soll.

Ich glaube nicht, dass die Initiative gegen die immer wieder angerufene Toleranz verstösst. Wohl schliesst sie die Fristenlösung auf Gesetzesstufe aus, hingegen nicht auf Verfassungsebene. Sie könnte später immer noch eingebaut werden.

Die SVP-Fraktion hält schliesslich auch Absatz 3 der Initiative für sinnvoll. Es soll in der Verfassung klar festgehalten werden, dass Eingriffe nur gerechtfertigt sind, wenn diese mit gleichwertigen Rechtsgütern in Konkurrenz stehen. Diese Güterabwägung ist grundsätzlich nach objektiven Massstäben vorzunehmen. Nach vielen Jahren heftigster Diskussion ist es nun an der Zeit, dass wir uns diesem gesetzgeberischen Auftrag stellen.

Die SVP-Fraktion stuft den Gegenvorschlag des Bundesrates höher ein, als es der Ständerat getan hat und nun offensichtlich auch der Nationalrat tun wird. Diese Verfassungsgrundlage würde an sich genügen, um die seit Jahren umstrittene Materie auf Gesetzesstufe befriedigend ordnen zu können. Indessen fehlt eine klare Legaldefinition, wie diese in Absatz 2 der Initiative mutig vorgenommen wird. Es würden somit alle damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der gesetzlichen Festlegung erneut vollumfänglich in Erscheinung treten. Dies ist der Hauptgrund, weshalb wir dem Initiativtext den Vorzug geben.

Eine Ablehnung schliesslich beider Vorlagen würde uns keinen Schritt weiterbringen. Im Gegenteil, wir müssten uns den Vorwurf gefallen lassen, vor einer wichtigen, wenngleich auch sehr schwierigen Staatsaufgabe resigniert zu haben.

Die Bedeutung der Initiative geht ohne Zweifel weit über die Problematik des Schwangerschaftsabbruches hinaus. Es gibt Werte, auf die wir nicht verzichten dürfen und die immerwährende Gültigkeit haben. Dazu gehört sicher auch das Recht auf Leben in einem umfassenden Sinne. Es geht dabei um das Grundrecht unseres Daseins.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Initiative und damit der Kommissionsminderheit zuzustimmen und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Cantieni: Die christlichdemokratische Fraktion unterstützt die Initiative und lehnt den Gegenantrag des Bundesrates ab. Dabei lassen wir uns im wesentlichen von folgenden Überlegungen leiten: Das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist in der heutigen Bundesverfassung nicht ausdrücklich enthalten. Es wird aber vom Bundesgericht in einer langjährigen Praxis als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt. Das Recht auf Leben wird zudem durch Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Die Initiative vom August 1980, mit über 227 000 gültigen Unterschriften zustande gekommen, knüpft insoweit an geltendes Recht an. Sie will als Schutzauftrag an den Staat nicht nur ein Abwehrrecht verankern, sondern andere «positive» Grundrechtsaspekte verwirklichen. Wie in der Botschaft des Bundesrates ausgeführt, anerkennt die neue Rechtslehre, dass sich die Grundrechte nicht darin erschöpfen, dem einzelnen subjektive Rechtsansprüche gegen den Staat zu verleihen. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie weit haben die Grundrechte für die staatlichen Organe Auftragscharakter?

2. Welche Leistungsansprüche hat der Bürger aus dem Grundrecht?

Die Anhänger der Initiative – und nicht nur sie – vertreten die Ansicht, dass sich die staatlichen Organe nicht nur auf die Grundrechte ausrichten sollen, wenn sie Eingriffe vornehmen, sondern auch dann, wenn sie Leistungen erbringen: Es soll also die Gesetzgebung so ausgestaltet werden, dass die Menschen ihre Grundrechte möglichst unbehindert ausüben können. Die Initiative soll nach der Auffassung des Initiativkomitees die Rechtsgrundlage für staatliche Leistungen sein und den Gesetzgeber verpflichten, eigens für die Grundrechtsverwirklichung Bestimmungen zu erlassen. Zentrale Neuerungen der Initiative ist die Definition der Dauer des Lebens. Das Leben beginnt nach Absatz 2 der Initiative mit der Zeugung und endet mit dem natürlichen Tod. Das heisst, dass jede Einwirkung eines Menschen auf die Lebensdauer eines anderen Menschen rechtswidrig sei. Absatz 3 der Initiative schliesslich hält fest: «Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.» Dabei wird aber als Grundsatz und damit als Rechtsnorm festgehalten: «Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden.» Die Indikationenlösung wäre auch nach Annahme der Initiative verfassungskonform, nicht aber die Fristenlösung.

Ein Wort zum Gegenvorschlag des Bundesrates: Dieser Gegenantrag mit dem vorgeschlagenen neuen Verfassungstext («Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit») geht weniger weit als die Initiative. Den heiklen Fragen gemäss Absatz 2 und 3 der Initiative wird hier ausgewichen. Der Ständerat hat diesen Gegenantrag bekanntlich abgelehnt.

Unsere Kommission hatte Gelegenheit, verschiedene Vertreter des Initiativkomitees anzuhören. Es sei hier gestattet, auf die Äusserungen dieser Vertreter kurz einzugehen.

So wurde unter anderem festgehalten: «Es ist unübersehbar, dass es immer wieder echte Notlagen von Müttern vor oder nach der Geburt ihrer Kinder gibt. Sogenannte flankierende Massnahmen auf Gesetzesebene sind hier wohl in der Lage, die unbedingt nötige wirksame Hilfe und Unterstützung zu bringen. Wir denken dabei zum Beispiel an einen ausgewogenen Kündigungsschutz für schwangere Frauen im Arbeitsrecht und an den von uns immer wieder geforderten Mütterschutz.» Herr Prof. Pitteloud stellte folgende Frage: «Quelle Suisse voulons-nous pour nos enfants; voulons-nous que l'on puisse y disposer arbitrairement de la vie et de la liberté des plus faibles et des plus démunis, ou voulons-nous une Suisse où la justice soit la même pour tous?»

Ich möchte hier kurz zum Thema Gewalt und Gewaltanwendung einige Ausführungen machen. Wir begegnen heute täglich dem Phänomen der Gewalt: Krieg, Terror, Diskriminierung jeglicher Art, Denunziation und Folter, Kindsmishandlung, wirtschaftliche Ausbeutung und soziale Ungerechtigkeit sind Tatsachen, die wir leider immer wieder antreffen. Man spricht von der weltweiten Angst und Resignation, von einer Orientierungskrise und von einer allgemeinen Abkehr weiter Bevölkerungskreise von traditionellen Grundwerten. In diesem Sinne äusserten sich auch die übrigen Vertreter des Initiativkomitees. Kollege Oester hat gestern in der Begründung des Minderheitsantrages auch Herrn Pfarrer Schatz zitiert. Ohne zu wiederholen, möchte ich dieses Votum kräftig unterstützen und die Bedeutung dieser Aussage unterstreichen.

Schliesslich noch ein weiteres Zitat aus dem Protokoll der Kommissionssitzung, die Aussagen eines Vertreters des Initiativkomitees folgenden Inhaltes: «Wenn die moralischen und religiösen Tabus, welche den Schutz menschlichen Lebens bisher garantierten, im Abbau begriffen sind, so muss ein grundrechtsverbürgender Rechtsstaat den Rechtsschutz des bedrohten Rechtsgutes eben ausbauen und nicht abbauen. Und genau dies ist auch eines der Hauptanliegen der Initiative.»

Ich fasse zusammen: Die Volksinitiative «Recht auf Leben» –

mit der zweithöchsten Unterschriftenzahl seit dem Zweiten Weltkrieg zustande gekommen – ist von einem hohen ethischen Bewusstsein getragen. Sie will die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben neu wecken, das Bewusstsein um unsere Verantwortung für das menschliche Leben wieder stärken und das Recht auf Leben klarer umreissen.

Das sind Ziele, die unserer Bundesverfassung wohl anstehen, und zwar nicht nur als ungeschriebene Grundsätze. Mit meinem Vorredner teile ich die Auffassung, dass es hier um die Würde der Person, um den Schutz des Schwächsten in unserer Gemeinschaft geht. Diese Gründe sprechen für die Annahme der Initiative, weil sie den richtigen Weg weist. Namens der christlich-demokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen deshalb, der Initiative zuzustimmen und konsequenterweise den Gegenantrag des Bundesrates abzulehnen.

Frau Weber Monika: Wenn ich mir die Argumentation der Befürworter der Initiative oder gar jene der Initianten anhöre, so kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass man willentlich versucht, dem Gutgläubigen ein X für ein U vorzumachen. Mit einem Zynismus ohnegleichen – und ich verstehe dieses Wort im alten, urgriechischen, nicht gerade schmeichelhaften Sinn – versucht man zu verteidigen, was man längst besser verhüten hätte. Eine Tageszeitung nannte gestern die Initiative eine Vermischung von Taktik und Weltanschauung. Ich stimme dem zu.

Zur Sache: Die Initiative trägt den Titel «Recht auf Leben». Sie stellt von diesem Titel her sehr hohe Ansprüche. Ich betone: vom Titel her stellt sie hohe Ansprüche. Ich unterscheide also sehr scharf zwischen dem Titel und andererseits dem Text bzw. der Intention der Initiative.

Zwei Gedanken zum Titel: Ein Recht auf Leben! Wer in diesem Rate würde sich diesem Postulat je widersetzen? Wir alle sind für ein Recht auf Leben. Dieses Ziel ist längst ungeschriebenes Verfassungsrecht, weil es quasi, mathematisch ausgedrückt, axiomatisch dasteht. Axiomatisch – d. h. nicht mehr hinterfragbar – ist dieses sogenannte Recht auf Leben deshalb, weil alles mit dem Leben beginnt und alles was wir denken, tun, fühlen, aufbauen, auch unsere Verfassung, Leben voraussetzt. Es ist deshalb fragwürdig, ob wir eine solche Deklaration in unserer Verfassung überhaupt brauchen. Ich meine: wir brauchen sie nicht.

Etwas anderes wäre es, wenn wir dieses Recht in qualitativem Sinne verstehen würden. Der Mensch sollte dann ein Recht darauf haben, ein gutes und glückliches Leben zu führen, und der Staat würde letzteres garantieren. Dieses Postulat zu erfüllen, hiesse aber allenfalls, Leben zu verhindern, wenn ein Ungeborenes keine guten Aussichten auf ein Leben in einer bestmöglichen aller besten Welten hat. Gerade das aber bekämpft ja die Initiative. Dass man den Staat damit beauftragen würde, zu definieren, was Glück ist und was gut ist, wäre wohl auch recht problematisch. Nicht von nichts kommt es, dass unsere Väter bis heute keine Bestimmung im Sinne des Postulates «Recht auf Leben» in unsere Verfassung aufgenommen haben. Die Sache ist zu komplex.

Ich habe auf die notwendige Unterscheidung zwischen dem einleuchtenden Postulat und Titel «Recht auf Leben» und dem Text bzw. der Intention der Initiative aufmerksam gemacht. Das Kind soll hier nun endlich beim Namen genannt werden. Wir wissen alle – und mit uns die Befürworter und die Initianten –, dass es bei dieser Initiative nicht um den philosophischen Ansatz auf ein Recht auf Leben, aber auch nicht um grosse Fragen, zum Beispiel der Genmanipulation usw., geht. Es geht schlicht und einfach um die Frage der Abtreibung; das schleckt keine Geiss weg. Wer es nicht glaubt, lese es im Protokoll des Ständerates der letzten Session, wo unser Kollege Carlo Schmid sehr deutlich zugegeben hat, dass die Initiative ihr Ziel erreicht habe, «wenn sie einer Fristenlösung und einer erweiterten Indikationenregelung einen Riegel schieben kann». Das sind deutliche Worte; unter dem schönen Titel «Recht auf Leben» verkauft man also den Wolf im Schafspelz. Vor so einer Situation stehend, ist es nicht verwunderlich, wenn man von einer

emotionalen Belastung der Initiative sprechen muss. Erlauben Sie mir dazu zwei Bemerkungen.

1. Der Text und die Intention der Initiative gehen in einer Richtung, die dem heutigen weltweiten konservativen Trend entspricht, einem Trend, der mehr erstickt, als dass er neue Hoffnungen, neue Ausblicke und Lösungsansätze erlaubt. Die Initiative tut aber noch Schlimmeres. Sie stellt die ethische Frage nach dem Recht auf Leben just in einer Zeit, da bereits neue Technologien in der Genmanipulation gang und gäbe sind, Technologien, die uns vor echte grosse Fragen stellen, die aber mit dieser Initiative nicht zu beantworten sind. Die Initiative tut nichts im Wesentlichen; sie stürzt sich nur auf den bzw. auf die Ausgelieferte. Es ist generell und im speziellen so, dass der heutige konservative Trend – und dazu gehört auch diese Initiative – begonnen hat, Hand bei den Kleinen anzulegen. Er martert den sozial Schwächeren und übergeht wohlwissend das, was echt entwürdigend an Eingriffen auf das menschliche Leben generell geschieht. Das ist bedenklich und muss Emotionen auslösen. Mit aller Deutlichkeit sage ich, was ich meine: Diese Initiative ist höchst unsozial.

2. Als Vertreterin eines freiheitlich-sozialen Gedankengutes – und in diesem Sinne spreche ich auch für meine Fraktion – liegt mir aber daran, gerade an die echt emotionale Seite zu denken. Die hohe Theorie vom Recht auf Leben nützt nämlich dem von Leid und Not Betroffenen gar nichts. In ihrer selbstgerechten Haltung sollten die Befürworter der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs daran denken, dass wir alle keine Paragraphen sind, aber auch keine von Idealismus und Theorien beladenen Kirchenkanzelistürmer. Wir sind alle nur Menschen, einfach Menschen, d. h. wir sind ins Leben Geworfene, denen Fehler passieren, die Fehler machen und denen im besten Fall daran liegt, dass die nächste Generation von solchen Fehlern verschont bleibt. Nun frage ich Sie: Was darf ein von den Eltern oder auch nur von der Mutter ungewünschtes und damit abgelehntes, zum vornherein als ein Zuviel bezeichnetes Ungeborenes vom Leben noch erwarten? Gibt es deren nicht schon genug? Statistiken sagen uns, dass etwa 16 Prozent der Kinder misshandelt werden. Von einem Mitglied des Initiativkomitees wurde erwähnt, dass ein Ungeborenes nicht einfach deshalb geopfert werden dürfe, weil seine Mutter noch eine Südamerikareise machen möchte. Abgesehen davon, dass ich meine, dass die Sache so einfach nicht ist, möchte ich Sie anfragen: Was hätte dieses Kind, wenn es wirklich weniger wichtig ist als eben eine solche Reise, von seiner Mutter später erwarten können?

Ich behaupte, dass jede Frau, die ein Kind nicht austragen will, in besonderen Umständen ist, sich in einer gewissen Notlage befindet. Ein Schwangerschaftsabbruch ist kein Vergnügen. Bitte nehmen Sie das zur Kenntnis. Jede Frau also, die einen solchen Schritt tut, ist in besonderen Umständen, weil der normale Weg immer noch der ist, dass eine Frau ein Kind austrägt. Gerade diese besonderen Umstände muss aber die Frau selber beurteilen können. Sie allein und bestenfalls mit ihr zusammen ihr Partner tragen letztlich die Konsequenzen eines Entscheides. Diesen Entscheid will die Initiative unterdrücken.

Ich fasse meine Gedanken zusammen. Ich plädiere für Offenheit. Das heisst letztlich, dass der Entscheid in dieser zutiefst persönlichen Gewissensfrage möglichst weitgehend den Betroffenen überlassen wird. Die Initiative will das Gegenteil. Ich bitte Sie deshalb im Namen der LdU-Fraktion, sowohl Initiative wie Gegenvorschlag abzulehnen und auf der Suche nach einer Lösung der Probleme darauf bedacht zu sein, zu helfen wo Not ist und nicht Geschlagene noch weiter zu prügeln. Die Zeit, in der Klöster und Kirchen aus machtpolitischen Gründen noch froh um Ausgestossene und Findelkinder waren, sind vorbei. Das Ungeborene hat Anspruch darauf, von dieser Welt, von seiner Umgebung mit Freuden und geliebt aufgenommen zu werden. Es braucht Freiheit und damit Entfaltungsmöglichkeiten; es braucht nicht Ablehnung wegen des Damoklesschwertes von Verbot und Strafe und eines auch juristisch fragwürdigen Verfassungstextes.

M. Eggly-Genève: Le groupe libéral rejettera et le contre-projet du Conseil fédéral et l'initiative dite «pour le droit à la vie» suivant ainsi la majorité de la commission qui nous demande de recommander au peuple et aux cantons le rejet de l'initiative sans contre-projet.

Ce n'est pas la première fois que notre conseil doit débattre de ce dossier. Il est si délicat, si chargé d'émotions que, rappelez-vous, un chef de Département de justice et police, M. Furgler, avait refusé, par objection de conscience, de défendre un projet du Conseil fédéral à l'initiative dite «l'initiative pour la solution des délais». D'ailleurs, ce contre-projet, à l'époque, tout comme l'initiative, n'avait pas trouvé grâce devant le peuple et les cantons. C'est encore l'initiative qui avait fait le meilleur score avec quelque 48 pour cent des voix. C'est dire que notre Parlement a de quoi être un peu échaudé lorsqu'on lui propose un contre-projet dans ce domaine.

Le groupe libéral, pour sa part, est absolument convaincu qu'aucun projet ou contre-projet, aucune initiative prétendant imposer une solution précise, applicable dans l'ensemble du pays, prétendant être respectée partout en Suisse n'est susceptible de trouver une majorité. Il n'y a pas, à l'heure actuelle, de consensus national possible. Il faudra bien que les uns et les autres, nous finissons par admettre ce fait, quelles que soient nos convictions profondes et légitimes dans cette controverse. C'est pourquoi le groupe libéral a défendu, défend et continuera à défendre la thèse d'une solution fédéraliste, la seule réaliste à ses yeux.

Sans doute l'idée de briser l'unité du droit pénal est-elle difficile à accepter par certains. Mais quand une solution unitaire n'est pas possible parce qu'elle heurterait trop profondément les convictions et les mœurs dominantes dans une partie du pays, quand un compromis n'est pas possible parce que les convictions et les mœurs précisément sont trop absolues, trop typées pour que l'on parvienne à l'établir, ne devrait-on pas en revenir aux sources politiques de notre pays et envisager une solution d'esprit fédéraliste? Sans doute verrait-on des femmes enceintes dans des régions plus strictes, aller faire interrompre leur grossesse dans des cantons plus libéraux. Mais n'est-ce pas déjà le cas aujourd'hui? Nous reparlerons de tout cela. Il faudra le faire quand cette initiative aura été rejetée par le peuple et les cantons, et elle le sera très probablement. En soi, la controverse philosophique est intéressante. Faut-il donner sous certaines réserves et conditions, la priorité à la femme enceinte lorsque l'enfant tout juste conçu est encore si loin de sa forme définitive et de son premier cri de petit homme? Ou bien, faut-il donner la priorité à la vie en devenir, dès sa première amorce envers et contre la volonté de la mère. Vie contre vie en quelque sorte? Toutefois, nous ne sommes pas ici pour faire seulement de la philosophie mais aussi pour faire de la politique. Or, politiquement, ni l'initiative ni le contre-projet ne sont acceptables.

Parlons d'abord de ce soi-disant contre-projet. Il n'est pas très sérieux, une très nette majorité de la commission en a convenu. Il est vague comme il n'est pas permis. Le Conseil fédéral et l'administration nous parlent de droit fondamental ouvert, de textes de principe, de dispositions-programmes, qui ne donneraient aucun mandat précis de législation au législateur. Une telle politique n'est pas interdite mais nous ne l'apprécions pas tellement dans notre Parlement. Ce texte n'apporterait aucune impulsion, aucune dynamique constitutionnelle claire, aucun changement véritable. C'est un texte alibi pour nous éviter d'avoir l'air d'être contre le droit à la vie. Ce texte veut nous éviter d'être clairs et courageux, ce n'est pas là un mérite à nos yeux. Si l'on nous dit que ce projet n'est pas si vide que cela, nous répondons qu'il est alors assez ambigu. Un exemple: le contre-projet du Conseil fédéral permettrait-il ou non au législateur de ressortir la solution des délais, soit l'avortement légal durant les trois premiers mois de la grossesse? Non, nous affirme le Conseil fédéral, ce serait impossible. La solution des délais serait exclue. Or, ce texte est tiré directement du projet de révision totale de la constitution fédérale. En l'occurrence, la commission d'experts avait dit alors expressément qu'une

solution des délais ne serait pas incompatible avec une telle disposition. Vraiment, qui croire? Tactiquement, ce contre-projet n'aurait même pas l'avantage d'amener les auteurs de l'initiative à la retirer. Ils l'ont dit de la manière la plus nette et on les comprend. Ecartons donc ce mauvais contre-projet en regrettant que M. Friedrich, conseiller fédéral, soit obligé de le défendre pour l'honneur et venons-en à l'initiative.

Celle-ci a également une ambiguïté qui nous gêne. Elle a l'air de ne toucher à la question de l'avortement que parmi d'autres questions. D'une manière générale, il faudrait protéger mieux la notion de vie qui serait menacée, dévalorisée, en danger. Allons donc! Qu'est-ce que cette dialectique enveloppante? Notre ordre juridique pratique, protège parfaitement la vie. En ce qui concerne l'euthanasie par exemple, notre Parlement a eu l'occasion de se prononcer et de se référer très clairement aux prescriptions de l'Académie des sciences médicales qui exclut l'euthanasie active. Cette initiative est en réalité une initiative anti-avortement, un point c'est tout! Son alinéa essentiel est celui qui stipule que: «La vie de l'être humain commence dès la conception.» Cela interdit de toute évidence, la solution des délais. Cela interdit toute solution dite «des indications sociales». Concernant les indications purement médicales, il faudrait voir... Le législateur, à notre avis, aurait une marge d'action extrêmement faible s'il veut respecter l'esprit de l'initiative. On voit mal notre Parlement essayer de ne pas respecter l'esprit de l'initiative pour élaborer la loi d'application. Remarquez que cette date du début de la vie a elle-même son ambiguïté: «au moment de la fécondation» nous disent les auteurs de l'initiative. Cela exclut-il tous les moyens anti-conceptionnels? Seulement ceux qui ont un effet abortif, nous précise-t-on, par exemple la pilule «après». Mais pour la vérification, si j'ose dire, c'est le moment de la nidation qui semble déterminant. En réalité, il y a entre la fécondation et la nidation, une zone que l'on pourrait appeler «incontrôlée», preuve que l'absolu lui-même a ses limites. Enfin, en séance de commission, nous avons appris de la bouche d'un expert très sérieux que le «*coïtus interruptus*» resterait, de toutes façons, légal – c'est toujours bon à savoir, mes chers collègues!

Soyons réellement sérieux. Ce texte ressenti comme profondément juste par certains, par une majorité certaine dans plus d'un canton, apparaît comme une provocation politique pour d'autres, ailleurs en Suisse. Aujourd'hui, les uns et les autres se plaignent de ce que la législation pénale en vigueur soit floue et soit sujette à des interprétations très différentes d'un canton à l'autre, notamment avec des clivages confessionnels mais aussi des clivages cantons urbains, cantons-campagne, les anciens cantons, évidemment, étant plus près de l'initiative «droit à la vie» que des cantons comme Zurich et Genève. Nous vivons en réalité une sorte de fédéralisme de fait dans ce domaine. C'est au moins préférable à ce qu'il en serait si l'initiative passait et devenait la règle constitutionnelle. En m'adressant aux partisans de l'initiative, je me permets de répéter les propos du libéral Jean-François Aubert, au Conseil des Etats: «Vous aurez simplement ajouté à l'ignorance d'une loi, l'inobservation de la constitution elle-même.» Beau résultat politique en vérité! Cette initiative a des motivations philosophiques et religieuses hautement respectables. Il n'est même pas exclu que devant l'histoire, dans vingt ou trente ans, l'on ne considère que les gens qui voulaient que nous fassions le plus d'enfants possible, avaient absolument raison. Et peut-être aurons-nous dans vingt ou trente ans, des campagnes de persuasion pour avoir le plus d'enfants possible à cause du risque de vieillissement de la population. Mais aujourd'hui, cette initiative est fâcheuse sur le plan politique. Un esprit de tolérance confédérale aurait dû l'empêcher. Puisqu'elle est là, nous devons lui faire un sort avant de poursuivre, sur cette question délicate, une réflexion politique. Je l'ai dit, l'option libérale est fédéraliste.

Pour l'heure, à l'instar du Conseil des Etats, soumettons donc cette initiative au peuple et aux cantons, sans contre-projet, en leur recommandant de la rejeter. C'est ce que vous propose le groupe libéral.

Schneider-Luzern: Wenn wir anerkennen, dass das menschliche Leben von seinem Beginn an, d. h. von seiner Zeugung an, unsere Achtung verdient und unseren Schutz braucht, ist es nicht zu verstehen, dass wir längere Zeit darüber debattieren, um den Weg zu finden, ein hilfloses Leben genügend zu schützen. Wir haben die gewiss nicht einfache Aufgabe, bei den Ungeborenen die Entstehung möglicher Schäden zu verhindern und die Folgen bereits entstandener Schäden zu lindern. Wir dürfen nicht töten aus falscher Barmherzigkeit; denn wirklich erlösen kann nur der von Gott bestimmte Tod, niemals aber die Tötung.

Was gibt es Schöneres, als in einer Familie mit vielen Geschwistern aufzuwachsen, wo man dauernd übt, einander zu verstehen, und lernt, aufeinander Rücksicht zu nehmen? Ich persönlich kann froh sein, dass sich meine Eltern damals nicht mit einem anderen Gedanken befassten als mit dem, dass jeder Mensch das Recht auf Leben hat. Sonst hätte ich als zehntes Kind einer Familie keine grossen Chancen gehabt.

Unser Volk hat in der letzten Zeit in Abstimmungen zu erkennen gegeben, dass christliche Werte noch etwas bedeuten. Das Ziel des Christentums ist nach wie vor: Hoffnung, Leben und Liebe. Der Weg dazu aber kommt nicht am Kreuz vorbei, also nicht um Opfer und Leiden herum. Aber in unserem Lande, in unserer Volksgemeinschaft wollen wir doch das Äusserste daran setzen, zu überleben und leben zu lassen. Ein Ja zum Leben ist somit auch ein Ja gegen Gewalt und Terror und ein Ja zum wertvollen Schutz des Schwächeren.

In der Kommission kam sogar zum Ausdruck, es handle sich hier um eine konfessionelle Angelegenheit. Solche Meinungsäusserungen sollen aber in aller Form zurückgewiesen werden. Wir alle sind Christen, wir alle haben die gleiche Verantwortung und Pflicht, zum Leben des Hilflosen zu stehen, gleich welcher Konfession wir angehören. Der heutige Wohlstand fordert immer mehr Beweglichkeit und Freiheit. Aber in der Angelegenheit Recht auf Leben sind Beweglichkeit und Freiheit fehl am Platze.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates bringt zu grosse Beweglichkeit und bietet dem neu erzeugten Menschen nicht den vollumfänglichen Schutz. Ich zitiere die Äusserungen einer Lehrerin aus Wollerau: «Recht auf Leben! Wäre mir dieses Recht verweigert worden, sässe ich jetzt nicht hier.»

Ich bitte Sie, der Initiative zuzustimmen.

Mme Christinat: Face à cette initiative et au contre-projet du Conseil fédéral, les positions des membres de ce conseil sont sûrement prises et la religion – c'est le cas de le dire – des uns et des autres est vraisemblablement faite.

Toutefois, devant un problème d'une telle gravité, je crois qu'il est encore nécessaire de rappeler ou de souligner pourquoi il faut refuser aussi bien l'initiative que le contre-projet du Conseil fédéral.

Parlons d'abord de l'initiative. Elle a été lancée par les milieux ultra-conservateurs, opposés à toute interruption de grossesse, quelle qu'elle soit. Elle se voulait, en plus, une réponse à l'initiative de 1977 pour la solution du délai. L'initiative «pour le droit à la vie» a obtenu un succès incontestable, mais il faut tout de même signaler que ses auteurs ont volontairement mélangé des problèmes totalement différents dans le but de recueillir le maximum de signatures, en réunissant les adversaires de la peine de mort, de l'euthanasie, et en ne laissant apparaître qu'en filigrane l'interruption de grossesse qui est, cependant, la véritable cible. L'interdiction de la peine de mort ressort en tout premier lieu, mais c'est enfoncer une porte ouverte, car je pense et j'espère que personne, dans notre pays, n'a la nostalgie de la guillotine. Sur ce point, nous pouvons donc suivre les initiateurs.

Le deuxième volet touche un sujet particulièrement délicat qu'est celui de l'euthanasie. La question du maintien de la vie par un moyen d'acharnement thérapeutique est certainement d'actualité. Etant personnellement en faveur des soins palliatifs pour les personnes en fin de vie, je pense qu'une

euthanasie passive pourrait être, dans une certaine mesure, liée à ce problème. Ainsi donc, mon opposition à une euthanasie pure et simple aurait pu, sur ce deuxième point aussi, m'inciter à signer l'initiative. Mais il y a un gros mais. En effet, Machiavel aurait pu rédiger le troisième point, celui se rapportant à l'interruption de grossesse. Les auteurs de l'initiative ont sournoisement cherché à le faire passer à la sauvette, alors qu'ils savent qu'il divise profondément le pays. C'est certainement cette malice et l'astuce d'avoir mélangé trois problèmes différents qui ont fait le succès de cette initiative. Toutefois, la commission de notre conseil, de même que le Conseil des Etats, qui a traité le sujet en premier, ne s'y sont heureusement pas laissés prendre. Ils ont bien compris le piège qui nous était tendu.

C'est pourquoi nous ne devons absolument pas suivre les initiateurs, car leur absolutisme et leur obscurantisme risquent de remettre en cause une certaine harmonie de vie de notre pays, ainsi que le respect des libertés éthiques, confessionnelles et idéologiques de ses habitants.

En ce qui me concerne, je n'ai jamais voulu imposer ni mes idées ni ma religion ni ma morale ni mes opinions à qui ce soit. Par conséquent, je ne désire pas, et je n'accepte pas que d'autres essaient de m'imposer les leurs.

Si le Conseil des Etats avait été plus représentatif du pays, c'est-à-dire moins conservateur, le problème épineux de l'interruption de grossesse aurait déjà trouvé une solution, sans doute pas parfaite, mais au moins acceptable, et nous ne serions pas dans une impasse. Je rappelle en passant que la solution fédéraliste de l'interruption de grossesse avait été acceptée, en son temps, par ce conseil, et que le projet est actuellement bloqué devant la commission du Conseil national où il est revenu après le refus du Conseil des Etats d'entrer en matière. Devant cette obstination, les partisans d'une solution raisonnable relanceront certainement une nouvelle initiative populaire, une fois que le peuple aura enterré celle «pour le droit à la vie».

En attendant, je vous demande de suivre la majorité de notre commission et de repousser l'initiative qui nous est soumise.

Quant au contre-projet du Conseil fédéral, qui semble alléger le texte de l'initiative, il en maintient malheureusement la portée et, par conséquent, je vous engage également à le refuser. Il n'apporte rien, il n'améliore rien, il ne sert à rien sinon à compliquer les choses qui ne sont déjà pas si simples.

C'est du reste avec stupéfaction qu'en parcourant le texte explicatif du Conseil fédéral, qui accompagne le contre-projet, je trouve le paragraphe suivant: «Nous considérons comme incompatible avec le droit fondamental à la vie la solution du délai qui laisse exclusivement à la femme enceinte le soin de décider d'une interruption de la grossesse.»

Cette phrase, révélatrice de l'état d'esprit du Conseil fédéral, que vous avez voulu masculin à cent pour cent, nous reporte au siècle dernier. En effet, lors de la manifestation du 75^e anniversaire de l'Association suisse pour les droits de la femme, qui vient de se dérouler à Genève, une oratrice, faisant l'historique du chemin parcouru depuis 1909, nous rappelait que, dans le bon vieux temps, les veuves étaient mises sous tutelle. Les choses ont-elles vraiment beaucoup évolué depuis? Au vu des théories du Conseil fédéral, on peut se poser la question.

C'est pourquoi, pour cela et pour tout le reste, je pense que ce contre-projet est plus que mauvais et je vous invite aussi à le repousser massivement.

Ziegler: Das Leben ist der Güter höchstes nicht, aber das Recht auf Leben ist ein elementares Naturrecht, das in der Verfassung möglichst klar festgeschrieben werden muss. Wir machen bei fortschreitender Zivilisation die Erfahrung, dass Leben und Natur heute vielen und erhöhten Gefahren ausgesetzt sind, das Leben vor allem durch das Bestreben auf Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches, auf Legalisierung der aktiven Sterbehilfe, aber auch durch die wissenschaftliche Entwicklung, die eine Veränderung der

Erbsubstanz und andere Eingriffe in intimste Bereiche des menschlichen Lebens möglich macht. So ist, wie nie zuvor in der Geschichte, der Mensch selbst in Frage gestellt.

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» steht auf der Linie christlich-abendländischer Kultur, indem sie in Ehrfurcht vor dem Leben die menschliche Existenz von der Zeugung bis zum natürlichen Tod gegen Erosionsprozesse abschirmen will. Den Initianten geht es dabei nicht so sehr um eine wissenschaftliche Definition von Anfang und Ende des Lebens in der Verfassung, als vielmehr darum, das menschliche Leben in den Gefahrenzonen bei Beginn des Lebens und an der Grenze zwischen Leben und Tod wirksam zu schützen. Ich finde es auch richtig, dass die Initiative die Rechtsgüterabwägung in der Verfassung verankern will, womit die gesetzliche Fristenlösung ausgeschlossen wird, Indikationenlösungen aber zugelassen sind.

Der Verfassungsartikel, wie ihn die Initianten vorschlagen, ist kein Dogma, wohl aber eine Grundnorm mit einem ethischen Wertmass, das auch einer pluralistischen Gesellschaft gut ansteht. Darüber hinaus dürfte der neue Verfassungsartikel gemäss Vorschlag der Initianten, aber auch indirekt, positive Auswirkungen zeitigen, vor allem im sozial-humanen Bereich.

Demgegenüber bringt der Gegenvorschlag des Bundesrates nichts Neues, weil das, was er ausspricht, nie bestritten war. Der Gegenvorschlag ist zu allgemein gehalten. Er hat mehr deklaratorische Bedeutung. Die überraschend hohe Unterschriftenzahl der Initiative beweist sehr eindrücklich, dass sich in unserem Volk Gegenkräfte mehren und wehren, die möglichst klare und strengere Normen zum Schutz des Lebens verlangen. Solche Normen schliessen aber die soziale Verpflichtung ein, dafür zu sorgen, dass das Leben trotz aller Bedrängnisse lebenswert bleibt.

Ich bitte Sie, der Initiative zuzustimmen und den Gegenvorschlag abzulehnen.

Mme Jaggi: L'initiative dite «Oui à la vie» pose un double problème: un problème de foi et un problème de loi, un problème de croyance et un problème de droit. Je laisse côté le premier aspect. Mme Christinat vient de le dire, on ne discute pas de doctrines arrêtées. Sans espoir de convaincre, de faire bouger les esprits, le débat n'a pas de sens ni d'effets, sinon celui de creuser les fossés et d'aggraver les oppositions. Les affaires de croyance, qu'elles prennent la forme de disputes théologiques ou de guerres de religion, ne se laissent pas négocier.

Restent donc les aspects juridiques, qui ont déjà été traités dans le message et par plusieurs intervenants. En tant que non-juriste, je ne me sens guère autorisée à traiter le problème de ce point de vue, mais je retiens quand même une leçon reçue de tous les docteurs en droit qui peuplent ce corps législatif. Il ne sert à rien, assurent-ils avec bon sens, de faire une loi qui ne sera pas respectée. Le législateur se déjuge en quelque sorte en promulguant un texte dont il sait pertinemment qu'il restera lettre morte, et cela dans une partie si importante du pays qu'il est exclu d'en assurer, sinon par la force et la contrainte, une application un tant soit peu digne. Alors, je me dis que, si cette règle de sagesse vaut pour la loi, elle vaut encore davantage pour la constitution. Inscrire dans la charte fondamentale un droit, que personne ne discute par ailleurs, mais dont on peut tirer des interprétations aussi divergentes, revient à dévaloriser et la constitution et les autres droits fondamentaux qu'elle énonce. On sait pourtant que notre charte fédérale n'aime pas beaucoup les proclamations de ce genre.

Dire le droit, légiférer, quand ce n'est pas nécessaire n'a déjà pas beaucoup de sens; mais le dire en termes peu clairs, ou carrément ambigus comme le fait l'initiative, c'est dangereux; et le dire en sachant qu'il ne sera pas respecté, c'est hypocrite. Ou machiavélique, parce que en fait on veut peut-être absolument faire respecter ce droit par tous les moyens, y compris la force et la contrainte. On voit d'ici les troupes nécessaires dans les cliniques, les piquets dans les cabinets médicaux, les gardes dans les pharmacies, que sais-je encore. A moins que les partisans de l'initiative pré-

conisent l'introduction en Suisse d'un système analogue à celui que vient d'instituer M. Ceaucescu en Roumanie, avec surveillance gynécologique des femmes sur le lieu de leur travail. On ne fait guère pire comme infiltration dans la sphère intime, comme attaque à la liberté fondamentale de la personne.

A propos de protection de la sphère privée et des convictions personnelles, l'Association pour le droit à la vie se distingue également. Reprenant tout simplement le fichier d'adresses des signataires de l'initiative, elle leur a envoyé, avec bulletin de versement bleu préimprimé par l'ordinateur, dans la plus pure tradition du marketing des bonnes causes et du mépris des citoyens exerçant leurs droits politiques d'initiative et de référendum, des appels de fonds et de soutien pour la campagne référendaire. Il m'intéresserait de savoir comment madame la présidente de la commission, qui est proche du comité d'initiative, explique cette violation de la liberté élémentaire du citoyen vivant en démocratie semi-directe. Après tout, quand on veut protéger la vie, on peut tout aussi bien commencer par respecter la personnalité du citoyen.

En conclusion, bien entendu, je voterai contre l'initiative et contre le contre-projet et je vous recommande d'en faire de même.

Landolt: Ich beabsichtige nicht, Gesagtes zu wiederholen, und möchte mich lediglich zu zwei Sachen äussern, die meiner Meinung nach bis anhin zu wenig Beachtung fanden. Das eine ist das Recht der Frau, dann Nachkommen zu bekommen, wenn sie es will. Ich meine, dass ihr das rechtens zusteht. Ich bin aber noch viel mehr der Ansicht, dass Mann und Frau diesen Zeitpunkt der Zeugung neuen menschlichen Lebens gemeinsam bestimmen sollen in einem freien und überzeugten Entschluss, sich fortzupflanzen. Ich brauche doch hier bei Ihnen nicht in einem Kurzseminar über sexuelle Aufklärung darzustellen, dass das in unserem Lande absolut möglich ist. Sie haben es nicht nötig, *in extenso* über die vorhandenen mechanisch-physikalischen, die chemischen oder pharmazeutisch-hormonalen Möglichkeiten der zeitlich bewusst festgelegten Zeugung menschlichen Lebens aufgeklärt zu werden. Aber ganz genau darum, weil wir alle diese Mittel und Möglichkeiten im Griff haben, habe ich diese Initiative mitunterschrieben und trete für sie ein.

Der andere Grund, der mich veranlasst, diese Initiative zu unterstützen, ist das Recht, das wir Menschen haben, unser Leben rechtens und ohne aktive Sterbehilfe zu beenden. Ich wende mich damit gegen die Behauptung von Frau Weber, dass diese Initiative nur gegen die Fristenlösung bei Schwangerschaft gerichtet sei. Was vor kurzem in einem Nachbarland geschehen ist, erfüllt mich mit brennender Sorge über dieses Recht auf Hilfe bei schwerer Krankheit, bei körperlicher Not und unsagbaren Schmerzen. Ich setze mich ein für die so trivial benannte passive Sterbehilfe, die darin besteht, dass unheilbar Kranken alles an medizinischer Hilfe geboten wird, um ihnen ihr Dasein zu erleichtern und ihre Schmerzen zu lindern. Diese Hilfe wird immer aus zwei Komponenten bestehen: Die eine ist jene psychisch-menschliche Betreuung, welcher ein Todkranker unbedingt bedarf. Die andere Hilfe ist jene medizinische Betreuung und Versorgung mit Medikamenten, die ein Todgeweihter nötig hat, um ihm einen menschenwürdigen Übergang vom Leben zum Tod zu erleichtern. Es mag sein, dass die Grenze der rein passiven Hilfe zur aktiven Sterbehilfe keine genau definierbare Form hat, sondern fließenden Grenzen ausgesetzt ist. Wenn aber die medizinische Hilfe des Arztes oder des Pflegepersonals so weit geht, dem Kranken die chemischen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass er damit seinem Leben selber ein Ende setzen kann, dann nenne ich das aktive Sterbehilfe. Von dieser Art Sterbehilfe ist meiner Meinung nach kein grosser Schritt bis zu jener ärztlichen Hilfe, welche wir Euthanasie nennen. Ich erspare Ihnen weitere Worte darüber. Jedenfalls ist gerade der Umstand, dass die Initiative das eine wie das andere verbietet, mit ein

Grund, weswegen ich Sie bitte, die Initiative zur Annahme zu empfehlen.

M. de Chastonay: Je crois que lorsque les auteurs de l'initiative pour le droit à la vie ont déposé leur texte à la Chancellerie fédérale en août 1981, appuyés par quelque 227 000 signatures, ils ne pensaient probablement pas que près de quatre ans plus tard, nous nous trouverions tous ensemble au cœur d'une très grave polémique qui a récemment fait la une de la télévision, de la radio et des journaux. Je veux mentionner ici, et notre pays n'est pas étranger à ces pratiques, l'utilisation commerciale ou industrielle d'embryons ou de fœtus humains à des fins de préparations cosmétiques et d'emplois thérapeutiques. Divers reportages, un livre même récemment paru, ont en effet mentionné l'existence d'expérimentations injustifiées et tout à fait révoltantes sur des fœtus parfois vivants. Et selon les sources consultées, ce trafic porterait sur des corps d'enfants à naître, fruits vivants de mères qui ont accepté de mener une grossesse jusqu'au moment où le fœtus devenu viable pourrait servir aux expérimentations.

Je crois d'ailleurs savoir que le Parlement européen a été saisi récemment de ces questions véritablement bouleversantes, aux fins de tenter d'y apporter une réponse sous la forme d'une résolution exigeant des Etats membres l'application «énergique du droit à la vie et à l'intégrité corporelle des enfants, qu'ils soient déjà ou pas encore nés». De son côté, le Comité national français d'éthique pour les sciences de la vie et de la santé, tout en constatant une situation de vide juridique face aux expériences pratiquées sur des fœtus humains, a émis des directives traçant des limites morales rigoureuses à ce genre d'expérimentation embryonnaire, tout en affirmant que cet embryon doit être reconnu comme une personne humaine qui a été ou qui est vivante et dont le respect s'impose à tous.

Ces directives et ces résolutions atteindront-elles leur but? Je me permets d'en douter, tant les intérêts matériels en jeu ont tendance à prendre le pas sur un code d'ordre purement moral. Dans notre pays, je sais qu'il existe de nombreuses personnes qui condamnent avec véhémence les manipulations génétiques et autres expériences similaires. Or, ces démarches, Madame Weber, ne relèvent certainement pas du cynisme auquel vous faisiez allusion tout à l'heure. Nous savons aussi aujourd'hui quels dangers ces personnes, médecins, biologistes, gens de confessions et de croyances fort différentes, cherchent à prévenir, d'autant que les thèses, que les expérimentateurs dénoncés essaient d'accréditer, reposent pour la plupart sur l'affirmation fallacieuse selon laquelle un fœtus n'est pas encore un être humain à part entière. On a répété en particulier dans le message du Conseil fédéral, que notre ordre juridique, par ses textes, par sa jurisprudence, protégeait actuellement déjà le droit à la vie compris dans son sens étroit.

Si j'interprète bien le message de l'Exécutif du 28 février 1983, j'y découvre que le Conseil fédéral estime que l'initiative pour le droit à la vie ne changerait pas forcément grand-chose à l'état de la législation actuelle. Cela semblerait justifier l'existence d'un contre-projet qui, je crois, attire sur lui une opposition quasi générale tant il paraît incertain, peu clair et imprécis, tant il se contente d'énoncer des principes généraux qui, actuellement déjà, ne sont pas en mesure de donner satisfaction.

En conclusion, il faut le préciser, l'initiative ne prétend pas ancrer dans la constitution une définition scientifique de la vie. Ce qu'elle veut, c'est la définition la plus claire possible du début et de la fin de la protection juridique que toute vie humaine mérite. Le Conseil fédéral reconnaît d'ailleurs que cette précision n'existe ni dans le droit suisse ni dans le droit étranger. Ce sera dès lors une raison supplémentaire pour accepter l'initiative, tout en recommandant son approbation au peuple et aux cantons et le refus du contre-projet; je vous demande en conséquence de vous rallier à la proposition de la minorité de la commission.

Weber Leo: Die Gegner der Initiative schiessen aus ver-

schiedenen Rohren. Eine Überlegung, die relativ häufig vorkommt und die ernst genommen werden muss, ist in einer welschen Gazette wie folgt betitelt worden: «Oui au plaidoyer, non à la norme». Also ja zur Diskussion, aber nein zu einer verpflichtenden Norm. Diesem Einwand möchte ich etwas nachgehen.

Wenn ich diese Leute richtig verstehe, so anerkennen sie ein Recht auf Leben. Sie anerkennen es als Grundrecht des Menschen, als vorstaatliches Recht, das jeder Verfassung vorgeht. Es soll diskutiert und dem Volk angesichts der vielfältigen Bedrohungen zum Bewusstsein gebracht werden. Verhaltensrichtlinien des Staates aber, d. h. Normen, sind nicht erwünscht. Die Diskussion bleibt so im Indifferentismus stecken, der im liberalen 19. Jahrhundert im Satz gipfelte: «Weltanschauung ist Privatsache.»

Die Frage, ob eine solche Haltung heute noch genügt, ist offen. Aber sie ist meines Erachtens klar zu verneinen. Unser Jahrhundert hat mit zwei Weltkriegen, mit einer nicht abreisenden Kette lokaler und regionaler Auseinandersetzungen, mit Diktaturen aller Schattierungen sowie mit Gefahren der Technik und der Arbeit, die unsere ständigen Begleiter sind, dermassen viel gegen das Leben der Menschen gesündigt, dass unverbindliche Gespräche, mögen sie noch so gescheit sein, nicht mehr genügen. Sie genügen deshalb nicht mehr, weil die Sitten der westlichen Völker, die früher als ordnende Hand den Kurs bestimmten, nicht mehr vorhanden sind. Spätestens mit dem Zweiten Weltkrieg sind diese breit abgestützten Grundüberzeugungen der westlichen Völker abgebaut worden und zu Bruch gegangen. Das ist nicht nur in der Frage nach dem Schutz des Lebens so, das ist auch auf dem Gebiet der Ehe so, auf dem Gebiet der Familie, auf dem Gebiet der Sittlichkeit usw. Die ehemals wirksamen gesellschaftlichen Fundamente stehen nicht mehr auf Fels, sondern sind unterspült. So kann keine Gemeinschaft längerfristig leben.

Die Initiative stellt den Versuch dar, den desolaten inneren Zustand unserer Gesellschaft in diesem einen Punkte «Recht auf Leben» wieder auf Fundamente zu stellen. Die Formulierung stammt von einem Mann, dessen ehrliches Bemühen und dessen berufliche Befähigung von niemandem angezweifelt werden. Die eher kleinliche Kritik einiger weniger Formulierungen können wir daher übersehen. Eine Auslegung der Bestimmung ist so oder so nicht zu umgehen, wie das bei allen Verfassungsbestimmungen der Fall ist.

Die Frage beschränkt sich meines Erachtens im Grunde genommen darauf, ob eine Verfassungsnorm imstande ist, die auseinandergehenden Ansichten in unserem Volk zu überspielen, eine neue Grundüberzeugung zu wecken und das Schiff wieder auf Kurs zu bringen. Die Zeichen dafür sind heute besser als auch schon. Die Hoffnung darf daher nicht aufgegeben werden; sie ist einen Versuch wert.

Grassi: La discussione attorno all'iniziativa popolare per il diritto alla vita si sofferma, ingiustamente, quasi solo sull'interruzione della gravidanza. Ma se guardiamo con occhi aperti alla realtà del mondo di oggi constatiamo un'evoluzione grave ed inquietante nel mancato rispetto della vita umana. Pensiamo alle migliaia di vite umane sacrificate ogni anno al traffico stradale dalla negligenza e dalla leggerezza; pensiamo ai morti per effetto della droga e a coloro che soffrono di disturbi dell'alcolismo; pensiamo ai suicidi che non risparmiano né i giovani né gli anziani; ma pensiamo anche agli atti di terrorismo, alle manifestazioni brutali, agli esperimenti scientifici di ogni sorta, soprattutto a quelli biogenetici che minacciano la stessa nostra esistenza. Parliamo incessantemente di morte dei boschi e della protezione del nostro ambiente naturale e proponiamo le misure adeguate. Perché, allora, non dobbiamo dire chiaramente che prima e al di sopra di ogni protezione dell'ambiente sta il diritto naturale dell'individuo alla sua vita, alla sua incolumità corporale e spirituale? Io sono convinto che tutti i membri di questo consiglio e sicuramente tutta la popolazione del nostro Paese sono favorevoli al principio del rispetto della vita, ed è proprio per questo che il diritto alla

vita merita di essere ancorato come diritto fondamentale nella nostra costituzione alla pari, se non addirittura al di sopra, di altri diritti fondamentali di natura morale e patrimoniale. Questo è lo scopo dell'iniziativa: rendere nuovamente credibile ed efficace il diritto alla vita, contribuire a risvegliare il rispetto per la vita umana e a rafforzare la nostra responsabilità verso la vita di ogni persona. Per far questo in modo chiaro e preciso occorre stabilire l'inizio e la fine della vita umana. Lo fa il secondo capoverso dell'iniziativa che indica l'inizio della vita al momento del concepimento, ossia della fecondazione dell'ovulo, e la sua fine con la morte naturale. Questi due concetti sono controversi, ma lo sono solo in apparenza. Infatti, eminenti scienziati hanno provato in modo incontrovertibile, sulla base di esperimenti scientifici moderni, che la vita umana inizia effettivamente con il concepimento. E se ci fosse bisogno di una prova alla portata di mano pensiamo ai bambini provetta: se l'ovulo fecondato sperimentalmente in laboratorio non contenesse una vita umana, come potrebbe condurre alla nascita di un bambino solo mediante l'inserimento nella matrice? Meno problematica e controversa è la fine della vita che esclude però l'eutanasia, la pena di morte, l'impiego delle armi in tempo di pace, ossia ogni influsso esercitato da una persona sulla durata della vita di un'altra persona. Sono tutti problemi definiti alla cifra 451 e 452 del messaggio del Consiglio federale. Corrisponde al vero, e lo dice il messaggio, che con l'accettazione dell'iniziativa da parte del popolo sarebbe esclusa la soluzione dei termini nell'interruzione della gravidanza, mentre non verrebbe mutato il vigente diritto penale, né una legislazione che introducesse la soluzione delle indicazioni sarebbe in contrasto con la norma costituzionale. D'altro canto la soluzione dei termini non sarebbe esclusa per sempre: essa potrebbe essere proposta come eccezione alla norma costituzionale, però al medesimo livello, ossia tramite un'altra norma costituzionale. In questo modo l'iniziativa non lede il principio del rispetto dell'opinione altrui, né quello della tolleranza.

Sono queste considerazioni che mi spingono, gentili colleghi, egregi colleghi, ad invitarvi a condividere l'opinione della minoranza della commissione e ad esprimere la volontà del rispetto alla vita umana dall'inizio alla fine, raccomandando al popolo e ai cantoni di accettare l'iniziativa.

D'altro canto, visto che il controprogetto del Consiglio federale non presenta una valida alternativa dal punto di vista politico, che la formulazione giuridica che esso propone è imprecisa e lacunosa, vi propongo di opporvi al controprogetto del Consiglio federale.

Hegg: Bevor ich zum Kern meiner Ausführungen komme, warum ich Sie auffordere, für das Volksbegehren und gegen den bundesrätlichen Gegenvorschlag zu stimmen, möchte ich eine Vorbemerkung anbringen: Das Bevölkerungswachstum der Schweiz, das durch die Einwanderungsbewilligungen unter dem Titel «Jahresaufenthalter» zustande kommt, erreicht die Hälfte der Gesamtzahl aller Schweizer Geburten, die einen Ersatz der eingeborenen Bevölkerung zu nur etwa drei Viertel gewährleisten. Mit anderen Worten: Das Herummanipulieren am Strafgesetz zwecks Erleichterung des Schwangerschaftsabbruches ist ein völlig untaugliches Mittel, um das bevölkerungspolitische Problem der Überbevölkerung, das wir tatsächlich haben, zu lösen. Im Gegenteil: wir wollen doch nicht zu einem blossen Finanzplatz ohne eigenes Staatsvolk verkommen.

Zur Planung einer vernünftigen Familiengrösse bietet die moderne Medizin genug andere Mittel an als ausgerechnet den Schwangerschaftsabbruch. Richtig ist, dass der Wortlaut der Initiative auch sogenannte Nidationshemmer verbietet, also Mittel, welche die Einbettung des befruchteten Eies in die Gebärmutter Schleimhaut verhindern. Aber auch hier ist zu sagen: Wir haben genügend echt empfängnisverhütende medizinische Mittel, so dass wir nicht auf Nidationshemmer zurückgreifen müssen, die von ebenso fragwürdiger gesundheitlicher Wirkung sind wie wiederholte Schwangerschaftsabbrüche. Dass solche Mittel verboten werden, ist

zu befürworten, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung von Medikamenten, Stichwort «Pille danach». Haupteinwand gegen sogenannte Fristenlösungen ist jedoch die Willkür, die ihnen anhaftet, statt dass Rechtsgüterabwägung geschieht. Warum nicht 9 Monate, wie in Frankreich, oder 18 oder gar 24 Monate, was die ungefähre Grenze der Überlebensfähigkeit ausserhalb des mütterlichen Körpers darstellt, wie in gewissen US-Staaten? Die Behauptung, die ersten Entwicklungsphasen des Embryos nach der Befruchtung seien kein menschliches Leben, ist ein biologischer Unsinn; es gibt dort keine biologische Grenze. Das würde ja bedeuten, dass die Ahnenkette des Menschen immer wieder unterbrochen würde durch Phasen nichtmenschlichen Lebens! Das entlarvt die Theorie als das, was sie ist, nämlich eine formaljuristische Konstruktion, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen. Die Durchsetzbarkeit eines Verbotes und damit des Schutzes des menschlichen Lebens hängt aber von dessen Logik und Konsequenz ab, weil nur sie einleuchten. Übrigens kommt man auch bei sogenannten Fristenlösungen nicht ohne medizinische Indikationen aus, denn es können auch nach einer solchen Frist noch medizinische Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch auftauchen.

Ein weiterer Vorteil der Initiative ist, dass ethisch fragwürdige Experimente, wie etwa das Einfrieren menschlicher Embryonen zwecks späterer Auftauung und Einpflanzung in irgendeine Gebärmutter, verboten würden. Wollen wir tatsächlich auch noch dafür Energie und Elektrizität aufwenden? Nur die Initiative bringt einen konsequenten Schutz des menschlichen Lebens. Der Gegenvorschlag des Bundesrates hingegen ist reine Verfassungskosmetik. Ihr zuzustimmen, fände ich nicht aufrichtig.

Ott: Ich habe seinerzeit von dieser Stelle aus gegen die Fristenlösung, für die sozialmedizinische Indikationenlösung votiert, aus der Erkenntnis heraus, dass das menschliche Leben nie, in keinem seiner Stadien, einem willkürlichen Entscheid überlassen ist. Heute muss ich Ihnen in der vorgeschriebenen Kürze wenigstens unvollständig zu erklären versuchen, warum ich persönlich der Initiative, wie sie uns vorliegt, auch als christlicher Theologe nicht zustimmen kann.

Was ist Leben, das Substrat des menschlichen Lebens? Ist es das rein biologische Leben, das «von der Erzeugung bis zum natürlichen Tode», wie die Initiative sagt, währt? Ist es das Schlagen des Herzens? Ist es die Atmung? Das alles kann nicht genügen, wenn wir beschreiben wollen, was menschliches Leben ist, sondern zum menschlichen Sein gehört primär das Personsein, das personale Entscheidungskönnen, die Kommunikation zwischen Ich und Du. Und wäre beides noch so rudimentär! Auch der Säugling, auch der Ungeborene, ist ja schon eine potentielle Person, hat die Zukunft des Personseins. Auch der völlig hilflos gewordene Greis, der gerade vielleicht seine Allernächsten noch erkennt und realisiert, ist noch die Person, die wir mit seiner ganzen Vergangenheit, die auch die unsrige ist, lieben. Dasselbe gilt für den geistig Schwerbehinderten, über dessen Gesicht doch zuweilen ein Lächeln des wortlosen Verstehens huschen mag. Ihnen allen gebührt die Ehrfurcht vor dem Geheimnis der von Gott geschaffenen Person und der unabdingbare Respekt vor der Würde der Person.

Nun gibt es Grenzfälle. Zum Beispiel gibt es Fälle, wo zwar das Herz noch schlägt, wo aber das Gehirn, als der organische Bezugspunkt des personalen Lebens, vom Arzt nach bestem Wissen und Gewissen als abgestorben erkannt werden muss. An welchem Punkte liegt dann der «natürliche Tod», von dem die Initiative spricht?

Bei allem Respekt vor der Schweizerischen Bischofskonferenz, die sich zugunsten der Initiative geäußert hat, möchte ich an dieser Stelle den katholischen Theologen, den kürzlich verstorbenen Jesuitenpater Karl Rahner (einen der grössten religiösen Denker unserer Zeit!) zitieren, der genau auf diesen Grenzfall Bezug nimmt und daraus dann den grundsätzlichen Schluss zieht: «Es wird der Theologe heute wohl kaum mehr eindeutig und für alle Fälle das Axiom

voraussetzen können, wie er es früher getan hat, dass biologisches, vom Menschen stammendes Leben auch immer im theologischen Sinne menschliches Leben sei.»

Mit diesen Gedankensprüngen möchte ich hier nicht, was nahe läge, auf das spezielle Problem der Euthanasie zu sprechen kommen, sondern ich möchte im Moment lediglich die Einseitigkeit der vom Initiativtext versuchten Legaldefinition des menschlichen Lebens ins Licht stellen. Diese ist zu biologistisch, zu sehr aufs Biologische orientiert, was sich juristisch dann in der verwirrenden Unschärfe des Begriffs «natürlicher Tod» niederschlägt. Sachgemässer als diese Einseitigkeit dieser Legaldefinition ist meines Erachtens der Bundesverfassungsentwurf von 1977, der in Artikel 8 als Obersatz zunächst festhält: «Die Würde des Menschen ist unantastbar», und als Folgesatz im Artikel 10 Absatz 1 dann die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung bringt: «Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.»

Zum adäquaten Begriff des schutzwürdigen Lebens gehört von vornherein die Würde der Person, sonst denkt man zu eng, sonst ist die Optik zu eng. Persönlich werde ich für die Formulierung des Bundesrates stimmen, weil ich sie nicht, wie der Ständerat und die Kommissionsmehrheit, als blosser Alibiübung, sondern als der Tiefe des Problems angemessener beurteilen muss.

Man hat sich bei Befürwortern wie Gegnern dieser Initiative wohl zu sehr nur auf den Teilaspekt Schwangerschaftsabbruch konzentriert. Das Problem des Rechtes auf Leben und des Schutzes der menschlichen Person ist umfassender. Lassen Sie mich zum Schluss noch sagen: Ich kann nur hoffen, dass die Stimmung in der Kommission und im allgemeinen im Rat, wo jeder dem anderen zubilligt, dass auch er das menschliche Leben schützen will, auch in der Abstimmungskampagne vor dem Urnengang einigermaßen durchgehalten werden kann.

Nussbaumer: Viele Jahrzehnte lang war das Recht auf Leben etwas so Selbstverständliches, dass gar keine Notwendigkeit bestand, es in der Verfassung zu verankern. Viele Jahrzehnte lang war auch der Natur- und Umweltschutz so etwas wie ein ungeschriebenes Recht, das jedermann beachtete. Wir leben aber heute in einer Zeitepoche, in der alles bedroht oder weggeworfen wird, was nicht in der Verfassung oder gesetzlich geschützt ist. Die Genfer Philosophin Jeanne Hersch befasste sich vor einiger Zeit mit dieser Wegwerfmentalität, die vor nichts haltmacht. Der Wegwerfende wolle sich an nichts binden, um der Leiderfahrung ausweichen zu können. Die Liebe zum Unerstzlichen bringe bei dessen Verlust das Leid. Daher mache die Wegwerfgesellschaft auch nicht halt vor dem Leben als unserem höchsten Gut.

Aber ohne die Anerkennung absoluter Werte werde das Leben sinnlos, so Jeanne Hersch. Genauso wie wir Natur und Umwelt in der Verfassung vor dieser modernen Wegwerfgesellschaft schützen mussten, muss auch das Recht auf Leben in der Verfassung geschützt werden. In Afrika gehen jährlich eine Million Hektaren fruchtbares Ackerland verloren, weil die Wüste im Vormarsch ist. Da wird Leben durch höhere Gewalt oder durch menschliches Unvermögen zerstört oder verdrängt. Bei uns in Europa nimmt die seelische Versteppung Ausmasse an, die sich ebenso katastrophal auswirken kann. Ich denke an die fortschreitende Relativierung des ungeschriebenen Rechtes auf Leben. Es ist in unserem Parlament, das sich vor allem mit Finanz- und Militärfragen, Sparmassnahmen und der Ausmerzungen der taxe occulte beschäftigt, nicht einfach, einmal von einer anderen Art von taxe occulte zu sprechen, die wie eine Hypothek das hohe Gut, unser menschliches Leben, belastet und bedroht. Wo bleibt die Ehrfurcht vor dem Leben, wenn von der Entstehung bis zum Tod das stärkere Leben das schwächere bedrängt oder bedroht? Ist es nicht die vornehmste Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass nicht Kategorien von mehr oder weniger wertvollem Leben bestehen oder entstehen?

In unserer Verfassung ist das Eigentum gewährleistet. Ein ungeborenes Kind, welches Grundstücke erben kann, genießt für sein Erbe vom Tage der Zeugung an den vollen Rechtsschutz. Ob es aber zur Welt kommen darf, hängt vom Wohlwollen der Eltern, der Psychiater und der Ärzte ab. Niemand spricht davon, die schwangere Frau besser vor jenen Kreisen zu schützen, die sie aus Eigennutz oder Mangel an Verantwortungssinn zur Abtreibung der Leibesfrucht zwingen oder drängen. Frau Weber, so einfach schlecht das keine Geiss weg, was uns in naher Zukunft wartet. Wir werden sehr bald die Experimentierlust beim Embryotransfer gesetzlich unterbinden müssen. Ich habe es in meiner Beratertätigkeit sehr viel mit künftigen Erben zu tun. Es ist erschreckend, wie immer mehr Leute für aktive Sterbehilfe eintreten, sozusagen aus Mitleid. Viele wollen den Sterbenden die Zeit der Leiden und sich selbst die Wartefrist auf die kommende Erbschaft verkürzen. Es ist zu befürchten, dass die heutige Gerichtspraxis in der Frage der Sterbehilfe allmählich verwässert oder aufgeweicht wird, wenn wir nichts in die Verfassung hineinschreiben und keine Folgegesetzgebung an die Hand nehmen. Ich bitte Sie aus den erwähnten Gründen, der Initiative zuzustimmen.

Müller-Wiliberg: Bei der Initiative «Recht auf Leben» geht es um das Menschenleben, seinen Anfang und das Ende. Die mit der Rekordzahl von über 227 000 gültigen Unterschriften eingereichte Initiative enthält prominente Namen aus verschiedenen Parteien und Konfessionen. Das Grundrecht aller Menschen steht heute auf unsicherem Grunde. Nicht etwa, weil die Normen sich geändert hätten. Verkümmert ist vielmehr die Einsicht in deren Fundamente und überzeitliche Gültigkeit. Dadurch wächst die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung. Der Schutz des menschlichen Lebens ist zunehmend in Frage gestellt.

Aus dem Initiativtext geht klar hervor, dass das menschliche Leben von der Zeugung an bis zu seinem natürlichen Tod verfassungsmässig geschützt werden soll. Es gilt somit, gezeugtes Leben bereits im Mutterleib vor willkürlichen Eingriffen zu schützen. Eine Freigabe der Abtreibung würde die Achtung vor dem menschlichen Leben untergraben. In Ländern mit liberaler Abtreibungspraxis zeigen sich bereits nach wenigen Jahren ernsthafte Probleme. Wer sorgt für die Altersfürsorge? Wer bildet die Existenzgrundlage unseres Volkes, wenn dem Land der notwendige Nachwuchs fehlt? Wer von uns hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Leben lebenswert ist? Wer trägt die Folgen der psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigung, die infolge Abtreibung auftreten können?

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass werdende Mütter von ihren Freunden durch moralischen Druck zur Abtreibung ihres Kindes gezwungen werden. Im gleichen Krankenzimmer liegt dann vielleicht eine Frau, die ihr ganzes Vermögen hergeben würde, um ein Kindlein zu bekommen. Solche Vorkommnisse sind heute keine Seltenheit. Es liegt darum an uns, mitzuhelfen, dass dem Recht auf Leben im wahrsten Sinne des Wortes zum Durchbruch verholfen wird. Vielfach hat heute das materialistische Denken die Ehrfurcht vor der Würde und dem Leben des Menschen ausgehöhlt. Hier gilt es wieder, klar einen Eckstein zu setzen.

Die Initiative «Recht auf Leben» will in Übereinstimmung mit den heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer verantwortbaren Grundhaltung dem menschlichen Leben gegenüber führen. Sie bringt nicht nur eine allgemeine Umschreibung eines schon bestehenden Rechtes, sondern klare Abgrenzungen. Setzen wir zum Wohle der heutigen Generation ein Zeichen und verhelfen wir der Initiative zum Durchbruch. Mutterschutz, Beratungshilfe und – wo nötig – gezielte materielle Hilfe sind Forderungen, die wir alle unterstützen wollen.

Ich bitte Sie deshalb aus Überzeugung, dem Minderheitsantrag Oester zuzustimmen.

Frau Blunschy: Angenommen, jemand sagt Ihnen, er oder

sie erwäge den Gedanken, Selbstmord zu begehen, dann werden Sie bestimmt nicht einfach sagen: Wenn Sie es wollen, dann tun Sie es eben. Sie werden nach den Gründen forschen, und sie werden versuchen zu helfen, um das gefährdete Leben zu retten. Die Ankündigung einer Selbsttötung ist immer ein Notschrei eines Menschen, der im Grunde genommen nicht die Zerstörung seines Lebens anstrebt, sondern Hilfe und persönliche Zuwendung sucht, um die Probleme zu lösen, die ihn bedrängen.

Genau dasselbe gilt für die Frau, die den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch äussert. Auch sie fühlt sich allein gelassen mit ihren Problemen, sei es, dass der Vater des Kindes nicht bereit ist, die Verantwortung mitzutragen, dass Familienangehörige und Bekannte ihr nicht beistehen, dass soziale oder wirtschaftliche Probleme sich vor ihr auftürmen. Wer in einem solchen Falle mit dem Rat kommt: dann vernichten Sie einfach das keimende Leben, ohne sich die Mühe zu nehmen, dieser Frau menschlich, sozial oder wirtschaftlich Hilfe zu geben, was nur durch Abklärung der tieferen Gründe möglich ist, der reagiert ebenso unbegreiflich wie derjenige, der den Suizidgefährdeten im Stiche lässt. Wer die Fristenlösung empfiehlt, entzieht sich der Verantwortung, nach den Gründen zu forschen und andere, bessere Hilfe zu leisten.

Den Vorwurf, die Befürworter der Initiative würden diese Hilfe an Mütter und Kinder nicht ernst nehmen, muss ich energisch zurückweisen. Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Personen und Organisationen nennen, die den Initianten nahe stehen, die sich persönlich und finanziell für die Hilfe nicht nur an das ungeborene, sondern ganz besonders auch an das geborene Leben engagieren.

Jeder Mensch, der körperlich und geistig dazu imstande ist, verteidigt automatisch sein eigenes Leben. Dem gesunden Menschen ist der Lebenserhaltungstrieb angeboren. Es gibt aber Fälle, wo der Mensch nicht in der Lage ist, selber für den Schutz seines eigenen Lebens zu sorgen. Dann tragen die Mitmenschen eine ganz besondere Verantwortung. Der Staat hat die Pflicht, das hohe Rechtsgut des menschlichen Lebens zu schützen. Besonders gefährdet ist das menschliche Leben zu Beginn seiner Existenz, aber auch später, bei schwerer körperlicher und geistiger Krankheit und gegen das Ende des Lebens. Das ungeborene Kind und das Kleinkind, der durch körperliche oder geistige Krankheit geschwächte Mensch und der Sterbende sind nicht in der Lage, ihr Leben selber zu schützen. Hier muss der Staat die Schutzfunktion der Mitmenschen garantieren.

Der Gegenvorschlag des Bundesrates anerkennt zwar den Grundsatz, dass menschliches Leben geschützt werden muss. Er würde aber lediglich das festhalten, was heute schon gilt. Durch Weglassung des zweiten Absatzes der Initiative geht der Gegenvorschlag den konkreten Problemen aus dem Weg. Es ist aber heute eine wissenschaftlich einwandfrei festgestellte Tatsache, dass das individuelle menschliche Leben mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle beginnt und sich dann kontinuierlich weiterentwickelt. So problematisch es ist, Kinder im Reagenzglas zu zeugen und anschliessend einer Mutter einzupflanzen, so ist doch das Retortenbaby der einwandfreie Beweis dafür, dass menschliches Leben mit der Zeugung beginnt. Von der Zeugung an über Kindheit und Erwachsenenalter handelt es sich immer um denselben Menschen, dieselbe einmalige Person, auch wenn die äusseren Erscheinungsformen eine ständige Entwicklung durchmachen. Es wird der Initiative immer wieder vorgeworfen, sie würden sich nur gegen den Schwangerschaftsabbruch und die Euthanasie richten. Dem ist nicht so. Selbstverständlich ist die ganze Zeitspanne des menschlichen Lebens zwischen Zeugung und natürlichem Tod vom Staat zu schützen. Alles, was das menschliche Leben gefährdet, ist nach Möglichkeit auszuschalten. Die Initiative richtet sich auch gegen schädliche Auswirkungen der Umwelt, gegen die Gefahren der Technik und des modernen Verkehrs. Überall, wo menschliches Leben besonderer Gefährdung ausgesetzt ist, muss der Staat durch Schutzvorschriften tätig werden. Die Initiative ist auch ein klares Bekenntnis gegen jede Folter.

Schliesslich noch zum Abschluss ein kurzes Wort zum dritten Absatz der Initiative: Es ist weiterhin möglich, bei Rechtsgüterabwägung einen Eingriff in den Schutz des Lebens vorzusehen: bei Notwehr, bei Notstand, bei Indikationenlösung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch. Aber es muss eine Rechtsgüterabwägung erfolgen. Wir legen grossen Wert auf Menschenrechte und Grundrechte. Doch was nützen diese Rechte, wenn das menschliche Leben selbst nicht geschützt wird? Ich bitte Sie, der Initiative und damit dem Antrag der Minderheit Oester zuzustimmen.

Frau Fankhauser: Die Frage des Schutzes des Lebens ist tatsächlich noch nicht gelöst, auch wenn in Nöten, wie es Frau Blunschy vorher gesagt hat, geholfen wird. Ich gehe noch weiter und behaupte: Unsere Beziehungen zum Leben sind gestört, wenn wir glauben, dass wir das Unrecht des Lebens in der Verfassung verankern müssen. Trotzdem sage ich nein zur Initiative und nein zum Gegenvorschlag. Ich will da nicht die rechtlichen und Glaubensfragen wiederholen. Ich frage nur, ob wir uns ernsthaft genug überlegen, warum Leben gefährdet ist, warum das Leben nicht erwünscht sein könnte und woher der Wunsch nach Sterbehilfe kommen könnte.

Wie viele Menschen sterben schon heute, weil wir unfähig sind zu teilen und zu helfen? Oder schützen wir das Leben jetzt zum Beispiel beim Mutterschaftsschutz, zum Beispiel bei der Entwicklungshilfe, zum Beispiel bei der Friedensforschung? Wo bleibt da die Güterabwägung? Oder gibt es plötzlich höhere Güter als das Leben in diesen Bereichen? Ich frage weiter: Wo haben in unseren Städten Kinder noch Platz? Wieviel Rücksicht nimmt die Arbeitswelt auf die Bedürfnisse der Kinder? Darf ich da leise und höflich an die Empfehlungen des Familienberichtes erinnern: mutige Empfehlungen zwar, die schliesslich den Bedürfnissen der Wirtschaft untergeordnet werden? Darf ich auch hier daran erinnern, dass in den Städten – zum Beispiel Basel – Eltern kämpfen um bessere Luft für ihre Kinder, weil die Kinder an der verpesteten Luft erkranken? Ich bitte Sie, für eine lebensbejahende, lebensfreundliche Haltung in der Gesellschaft einzutreten. Das bringt uns weiter! Und ich bitte Sie, ebenfalls nein zu sagen zu dieser Initiative und zu diesem Gegenvorschlag, die überhaupt keine Probleme lösen.

Kühne: Vieles ist schon gesagt worden, was ich unterstützen kann, anderes hingegen kann ich nicht unterstützen. Ganz ohne Wiederholungen komme aber auch ich nicht aus.

Dem Schutz des Lebens gehört erste Priorität. Das Leben ist ein Geschenk. Die beste Lösung kann somit nur diejenige sein, welche dem Leben den grösstmöglichen Schutz gewährleistet. Tatsache ist es, dass die sogenannten Liberalisierungen zu einem Abbau des Schutzes der noch Ungeborenen führten. Die Initiative bringt uns einen Schritt weiter. Mit der namentlichen Festschreibung des Rechtes auf Leben setzen wir ein deutliches Zeichen. Dabei geht es nicht nur um das Recht auf Atmung, wie gestern die französisch-sprechende Rapporteurin ausgeführt hat. Aber wenn in unserer Verfassung nicht einmal das Recht auf Atmung, um das Wort noch einmal zu gebrauchen, festgelegt und enthalten ist, und wenn das Recht auf Atmung ungeahndet entzogen werden kann, dann helfen alle anderen Rechte in der Verfassung nicht weiter.

Von der Argumentation der Gegner bin ich teilweise etwas enttäuscht. Mit schönen Worten werden egoistische Ziele begründet. Es stimmt nun einfach nicht, dass wir schon vor der Geburt sagen können, ob ein werdendes Leben ein glückliches Leben sein wird. Und wenn wir meinen, dies sei nicht der Fall: dürfen wir schon in dieser frühen Phase eingreifen? Für viele Wunschkinder und ihre Eltern bringt das Leben nicht das, was sie sich davon versprochen haben. Und umgekehrt beobachten wir immer wieder, dass nicht geplante Kinder glücklich werden, und damit auch ihre Eltern. Es ist gewissermassen ein Naturgesetz, dass die Freude am Neugeborenen vor allem mit der Geburt kommt:

Und das wissen all jene, welche das Wunder der Ankunft einer neuen Erdenbürgerin oder eines neuen Erdenbürgers schon selber miterlebt haben.

Um die Initiative abzulehnen, werden verschiedene Haare in der Suppe gesucht. Nicht ideale Zustände werden zum Vorwand genommen, um das Volksbegehren abzulehnen. So muss zum Beispiel das Militärstrafrecht, die ungenügende Achtung des Lebens im Strassenverkehr, gefährlicher Sport, ungenügender Mutterschaftsschutz und ähnliches dazu herhalten. Es darf doch nicht ein Übel mit einem anderen gerechtfertigt werden. Sorgen wir hier für Besserung, das ist unsere Aufgabe!

Dem Volksbegehren ist Absolutismus vorgeworfen worden. Das liegt natürlich gewissermassen in der Natur der Sache. Leben gibt es nur ganzheitlich. Es wurde auch gesagt, die Initiative sei konservativ und antiquiert. Hier bin ich ganz anderer Meinung. Der Respekt vor dem Leben und der Schutz des Lebens sind modern und zukunftsgerichtet.

Es ist unsere Aufgabe, die guten Ansätze zu fördern. Wir beobachten immer wieder, dass vor allem junge Menschen mit der Natur, mit Pflanzen und Tieren wieder mehr verbunden sind. Sie bewundern das Wunder des Lebens, und das darf uns sicher zuversichtlich stimmen für die Zukunft. Das gilt aber auch für das Leben des Menschen.

Ich unterstütze daher die Initiative und bin dafür, dass unser Rat Volk und Ständen die Annahme der Volksinitiative empfiehlt.

Robbiani: L'iniziativa «diritto alla vita» è stata firmata da quasi 17000 ticinesi. Per rispetto nei confronti di queste cittadine e cittadini, il «no» al loro progetto, e al controprogetto del Consiglio federale, il «no» va motivato anche in italiano, così come il collega Grassi ha fatto col «si».

Siccome questo dibattito arrischia di isolare i deputati democristiani, vorrei dire che molti oppositori riconoscono l'alto valore morale della loro tesi, ma si ritrovano dei dubbi circa l'applicabilità di questa tesi in una fonte a loro vicina. Mi riferisco al quotidiano «Popolo e Libertà», il giornale del collega Mario Grassi, che mi ha preceduto alla tribuna, e del Presidente cantonale e nazionale del partito democristiano, Flavio Cotti.

Su «Popolo e Libertà» del 31 luglio 1980, al momento della presentazione dell'iniziativa popolare, si leggono le seguenti riserve – e potete controllare consultando la rivista della stampa a pagina 27, rivista distribuita a tutti i parlamentari: L'iniziativa, dice il giornale democristiano, provoca un'ulteriore polarizzazione dei fronti, in particolare fra gli antiabortisti e i liberalizzatori. La pretesa di iscrivere il diritto alla vita nella costituzione è discutibile, poichè questo diritto è indiscutibile, è indiscusso, e non si deve ricorrere a una votazione popolare per sancire il principio dell'integrità fisica e psichica, e sono ancora parole tolte da un articolo di fondo di «Popolo e Libertà», respingendo l'iniziativa non si manca di rispetto alla vita umana. Ho citato una fonte «fede degna» per gli iniziattivisti, fonte che avvalorava le tesi degli oppositori, per dimostrare che i dubbi e le reticenze non rispettano i confini politici e confessionali. I toni da crociata e da «Kulturkampf» sarebbero fuori posto e, fortunatamente, non sono stati usati durante questo dibattito.

Si può essere buon cattolico ed evangelico convinto pur respingendo l'iniziativa diritto alla vita. Il collega e teologo Heinrich Ott l'ha testimoniato. Così come sono leciti i dubbi dei laici sul concepimento e sull'aiuto a morire. L'aborto, poichè di questo si tratta, e non degli incidenti della circolazione, collega Grassi, l'aborto è un fatto. Così come la nascita, collega Hegg, è un fatto anche per il figlio degli immigrati stranieri, e non soltanto «un dato statistico inquinante». L'aborto, l'interruzione della gravidanza, fa orrore anche al laico. Nessuno pretende di abortire con la benedizione della società. Le incertezze, le angosce, i traumi, li sopporta prima di tutto la donna confrontata con una gravidanza indesiderata, pericolosa e problematica. Noi pretendiamo unicamente, lasciando aperta la ricerca di una soluzione all'interruzione della gravidanza, di difendere la salute e la dignità della donna, di combattere l'aborto clandestino

umiliante, e costoso e rischioso, di rifiutare i figli della rassegnazione, di preparare al nascituro un'accoglienza serena: anche questo è un sì alla vita.

In Svizzera, il 12 per cento della morte di ragazzi e giovani è dovuto a suicidio, ossia alla disperata conseguenza di traumi raccolti forse in famiglia, magari a causa di una maternità problematica. Lo ha confermato ieri il Consiglio federale rispondendo a una mia interpellanza. La collega Blunschy ha ragione, bisogna ricercare le conseguenze del suicidio quando si dice sì alla vita.

Per quanto concerne l'eutanasia, che taluni chiamano «morte indolore», in italiano addirittura «buona morte», non si tratta di uccidere clinicamente, bensì di considerare – sottolineo – considerare la sofferta e drammatica agonia affettiva dei congiunti di fronte a quella che è pseudovita o pre-morte. Nessuno ha una risposta scientificamente comprovante e moralmente sicura per dimostrare che cosa siano i battiti cardiaci stimolati da una macchina. Un enunciato costituzionale, cari colleghi, così come una legge, deve basarsi su di un senso profondo morale di ciò che è giusto e ingiusto. In questa materia solo i credenti sono giunti a una convinzione, e pertanto li rispettiamo, invitandoli però nel contempo a rispettare la sofferta riserva di chi attende una conferma scientifica e una traccia netta tra il giusto e l'ingiusto, e dicendo di no a questa proposta, all'iniziativa e al controprogetto, riconfermano contemporaneamente il loro sì alla vita.

Zwygart: Zusammen mit einer Minderheit des LdU stimmen wir EVP-Parlamentarier für die Annahme der Initiative, also für den Antrag Oester.

Die heutige Gesellschaft scheint gegen die Annahme der Initiative zu sein. Wir stellen jedoch fest, dass gerade die junge Generation vermehrt und ganz bewusst nach dem fragt, was recht ist, und nicht ausschliesslich nach dem, was einem nützt. Der Frage nach dem Richtigen im Leben, also der Frage nach sittlichen Werten, steht aber die Macht der Gewohnheit entgegen. Diese Macht der Gewohnheit steht auch in mancher Hinsicht dem Recht auf Leben entgegen. Dies möchte ich mit folgendem Beispiel illustrieren: Die Befürchtungen gewisser Autofahrer, man könnte ihnen das Recht auf freie Entfaltung mit ihrem Vehikel beschneiden, ist symptomatisch. Beim Auto aber wird klar, dass das freie Herumfahrrecht seine eindeutige Grenze dort hat, wo es Zusammenstösse gibt oder die Stärke des Motors vom Menschen nicht mehr beherrscht wird. So sind viele Verkehrsvorschriften da, um den Schwächeren zu schützen. Es sind aber ebenso viele Verkehrsvorschriften da, um uns nach Möglichkeit von der eigenen Unvernunft zu schützen, weil sonst andere Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus meiner Sicht will dies im Grunde genommen auch die Initiative «Recht auf Leben». Sie will Schwaches schützen, vom Ungeborenen hin bis zum Lebensende. Sie will aber auch vor Unvernunft schützen, weil beim Leben – beim ungeborenen Leben wie beim Lebensende eines Menschen – immer andere mitbetroffen sind. Das kann ich gut an einem weiteren Problem des Strassenverkehrs illustrieren: Mir wird oft klar, dass wegen fehlender Hemmschwellen Schranken eingebaut werden müssen, manchmal sogar optische Schranken, und es hat sich eindeutig gezeigt, dass durch die Festsetzung der Einführung des Tempos 130/100 die Unfallzahlen, bis hin zu den Strassentoten, gesunken sind. Hier hat man nicht wegen der steigenden Zahl der Verkehrstoten gesagt, Strassenverkehrsgesetze seien wertlos und sollten abgeschafft werden. Man ging im umgekehrten Richtung vor und verschärfte die Vorschriften.

Wenn die ursprünglichen moralischen und religiösen Leitlinien, welche den umfassenden Schutz menschlichen Lebens auch bei uns sicherten, im Abbau begriffen oder sogar im Wegfallen sind, so muss ein Rechtsstaat den Rechtsschutz des Bedrohten ausbauen und keinesfalls abbauen. Sonst zerstört sich ja letztlich der Staat selber. So sind wir als Schweizerinnen und Schweizer herausgefordert, ein Minimum an ethischen Grundsätzen festzuhalten und einzuhalten.

Die Initiative «Recht auf Leben» ist eine Chance, einen notwendigen Schritt in dieser Richtung zu tun. Dazu fühle ich mich ganz persönlich auch als Christ meinem Schöpfer gegenüber verantwortlich. Ich bin mir durchaus bewusst, dass wir bei Grundfragen, wie der Frage nach dem Leben und nach dem Tode, als ganze Menschen angesprochen werden und nicht nur mit unserem Verstand. Irgendwie spielen Innenleben und Gefühle also mit hinein. Dazu kommt noch, dass wir nicht nur von der persönlichen Seite, als isolierte Einzelwesen, angesprochen werden, sondern als Menschen in der Gesellschaft. Für mich ist es deshalb gar kein Schaden, wenn unsere Voten in dieser Frage auch von Gefühlen mitgeprägt sind; das im Gegensatz zu verschiedenen Voten – im besonderen auch zu Voten von Kolleginnen.

Weil wir als Einzelmenschen und Menschen einer Gemeinschaft angesprochen sind, möchte ich mich einsetzen für Hilflose, für Geisteskranke, für ungeborenes Leben, aber auch gegen gewisse Sachen wie zum Beispiel die Folter. Wir haben eine Vielzahl von Beispielen bekommen. Ihnen allen zuliebe brauchen wir einen umfassenden Schutz des Lebens, wie ihn die vorliegende Initiative «Recht auf Leben» für unsere Verfassung festzuschreiben vorschlägt. Ich hoffe, dass wir hier im Rat eine Unterstützung finden.

Nauer: Auch wenn die Befürworter der Initiative betonen, dass das Volksbegehren weit über das Problem des Schwangerschaftsabbruches hinausgehe, so zeigen nicht zuletzt die Voten im Ständerat und hier im Nationalrat, dass vorab die Liberalisierungsbestrebungen in den Bereichen Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe auf Verfassungsebene frühzeitig blockiert werden sollen. Nicht zu übersehen ist, dass man auch die liberale Auslegung des Abtreibungsverbotes in einigen Kantonen unterbinden will.

Was haben uns aber die vergangenen Jahre gezeigt? Doch nichts anderes, als dass sich in der Abtreibungsfrage die moralischen und religiösen Anschauungen nicht unter einen Hut bringen lassen. Beim Entscheid über die Volksinitiative wird deutlich das Problem sichtbar, ob es angeht, dass ein in bezug auf die Abtreibung konservativ eingestellter Teil unserer Bevölkerung den anderen, die liberaler denken, seine Anschauung und Überzeugung diktieren kann. Ich meine, dass ein Verfassungsartikel im Sinne der Initianten einer Fiktion, wenn nicht gar einer Heuchelei gleichkommt. Der vorgeschlagene Artikel enthält einen in dieser Form unerfüllbaren Rechtsanspruch und eine wissenschaftlich höchst umstrittene Definition des menschlichen Lebens. Wenn schon bei anderer Gelegenheit argumentiert wurde, dass ein Recht auf Wohnung oder gar ein Recht auf Arbeit nicht in die Verfassung gehöre, weil es sich nicht um einen Rechtsanspruch handeln könne, muss man sich fragen, was ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit in einem Grundgesetz zu suchen hat. Konsequenterweise müssten dann zumindest die Armee, der Strassenverkehr, aber auch alle gefährlichen Arbeiten abgeschafft werden.

Mehr als je zuvor bin ich in meinen Wohnbaugenossenschaften mit Suchtproblemen, seien es Alkohol oder gar Rauschgift, konfrontiert. Konfrontiert werde ich aber auch mit den Folgen der immer noch zunehmenden Zahl an Scheidungen, konfrontiert auch mit den Problemen von zusammengeschlagenen Frauen aus Ehen, deren Partner aus völlig verschiedenen Kulturgebieten stammen. Wer fragt dann hier nach dem Recht auf was? Wer fragt hier nach dem Recht von ungeborenen Kindern? Für mich ist es nicht angängig, dass wir Ratsmitglieder aus der Sicht einer relativen Wohlbehütetheit einem Weg zustimmen, der in eine Sackgasse führt.

Es müsste sich uns eine ganz andere Frage aufdrängen, nämlich die Frage nach dem Recht auf was für ein Leben. Dies ist mit der Initiative nicht der Fall.

Ich bitte Sie daher, der Initiative und dem Gegenvorschlag keine Folge zu geben.

Günter: Ich werde vorwiegend aus beruflichen und nicht aus politischen Gründen der Initiative, wenn auch keineswegs freudig, zustimmen. Der Text scheint mir aus der Sicht meiner täglichen Arbeit vertretbar. Als Mitverantwortlicher bei denjenigen Aktivitäten, die hier so häufig zitiert wurden, sowohl im Operationssaal am einen Ende des Spektrums, das hier ja unterschwellig zur Diskussion steht, wie bei schwerwiegenden Entscheidungen auf der Intensivpflegestation bzw. bei der Notfallaufnahme, kann ich dem Text, wie er hier steht, zustimmen.

Es fällt einem auf, wenn man in der Praxis steht, wie viel einfacher es ist, Probleme schöngeistig zu lösen, und wie viel komplexer und ganz anders sie sich präsentieren, wenn man mitten in der Situation steht. Wie gesagt: aus der täglichen Praxis und dem täglichen Ringen um einen richtigen Entscheid in diesem heiklen Bereich und um den Sinn des Lebens lässt sich aus meiner Sicht eine Zustimmung zum Text der Initiative vertreten. Was mir allerdings das Ja etwas schwer macht, sogar ziemlich schwer macht, ist die Art, wie hier nun zum Teil dieses Ja vertreten wurde – eine Art, die ich zum Teil als heuchlerisch und schönfärberisch bezeichnen möchte. Mit dieser Begleitung in einem Boot zu sitzen – da spreche ich auch für meinen Parteifreund Weder –, behagt mir nicht. Aber wir können nur ja oder nein dazu sagen. Ich vermute allerdings, dass bei einigen Insassen des Bootes das Gefühl umgekehrt ähnlich sein dürfte.

Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass wir uns bei Philippi wiedersehen werden. Unserem Rat stehen in nächster Zeit sozialpolitisch wichtige Entscheide bevor. Ich erinnere Sie an die Mutterschaftsinitiative, an Bemühungen auch aus unserer Fraktion, die Sicherung der Mutterschaft aus dem unglücklichen Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz zu lösen. Wir werden Ihnen Anträge vorlegen, welche eine Lösung der Mutterschaftsversicherung aus dem Krankenversicherungsgesetz vorsehen. Wir werden Ihnen Anträge vorlegen, welche die Sicherung von Mutter und Kind wieder zu einem effektiven Staatsanliegen machen, zu einem Staatsanliegen, wo die finanzielle Sicherung aus der allgemeinen Bundeskasse bzw. nach einem ähnlichen Modell wie bei der Militärversicherung erfolgt. Ich hoffe, dass alle, die jetzt, wo es um die ethische Frage geht, die zwar tieferschürfend erörtert wird, aber im übrigen gratis ist, sich für den Schutz des ungeborenen und auch für den Schutz des kranken Menschen einsetzen, mit dabei sein werden, wenn es darum geht, die finanzielle Seite zu regeln. Diese Regelung wird uns dann etwas kosten, und es wird nicht bei den Deklarationen bleiben können, wie sie hier jetzt für das Leben ganz allgemein abgegeben wurden.

Frau Robert: Ich möchte Ihnen ganz kurz meine Haltung, die auch die Haltung unserer grünen, freien Gruppe ist, begründen. Wir lehnen die Initiative und den Gegenvorschlag ab. Den Gegenvorschlag lehnen wir ab, weil er nichts bringt, die Initiative lehnen wir ab, weil sie unserer Ansicht nach Unerwünschtes bringt. Das einzig Neue der Initiative gegenüber heute ist die Definition über Beginn und Ende des Lebens, und diese Definition ist aus wissenschaftlicher Sicht willkürlich, sie ist aus juristischer Sicht sehr umstritten, und sie ist aus ethisch-religiöser Sicht sicher mehr als fragwürdig. Ich sage das als Katholikin.

Ich hatte vor zwei Tagen Gelegenheit, über unseren Text mit dem höchsten medizinischen Direktor im US-Departement für Bevölkerungsfragen und Fragen der Geburtenkontrolle zu reden, einem äusserst verantwortungsbewussten Arzt und Wissenschaftler. Ich kann Ihnen nur sagen: Er hat sich an den Kopf gegriffen. Ich möchte zwei Stichworte geben: Wie soll der Staat dieses Recht, das wir hier stipulieren wollen, garantieren? Wie soll er seine Schutzfunktion über das Leben ab der Zeugung ausüben? Versuchen Sie doch da ein wenig Ihre Phantasie walten zu lassen. Das wirkt ja absolut grotesk. Es ist nicht so einfach wie im Strassenverkehr, wo es auch schon schwierig genug ist. Wollen wir vielleicht rumänische Zustände, wo man in Fabriken und Betrieben die Arbeiterinnen belegschaftsweise, zwangsweise kontrolliert, ob sie schwanger sind? Wollen wir bei

uns, wo noch weniger Frauen ausser Haus arbeiten, vielleicht staatliche, unangemeldete Kontrollen zu Hause, um festzustellen, ob die Frauen schwanger sind, und sie nachher überwachen lassen?

Zweites Stichwort: ein staatspolitischer Grund. Wir wissen, dass in unserem Land ungefähr zwei gleich grosse Hälften mit total unterschiedlichen Überzeugungen in dieser Frage bestehen. Wie wollen Sie der einen Hälfte die Überzeugung der anderen aufzwingen? Sie stellen damit den helvetischen Konsens in einer ganz tiefgehenden Sache in Frage. Die Kantone werden das nicht mitmachen, das ist klar. Da müssen wir schon eine eidgenössische Polizei einrichten. Die Frauen, die es in erster Linie angeht, haben es gestern nicht mitgemacht, sie machen es heute nicht mit, und sie werden es morgen nicht mitmachen. Zu allen Zeiten haben sie es, Gläubige und Ungläubige, mit ihrem eigenen Gewissen und ihrem eigenen Schöpfer abgemacht. Sie werden damit nur den Abtreibungstourismus und die Heuchelei verstärken. Das ist in unseren Augen keine Initiative, sondern eine Illusion. Ich hoffe, dass das Volk diese Initiative ablehnen wird. Das wird dann auch heissen, dass dies hier wahrscheinlich die letzte von ungezählten Debatten zu diesem leidigen Thema gewesen ist; denn es besteht kein Zweifel, dass der medizinische Fortschritt uns in nächster Zeit die Mittel zur Verfügung stellen wird, dass Schwangerschaftsabbruch in den ersten Wochen ohnedies vollends unkontrollierbar wird. Ein Grund mehr, um in unserem Volk nicht einen weiteren Graben aufzureissen oder einen bestehenden weiter zu vertiefen. Wenden wir uns doch endlich den Fragen zu in unserem Alltag, die wir tagtäglich handfest vor Augen haben, wo der Respekt vor dem Leben zu wünschen übriglässt und wo wir uns heute wirklich für die Würde des Lebens einsetzen können.

Frau Kopp: Bei der bisherigen Diskussion bedaure ich im Grunde genommen zweierlei: Ich bedaure, dass die Gegner der Initiative und des Gegenvorschlages hauptsächlich mit dem Argument gekämpft haben, dass diese Regelung eine Fristenlösung ausschliesse, so als wäre die Fristenlösung die – wir können ja nicht von einer guten Lösung sprechen – am wenigsten schlechte Lösung. Bei der Argumentation der Befürworter stört mich, dass sie den Anspruch erheben, die Ethik für sich allein gepachtet zu haben. Ich meine, dass es durchaus auch ethische, vor allem aber auch staatspolitische Gründe gibt, sowohl Initiative wie Gegenvorschlag abzulehnen.

Wir haben in der Schweiz – es wurde von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen – zwei ungefähr gleich starke Lager, die sich unversöhnlich gegenüberstehen. Wir können doch nicht annehmen, wenn wir das Recht auf Leben in der Verfassung verankern, dass diejenigen Kantone, die in der Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches weitergehen – ich sage ganz bewusst nicht, dass diese Kantone fortschrittlicher sind, sondern nur, dass sie in der Liberalisierung weitergehen –, ihre Praxis ändern werden. Das wäre reine Illusion. Die Folge davon wäre, dass wir einmal mehr ein Auseinanderklaffen haben zwischen Recht und Rechtswirklichkeit. Dieses Auseinanderklaffen haben wir bereits heute; wir haben es zwischen dem Gesetz und der Rechtswirklichkeit, und in Zukunft würden wir bei einer Annahme sogar einen Widerspruch haben zu unserer Verfassung, was nach meiner Meinung noch schwerwiegender ist. Ich bin aus diesen rechtsstaatlichen Überlegungen und aus diesen rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Initiative und damit gegen den Gegenvorschlag.

Als Gesetzgeber beschäftigt uns wahrscheinlich nirgends so sehr wie in dieser Frage das Problem, ob wir denn mit Rechtsetzung die Moral ändern können. Da teile ich nun den Optimismus von Herrn Weber nicht, dass uns das gelingen wird. Ich bin mit Herrn Zwygart auch der Meinung, dass wir unser Handeln vermehrt nach ethischen Kriterien ausrichten sollen, aber die ganze Praxis zeigt, dass sich eine solche Ethik nicht durch ein Gesetz erzwingen lassen will, sondern dass diese Ethik auf anderem Wege gefördert werden muss. Damit bleibt die Frage, ob uns als Gesetzgeber denn nichts

anderes übrig bleibt als festzuschreiben, was allgemeine Praxis ist. Ich würde meinen, auch wenn diese Feststellung nicht sehr inspirierend ist, dass wir zumindest in dieser Frage, die in hohem Ausmass aus persönlicher Verantwortung beantwortet werden muss, nichts anderes tun können. Ich bin überzeugt, dass wir nur eine gangbare Lösung haben, obwohl auch diese unbefriedigend ist: das ist die föderalistische Lösung. Der Gegenvorschlag, der nach meiner Meinung in der Diskussion zu schlecht weggekommen ist, verhindert auch dies.

Aus diesem Grund lehne ich auch den Gegenvorschlag ab.

Nef: Ich bin ein Befürworter dieser Initiative und möchte einen Punkt beleuchten, der in dieser Debatte kaum zur Sprache gekommen ist. Aus meiner Tätigkeit als Bergbauer weiss ich, was menschlicher Erfindungsgeist und Wissenschaft heute alles praktizieren. Es wird, um Minderwertiges auszumergen oder um Spitzentiere zu züchten, zum Beispiel der wertvollsten Kuh ein wertvollster Samen eingepflanzt. Die Frucht wird wieder herausoperiert und einem minderwertigen Müttertier zur Austragung übergeben.

Menschliche Wissenschaft schreckt auch hier vor nichts zurück. Müssen wir abwarten, bis ungeschütztes Leben von sogenannten Wissenschaftlern auch manipuliert wird durch Samenbanken und Auslese? Das steht auch im Raum! Allein diese Aussicht ist es wert, dass wir zu uns stehen, dass wir unsere Art schützen, und zwar von Anfang an.

Von mir aus gesehen ist Leben, das ein Geschenk ist, von der Entstehung an heilig. Es darf nicht vernichtet und noch viel weniger manipuliert werden.

Ich bitte Sie, der Initiative zuzustimmen.

Frau Uchtenhagen: Wir haben vor einigen Jahren in der zuständigen Kommission und im Plenum sehr eingehend über die Initiative Allgöwer «Sterbehilfe» diskutiert. Es war eine recht differenzierte Diskussion, und am Schluss waren wir uns eigentlich alle einig, dass in diesem Grenzgebiet zwischen Leben und Tod sich eben nicht alles gesetzlich regeln lässt, dass man das besser bleiben lässt. Wir wissen, dass Leben künstlich verlängert wird durch die Medizin. Die Initiative möchte das verhindern; wir wissen nicht genau, wie. Wir wissen auch, dass Leben künstlich beendet wird. Die Medizin kommt manchmal nicht umhin, auch solche Entscheidungen zu fällen. Ich glaube, wir sind alle froh, wenn wir selbst keine so schwerwiegenden Entscheidungen fällen müssen. Noch schwieriger dürfte es für uns sein, hier ethische Fragen entscheiden zu wollen.

Bleibt die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung. Wir wissen: wir können uns da nicht einigen. Es stehen sich eben verschiedene ethische Überzeugungen gegenüber. Alles, was man eigentlich verlangen könnte, wäre das, dass die Gegner jeder Schwangerschaftsunterbrechung zumindest begreifen, dass es auch eine Ethik gibt, die unter bestimmten Umständen die Unterbrechung einer Schwangerschaft zulässt, gerade aus einem grossen Verantwortungsgefühl heraus.

Letztlich beziehen sich wahrscheinlich die grossen Unterschiede, die wir haben, auf den Begriff des Lebens an sich und die Verantwortung, die wir alle tragen. Dorothee Sölle, die bekannte Theologin, hat einmal in einer Predigt gesagt: «Der Mensch lebt nicht von Brot allein». Sie hat dann aufgeführt, dass es neben dem leiblichen Tod noch ein anderes Sterben gibt: Es gibt viele kleine Tode, die wir Menschen sterben, längst bevor der leibliche Tod uns ereilt. Es sind die kleinen Tode, die wir erleiden wegen der Lieblosigkeit der Mitmenschen, der Lieblosigkeit der Welt; in die viele Menschen hineingestellt sind.

Aus einer solchen Definition des Lebens ergibt sich auch eine ganz andere, breitere Verantwortlichkeit. Ich weiss, dass viele Gegner des Schwangerschaftsabbruches diese breite Verantwortlichkeit tatsächlich kennen. Es gibt aber auch andere. Ich habe hier schon ein bisschen kalt bekommen, wenn sie hier vehement das Recht auf Leben verteidigen, aber dann in anderen Fragen, die eben das Leben und die Würde des Menschen angehen, plötzlich ganz andere

Massstäbe kennen. Man müsste diese Art der Menschenfreundlichkeit und der Liebe für den Menschen konsequenterweise auch spüren in der Asylpolitik, in der Entwicklungspolitik, aber auch in Fragen der Ethik, im täglichen Leben und in der Wirtschaft.

Die Initiative ist – ich sage etwas sehr Hartes – für mich eine unehrliche Initiative. Ehrlichkeit wäre für mich die Basis jeder Ethik. Der Stimmbürger, der zu dieser Initiative Stellung nimmt, weiss nicht, über was er eigentlich entscheidet. Es ist eine verschlüsselte Initiative. Ich finde das – gerade wenn es um eine ethische Frage geht – besonders unverständlich.

Ich bitte Sie, die Initiative abzulehnen.

Reichling: Viele von uns, mindestens die Älteren, haben in den letzten Jahrzehnten erleben müssen, wie auch bei uns im Abendland die Ehrfurcht vor dem Leben beängstigende Einbrüche erlebt hat. Wir müssen auch täglich zur Kenntnis nehmen, zu welch erschreckenden Verhältnissen die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches, ohne Unterschied in den Ländern des Ostens und in den Ländern des Westens, geführt hat. Das Ausland kann uns deshalb für unsere ethische Haltung keine Vorbilder bieten. Wir müssen hier selbst entscheiden. Ich bin der Auffassung, dass wir auch selbst entscheiden können.

Wir wollen, dass Leben unter keinen Umständen durch den freien Entschluss eines einzelnen Menschen preisgegeben werden darf. Wir verurteilen auch jegliche Experimente mit menschlichem Leben. Wenn in einer Notlage der Fortbestand eines Lebens in Frage gestellt werden soll, so müssen Gründe vorhanden sein und gewertet werden, die mindestens gleich viel oder schwerer wiegen als das hohe Gut des menschlichen Lebens. Wirtschaftliche, berufliche Gründe, solche der Bequemlichkeit, der Freizeitgestaltung oder des persönlichen Ansehens haben keinen Bestand neben dem Rechtsgut des menschlichen Lebens. Diesem grundsätzlichen Standpunkt trägt die Initiative «Recht auf Leben» Rechnung.

Es liegt mir fern, mich mit den Argumenten meiner Vorrednerinnen und Vorredner auseinanderzusetzen, auch wenn mich viele dieser Voten tief betroffen gemacht haben. Wir haben heute nichts zu entscheiden. Entscheiden wird das Volk. Die Initianten haben ihre Auffassung zu allen Zeiten offen dargelegt. Das Volk wird dementsprechend in voller Kenntnis der Tragweite seinen Entscheid treffen können. Es geht heute einzig darum, dass jeder von uns seinen ethischen Standpunkt findet und die Verantwortung als Volksvertreter wahrnimmt, eine Abstimmungsempfehlung in diesem oder im anderen Sinne abzugeben.

Ich werde mit Überzeugung der Initiative «Recht auf Leben» und damit dem Minderheitsantrag zustimmen.

Wick: Ich möchte nur noch auf zwei Punkte hinweisen. Ein Punkt ist der: Wir haben sehr viel gehört vom Schutz oder eben vom fehlenden Schutz des ungeborenen Lebens. Nichts gehört haben wir aber über den Schutz der Frau vor der Abtreibung. Frau Weber würde wieder sagen, das sei zynisch. Ich möchte Ihnen dazu ein Büchlein empfehlen. Es ist geschrieben von einem Abtreibungsbefürworter – Sie müssen keine Angst haben, es ist nicht von irgendeinem unserer Fraktion nahestehenden Psychiater geschrieben worden. Der Verfasser ist Jugend- und Kinderpsychiater. Er hat im Rahmen der Indikationenlösung Begutachtungen gemacht und bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Indikation zur Abtreibung gestellt. Er hat dann, im Rahmen seiner Dissertation, die Frage gestellt: Was wird aus diesen Jugendlichen im Verlaufe des nächsten halben Jahres? Sie müssen einmal diese Kasuistiken hier lesen. Ich will nur ein Beispiel zitieren; nachher will ich Ihnen zusammenfassend sagen, was herausgekommen ist. «Im abschliessenden Interview nach einem halben Jahr stellte sich heraus, dass die Patientin weiterhin unter psychotischen Einbrüchen litt. Sie müsse sich immer so grausiges Zeug vorstellen, könne es nicht genau beschreiben. Es sei wie bei einer Operation mit viel Blut und aufgeschnittenem Fleisch. Wenn jemand

sie wütend mache, sehe sie plötzlich einen riesengrossen, blutenden Fleischklumpen vor sich auf dem Boden liegen.» Das ist typisch für sehr viele dieser Angstträume, die diese Mädchen über viele Monate verfolgt haben.

Diese Untersuchungen wurden nach einem halben Jahr abgeschlossen. Von 33 Leuten, die er untersucht hat, sind beim abschliessenden Interview noch 20 zur Verfügung gestanden. Vollständig unbeschadet sind eigentlich nur drei über das Erlebnis hinweggekommen. Zwei sind emotional debil gewesen, wenn ich das so sagen darf. Es gibt eben nicht nur eine intellektuelle Debilität, es gibt auch eine emotionale Debilität. Eine dieser Patientinnen hat nach ihrer persönlichen Überzeugung Vergebung von Gott erfahren und ist deswegen darüber hinweggekommen. Aber bei allen anderen hat das Ereignis tiefe Spuren hinterlassen. Sie können das hier in diesem Buch nachlesen.

Deswegen müssen wir diese Seite des Schutzes eben auch zur Kenntnis nehmen. Ich bin kein Gegner der Indikationenlösung. Es gibt aber eben auch hier eine Abwägung. Es gibt andererseits bestimmte Probleme, die heute strafrechtlich noch unbefriedigend gelöst sind. Ich sehe das ein. Gerade heute, wo die Antikonzeption wirklich kein grosses Problem mehr ist, ist es aber unfair, wenn man gerade bei den Jugendlichen – Sie wissen, ich bin Kinderarzt – quasi suggerieren würde, die Antikonzeption sei erst in zweiter Linie wichtig, man könne ja zur Sicherheit dann immer noch abtreiben. In diesem Buch steht ganz genau, wie gefährlich eine solche Einstellung wäre.

Dennoch kann ich nicht mit ganz frohem Herzen zustimmen. Ich stimme der Initiative zu, weil nichts Besseres vorliegt. Aber ich hätte es sehr gerne gesehen, wenn ein guter Gegenvorschlag gemacht worden wäre. Mein Grund ist genau der gleiche, wie er von Herrn Prof. Ott, unserem Theologen in diesem Rat, dargelegt worden ist: Das Leben des Menschen unterscheidet sich vom biologischen Leben, und selbstverständlich ist die Zeugung der Beginn des biologischen Lebens. Der Beginn des menschlichen Lebens mit seiner ganzen Würde ist aber nach unserem Glauben eine Neuschöpfung der Seele für jedes Individuum. Wann dieser Akt von Gott stattfindet, wissen wir nicht. Deswegen ist hier eine gewisse Offenheit nötig, die leider mit diesem Text nicht mehr gewährleistet ist. Da wir die Chance verpasst haben, einen guten Gegenvorschlag auszuarbeiten, stimme ich der Initiative zu.

Frau **Segmüller**, Berichterstatterin: Ich hatte gehofft, dass diese lange Debatte sich nicht auf ein Pro und Kontra zur Fristenlösung reduzieren würde. Zum grossen Teil ist mein Wunsch leider nicht in Erfüllung gegangen. Ich danke daher allen ganz besonders, welche die Diskussion auf das umfassende Grundproblem zurückgeführt haben.

Zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten – ich werde nicht auf alle eingehen, ich kann Sie beruhigen – möchte ich folgendes ausführen:

Zum Gegenvorschlag gibt es trotz des Antrages von Herrn Oehen nicht Neues zu sagen. Ich überlasse es dem Bundesrat, ihn zu verteidigen.

Zur Initiative: Der Vorwurf, die Einheit der Materie sei nicht gewährleistet, wurde in der Kommission nicht erhoben. Die Experten haben sowohl im Ständerat wie in unserer Kommission festgehalten, dass in einem Verfassungsartikel jeweils wirklich nur der Grundsatz festgelegt ist und dass dieser verschiedene Auswirkungen auf Gesetzesebene hat. Es wurde der Vergleich gebracht mit der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau», wo bestimmt auch nicht jeder Stimmbürger jede Auswirkung, die allenfalls noch auf Gesetzesebene eintritt, zum voraus gesehen hat. Dasselbe gilt für den Verfassungsartikel zum Umweltschutz und zum Beispiel auch für den Verfassungsartikel über die AHV. Das ist das Schicksal von Verfassungsartikeln. Sie können eine Grundlinie festlegen, die nachher auf Gesetzesebene konkretisiert wird. Die Einheit der Materie ist also bei der vorliegenden Initiative nach Meinung der Experten und des Bundesrates gewahrt.

Wenn sie von diesem Grundsatz ausgehen, dann wird damit

eben auch der zweite immer wieder unter verschiedenen Namen gebrachte Vorwurf entkräftet, dass es sich bei dieser Initiative um einen Etikettenschwindel, um Unehrllichkeit, um Zynismus – und was der schönen Worte noch mehr sind – handeln soll. Der Grundsatz des Rechtes auf Leben ist der Überbegriff für alle anderen Unterprobleme, und Schwangerschaftsabbruch ist ein Problem unter vielen, neben der Euthanasie und anderen. Der Anspruch der Initiative im Titel besteht also zu Recht.

Daraus leitet sich weiter der Vorwurf ab, der Gesetzgebungsauftrag für allenfalls auch positive Schutzmassnahmen sei in der Initiative zu wenig konkret formuliert. Der Experte im Ständerat vor allem ist darauf mit folgender Begründung eingegangen: Grundrechte seien prinzipiell Freiheitsrechte. Die neuere Entwicklung lasse sie aber auch gelten als Rechte mit einem partiellen Schutzauftrag, einem Leistungsauftrag. Heute werde beides nebeneinander gelten gelassen. Also ein Grundrecht ist zugleich ein Freiheitsrecht und enthält einen Schutzauftrag an den Staat. Von da her gesehen besteht dieser Schutzauftrag, besteht dieser Auftrag aus dem Initiativtext, wie er vorliegt.

Die Initianten haben immer klar gemacht, dass sie keine Flut von neuen Gesetzen auslösen, sondern eine Richtschnur, eine Orientierungshilfe geben wollen bei allem, was der Gesetzgeber in Zukunft beschliessen wird. Es stellt sich dann schon die Frage, welcher Zynismus allenfalls grösser ist, wenn über solche Schutzaufträge gesprochen wird. Ist der Schutzauftrag einer Fristenlösung positiver als der Schutzauftrag durch das Recht auf Leben?

Im übrigen wurde in der Kommission gerade auch geltend gemacht, dass es wesentlich unwichtigere Einzeldinge in der Verfassung gibt. Ich erinnere daran, dass wir einen Verfassungsartikel haben, der bestimmt, dass wir ein Recht auf eine schickliche Beerdigung haben.

Zum Vorwurf, die Initiative garantiere nur das biologische Leben, und das sei nicht das ganze Leben: Es wurde auch in der Kommission geltend gemacht, dass immerhin das biologische Leben die Voraussetzung für alle Entfaltungen des Lebens sei. Das schleckt auch keine Geiss weg.

Der Titel der Initiative ist von da her zutreffend, als das Problem des Schwangerschaftsabbruches eines unter vielen ist, die mit dieser Initiative gelöst werden sollen. In bezug auf den Schwangerschaftsabbruch wurde ganz klargestellt: Jede Lösung wäre weiterhin möglich, die einer richtigen Rechtsgüterabwägung Rechnung trägt und sie nicht illusorisch macht. Daraus können wir auch als Nichtjuristen ableiten, dass die Fristenlösung und eine weit gefasste Indikationenlösung nicht mehr gestattet wären. Alles andere wäre weiterhin möglich.

Zum Problem der föderalistischen Regelung des Schwangerschaftsabbruches, das auch wieder angesprochen wurde: Ich muss nicht speziell betonen, dass jede föderalistische Lösung einer Frage, die heute auf eidgenössischer Ebene geregelt ist, im Strafrecht einen Rückschritt für unsere Rechtsordnung bedeuten würde; darin weiss ich mich mit dem Bundesrat einig. Im übrigen haben die juristischen Experten in der Kommission ausdrücklich festgehalten, dass unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Rechtsgüterabwägung gewährleistet bleibt, eine föderalistische Lösung durch den Wortlaut der Initiative nicht ausgeschlossen wird. Man muss das also auseinanderhalten. Was die Probleme um das Lebendende betrifft, nur ein kurzes Wort. Die Todesstrafe ist geregelt in Artikel 65 der Bundesverfassung. Sie besteht als eine *lex specialis*. Gerade wegen der verwirrenden Unschärfe, unter anderem in bezug auf den natürliche Tod und alles, was damit zusammenhängt, zum Beispiel Euthanasie, ist auf die Richtlinien der Medizinischen Akademie der Wissenschaften verwiesen worden; es ist keine spezielle Gesetzeslösung hierfür vorgesehen.

Ersparen Sie Ihnen und mir, auf weitere Details einzugehen. Es bringt eigentlich nichts. Ich möchte folgendes noch einmal ganz klar festhalten: Ich berichte hier über die Meinung der Mehrheit der Kommission, die sich zu einem Nein gefunden hat mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 11. Die

drei Hauptgründe, die Initiative abzulehnen, waren folgende:

1. Das Recht auf Leben sei bis anhin ein ungeschriebenes Recht, und das genüge.
2. Ein Rechtsschutz könne erst wirksam werden, wenn Leben feststellbar sei, und das sei gemäss der Definition der Initiative schwierig.
3. Man wolle die Freiheit behalten, den Schwangerschaftsabbruch so zu regeln, dass auch eine Fristenlösung Platz hätte auf Gesetzesebene.

Beim Eintreten hat meine französischsprachige Kollegin Heidi Deneys in der Arbeitsteilung, die wir vereinbart hatten, den Akzent auf die Nein-Stimmen zur Initiative gelegt. Angesichts des Stimmenverhältnisses von bloss 16 zu 11 in der Kommission ist es durchaus gerechtfertigt und notwendig, auch die Meinung dieser 11 zum Ausdruck zu bringen. Eine solche Lage ist immer ein Dilemma für den Kommissionspräsidenten. Ich verweise zum Beispiel auf die Art, wie in diesem Rat auch die Initiative für einen Zivildienst behandelt wurde. In Respekt vor dem Anliegen der Initianten, das immerhin 227 000 Mitbürger unterzeichnet haben, möchte ich noch einmal bitten: reduzieren wir nicht – als terribles simplificateurs – das Anliegen dieser 227 000 auf ein Pro und Kontra zur Fristenlösung. Das Anliegen «Schutz des Lebens vom Beginn bis zum Ende» als Grundrecht ist umfassender. Die Definition, was dieses Grundrecht, das Grundrecht aller Freiheitsrechte, beinhaltet und wo allfällige Einschränkungen liegen könnten, haben die Experten auch so definiert: «Für eine Einschränkung braucht es eine gesetzliche Grundlage, sie muss im öffentlichen Interesse liegen und muss verhältnismässig sein. Im Kern sind die Grundrechte unantastbar.»

Mme Deneys, rapporteur: Même si les mots avaient le pouvoir de changer la réalité des hommes et des choses, nous n'aurions pas avancé d'un tout petit pas ce matin. Mais nous devrions en tout cas nous exercer à la modestie. Je voudrais faire ici quelques constatations globales sur le débat que nous venons d'entendre.

Il se trouve qu'un certain nombre de partisans de l'initiative cultivent de l'histoire une image d'Epinal. La société passée où, en théorie, le droit à la vie était garanti, aurait été une société idéale. Pourquoi oubliez-vous que, dans notre pays, la moitié des enfants, jusqu'en 1850 environ, mouraient avant d'avoir atteint leur première année d'existence? Personnellement, je me rappelle ce que ma mère, née en 1900 – ce n'est donc pas si vieux – d'une famille de treize enfants, dont six sont morts avant d'avoir atteint l'âge de leur majorité, me racontait de la vie des femmes, de leur terreur permanente de grossesse non voulue, cette peur de l'homme, cette peur de ce qu'il ne comprenne pas, ne voie pas, cette peur qui aboutissait à mettre ces femmes dans un état de privation, de négation d'elles-mêmes, de leur propre volonté d'exister, finalement.

Ni les préceptes de la bible, ni l'activité constante de l'Eglise, au cours de 2000 ans d'histoire, ne sont parvenus à transformer l'être humain pour en faire un être dénué de violence, d'égoïsme, du goût du profit. Comment la Constitution, aujourd'hui, y parviendrait-elle? Nous-mêmes, vous-mêmes ici, sommes constamment prêts à faire de ces graves défauts, en certaines circonstances, des qualités essentielles dans d'autres circonstances. La violence, le goût de se battre, le goût d'écraser l'autre, deviennent des qualités dans l'armée. L'égoïsme prévaut lorsqu'il s'agit de défendre nos intérêts matériels, qui deviennent alors des intérêts légitimes qu'il faut préserver. Le goût du profit, qui peut conduire à tuer pour quelques francs, qui peut conduire à toutes sortes de commerces dont l'objet est la personne humaine, nous l'admettons, nous en faisons un fondement de notre ordre économique. Quand vous vous offensez du trafic d'embryons, Monsieur de Chastonay, par exemple, vous oubliez que l'Eglise, pour ne citer que cela, s'est fort bien accommodée pendant longtemps de l'esclavage, parce que c'était un moyen de gagner de l'argent et que l'Eglise en

avait besoin, pour elle-même aussi. On peut d'ailleurs interdire le commerce d'embryons sans modification constitutionnelle.

Une politique favorable à la famille, à l'enfance, aux femmes, notamment à celles qui travaillent, est possible aujourd'hui sans changer la constitution. Mais combien parmi les partisans ici du droit à la vie sont décidés à faire quelque chose lorsque cela coûte davantage que des paroles à l'Etat et à l'économie? Il ne suffit pas de reprocher aux gens leur matérialisme – ce qui est d'ailleurs une réponse caractéristique de ceux qui ne connaissent pas de problèmes matériels – si tout ce que nous faisons ici en général concourt justement à renforcer l'impression que chacun et chacune doit se débrouiller dans l'existence, sans trop donner, sans trop attendre des autres. Ce dont je suis sûre, en tout cas, c'est que l'acceptation de l'initiative n'empêcherait pas une seule interruption de grossesse parce qu'il se trouverait chez nous, comme c'était le cas autrefois, des médecins décidés à secourir les femmes en détresse par charité ou par goût de l'argent.

On a parlé de la nature et du sentiment nouveau des jeunes en faveur d'une vie naturelle, mais on a aussi parlé de ces affreux jeunes qui ne respectent plus rien et qui sont le signe d'une société totalement décadente. Ces deux discours montrent à l'évidence qu'on peut raconter n'importe quoi. Une chose est sûre, cependant, c'est que les jeunes qui ont envie d'avoir des enfants – et il y en a – peuvent en avoir, la constitution actuelle ne le leur interdit pas et les modifications constitutionnelles proposées n'y changeront rien. Je suis la première à demander qu'on s'occupe de la vie des enfants qui vivent, des gens qui vivent, c'est déjà une tâche immense qui requiert la force de tous ceux qui placent l'être humain au centre.

Enfin, dans le débat qui se termine, je note que dix-huit hommes et une femme se sont prononcés en faveur de l'initiative; deux hommes et aucune femme se sont prononcés en faveur du contre-projet. Quatre hommes et neuf femmes se sont prononcés contre l'initiative et contre le contre-projet. Je voudrais simplement que les hommes se demandent pourquoi il leur est si facile d'accepter une initiative qui reste pour eux, sur le point essentiel de l'interruption de grossesse, de nature purement déclamatoire, totalement en dehors de la réalité des femmes qui, elles, doivent se poser le problème en d'autres termes. Si nous voulons une constitution relativement conforme à ce que nous sommes, ni bêtes ni anges, une constitution que nous pouvons en majorité respecter, alors je crois qu'il est absolument indispensable d'être tout à fait clair. Nous ne pouvons pas accepter l'initiative, comme certains l'ont prétendu, en disant que demain, dans cinq ans, dans dix ans, on pourra proposer une nouvelle révision de la constitution en vue de rendre possible la solution du délai. Nous avons au moins à prendre au sérieux nos concitoyens et nos concitoyennes.

C'est pourquoi je vous prie de mesurer la portée de votre décision et de suivre les conclusions de la majorité de la commission: de dire non au contre-projet et de dire non à cette initiative populaire.

Bundesrat Friedrich: Ich habe nicht die Absicht, mich jetzt mit allen Pro und Kontra auseinanderzusetzen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen den bundesrätlichen Standpunkt noch einmal darzulegen. Wir sind uns wohl alle einig, dass menschliches Leben heute vielen Gefahren ausgesetzt ist, vor denen es besser geschützt werden sollte. Die Meinungen gehen in dem Punkte auseinander, wie dieser Schutz in der Verfassung gewährleistet sein soll.

Der Bundesrat ist bereit, den Grundgedanken der Initiative zu übernehmen. Er ist aber nicht bereit, auch die zahlreichen Mängel der Initiative mit zu übernehmen. Und welches sind nun aus der Sicht des Bundesrates die Mängel der Initiative?

Absatz 1 enthält nach seinem Wortlaut ein typisches Grundrecht. Nach den Absichtserklärungen der Initianten soll aber gerade dieser Absatz 1 ein umfassender Schutzauftrag für

den Staat sein und damit selbstverständlich auch eine Kompetenznorm zum Erlass von Gesetzen. Würde nun die Initiative angenommen, wäre der Bundesrat in einem offensichtlichen Dilemma. Rechtlich könnte er sich darauf berufen, dass lediglich der angenommene Text als Grundrecht massgebend sei, politisch müsste er aber auf alle Fälle berücksichtigen, dass offenbar eine Mehrheit der Bürger neue Gesetze zum Schutze des menschlichen Lebens will. Unklar aber bleibt und ist auch in dieser Diskussion geblieben, was für Gesetze denn eigentlich.

Absatz 2 der Initiative – das ist die klare Definition von Beginn und Ende des Lebens – ist insofern klarer, als er ein grundsätzliches Verbot des Schwangerschaftsabbruches und der aktiven Sterbehilfe einschliesst. Aber auch dieser Absatz 2 hat seine Problematik. Wenn er die Zeugung als Beginn des Lebens definiert, so setzt er damit einen Zeitpunkt fest, zu dem ein Rechtsschutz des beginnenden Lebens – um das geht es ja letztlich – noch gar nicht möglich ist. Er verbietet ausserdem – das ist in der Diskussion mehrfach erwähnt worden – eine Reihe von Verhütungsmitteln, nämlich alle jene, die die Zerstörung der Frucht zur Folge haben. Konsequenz: Solche Verhütungsmittel wären inskünftig strafbar. Verfassungsrechtlich mindestens unschön ist überdies auch die Formulierung, das Leben ende mit dem natürlichen Tod, denn auch ein unnatürlicher Tod beendet selbstverständlich das Leben.

Absatz 3 der Initiative enthält sodann die Schranken des Grundrechtes. Die entsprechende Feststellung, der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit dürfe nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden, ist an sich richtig. Sie ist aber selbstverständlich, denn genau dieselben Schranken gelten auch bei allen anderen Grundrechten der Verfassung. Wenn man hier nun ausdrücklich diese Schranken nennt, könnte das den Anschein erwecken, dass sie bei den anderen Grundrechten nicht gelten würden.

Unklar in seinen praktischen Auswirkungen ist sodann der letzte Satz dieses Absatzes 3: Eingriffe seien nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich. Was soll das praktisch bedeuten?

Es kommt noch eine weitere Überlegung hinzu. Die Initianten haben in ihren Verlautbarungen erkennen lassen, dass die Initiative – was selbstverständlich ist – nicht nur die Fristenlösung ausschliesst, sondern Indikationen nur in allerengstem Rahmen anerkennen will. Das geht nach unserer Auffassung zu weit und engt den Gesetzgeber zu sehr ein.

Weil der Bundesrat zum Recht auf Leben grundsätzlich ja sagt, weil er auch der Meinung ist, dieses Grundrecht solle in der Verfassung verankert werden → heute ist es ja ein ungeschriebenes Grundrecht –, weil aber die Initiative die erwähnten Mängel aufweist, hat er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt. Dieser ist keineswegs eine Alibiübung, wie man dem Bundesrat vorgeworfen hat. Ich verwahre mich mit aller Entschiedenheit gegen solche diskriminierenden Anwürfe. Ich möchte in diesem Zusammenhang vor allem Herrn Nationalrat Ott für seine Unterstützung danken.

Zum Gegenvorschlag selber halte ich folgendes fest: Er versucht, mit einer reinen Grundrechtsbestimmung eine Mittellösung anzubieten. Man darf ihm nun nicht – wie es geschehen ist – vorwerfen, er sei zu offen. Eine gewisse Offenheit ist ein Wesensmerkmal sämtlicher Grundrechte. Nehmen Sie die Pressefreiheit; es heisst in der Verfassung nur: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet». Punkt und Schluss. Das ist eine sehr offene Bestimmung. Ein solches geschriebenes Grundrecht ist sicher ganz bedeutend weniger offen als das heutige ungeschriebene, für das sich dieselben Leute, die diesen Vorwurf formulieren, eingesetzt haben.

Man darf dem Gegenvorschlag auch nicht vorwerfen, er bringe nichts Neues, weil das Recht auf Leben heute schon als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt sei. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir auch die Eigentumsgarantie, die vorher ungeschriebenes Grundrecht war, ausdrücklich in

die Verfassung aufgenommen haben. Überdies – das hat die Kommissionspräsidentin zu Recht hervorgehoben – steht eine Reihe von viel weniger wichtigen Grundrechten in der Verfassung. Es wurde bereits das berühmte Recht auf schickliche Beerdigung genannt (Art. 53 BV). Wenn solche Dinge in der Verfassung stehen, rechtfertigt es sich meines Erachtens, nun auch das wichtige Grundrecht auf Leben ausdrücklich in die Verfassung hineinzuschreiben.

Überlegen Sie sich einmal, was ein juristischer Laie mit diesen berühmten ungeschriebenen Grundrechten anfangen kann. Normalerweise gehört ja die Lektüre der Bundesgerichtsentscheide nicht zu seiner täglichen Beschäftigung. Es ist also völlig verkehrt zu behaupten, der Gegenvorschlag bringe nichts.

Der Bundesrat will mit dem Gegenentwurf schliesslich zeigen, dass er nicht gegen, sondern für das Recht auf Leben ist. Er will damit auch dem Anliegen jener zahlreichen Bürger entgegenkommen, die die Initiative unterzeichnet haben. Er will aber eine Verfassungsbestimmung, zu der er in jeder Beziehung stehen kann und nicht eine Verfassungsbestimmung, die nach seiner Auffassung gravierende Mängel aufweist. Er hoffte überdies, mit seiner Mittellösung die Fronten etwas aufzuweichen. Darauf haben zu Recht Frau Robert und Frau Kopp hingewiesen. Ich stelle allerdings fest – auch anhand der heutigen Diskussion –, dass das eine vergebliche Hoffnung ist.

Der Gegenvorschlag erwähnt dann zusätzlich zum Recht auf Leben auch noch die Bewegungsfreiheit und die persönliche Sicherheit. Das wäre zugegebenermassen nicht unbedingt zwingend. Aber es ist durchaus wünschbar; denn auch hier handelt es sich um wesentliche und bisher eben ungeschriebene Aspekte.

Nun noch eine Bemerkung zur Frage des Schwangerschaftsabbruches. Der Bundesrat hat in diesen langen Diskussionen bisher konsequent die Auffassung vertreten, die Fristenlösung sei unvereinbar mit dem Grundrecht auf Leben. Es ist deshalb durchaus logisch, dass er diese Auffassung auch dem Gegenvorschlag zugrunde legt. Wir berufen uns dabei auf die unbestrittene schweizerische Rechtspraxis, nach der ein Grundrechtseingriff erst nach Abwägung der entgegenstehenden Interessen vorgenommen werden darf. Auch wenn wir einräumen, dass es vielleicht kaum Frauen gibt, die eine Schwangerschaft grundlos abbrechen, dürfen wir nicht zulassen, dass es möglich wäre, einen Schwangerschaftsabbruch ohne einlässliche Interessenabwägung vorzunehmen. Die Auffassung, dass auch der Gegenvorschlag mit der Fristenlösung auf Gesetzesstufe unvereinbar sei, ist unseres Erachtens daher durchaus einleuchtend, auch wenn das teilweise bestritten wird.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Initiative nach Auffassung von Vertretern des Initiativkomitees für Indikationen nur wenig Raum lässt. Der Gegenentwurf hingegen lässt dem Gesetzgeber in dieser Hinsicht einen echten Spielraum. Dieser könnte neben der medizinischen und eugenischen auch die sogenannte juristische Indikation (nach einer Vergewaltigung) vorsehen; auch eine sozialmedizinische oder soziale Indikation wäre möglich.

Ich habe zum Schluss noch eine Frage von Madame Jaggi zu beantworten. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Initiativkomitee offenbar die Adressen der Unterzeichner dazu benützt, um für die Unterstützung der Initiative zu werben. Sie fragt, ob das mit dem Datenschutz vereinbar sei. Ich stelle fest, dass wir vorläufig noch kein Datenschutzgesetz haben; das ist erst unterwegs. Ich sehe daher kein rechtliches Hindernis für ein solches Vorgehen des Initiativkomitees.

Aus den erwähnten Gründen empfehle ich Ihnen, die Initiative abzulehnen, zum Recht auf Leben aber trotzdem ja zu sagen und den Gegenvorschlag zu unterstützen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Le président: Le débat est ainsi terminé. Je vous propose de voter, conformément à nos habitudes, suivant l'ordre des

articles de l'arrêté fédéral tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral.

A l'article 2, nous nous déciderons en faveur ou contre le contre-projet. A l'article 3, nous trancherons sur la recommandation du oui ou du non concernant l'initiative elle-même.

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Widmer: Ich schlage Ihnen vor, dass man zuerst über die Initiative abstimmt und nachher über den Gegenvorschlag. Damit hat der Gegenvorschlag auch eine reale Chance, um über die Klippen zu kommen.

Frau Eppenberger-Nesslau: Ich bitte Sie, den Antrag Widmer zu unterstützen. In der Kommission wurde leider ebenfalls nicht grundsätzlich entschieden. Deshalb ist der Gegenvorschlag eigentlich unters Eis geraten. Viele in unserer Fraktion sind nicht für eine generelle Fristenlösung, aber gegen die dogmatischen Tendenzen der Initiative. Kirchen und Gesellschaft sind heute zum Glück so liberal geworden, dass man sich positiv zur Empfängerhütung einstellt; dadurch ist eine Fristenlösung generell weit weniger aktuell. Mit dieser Initiative werden aber genau diese Tendenzen wieder abgeblockt. Aus diesem Grunde möchten viele in unserer Fraktion sich grundsätzlich darüber entscheiden können: Initiative, ja oder nein, oder Fristenlösung, ja oder nein. Das können wir nur, wenn wir zuerst zur Initiative Stellung nehmen können und nachher zum Gegenvorschlag.

Frau Morf: Ich möchte Ihnen beliebt machen, an dem vom Präsidenten vorgeschlagenen Verfahren festzuhalten. Es ist gehüpft wie gesprungen: die Initiative oder der Gegenvorschlag verhindern beide die Fristenlösung. Das muss einmal gesagt sein. Es ist dies vielleicht zu wenig klar herausgeschält worden.

Reichling: Es geht hier nicht um die Frage, was uns besser passen würde in Sachen Abstimmungsmodus, sondern es ist zwingend, dass wir nur einen Gegenvorschlag machen können, wenn wir eine Initiative zur Ablehnung empfehlen; sonst ist diese Möglichkeit für das Parlament überhaupt nicht gegeben. Wir können also über den Gegenvorschlag gar nicht abstimmen, wenn über die Empfehlung zur Initiative nicht vorher entschieden ist.

Le président: Le conseil tranchera. J'aimerais vous rappeler que la proposition que je vous ai faite l'a été en accord avec la commission, que c'est le mode de vote adopté par le Conseil des Etats sur ce même objet et que c'est le mode de vote traditionnel de ce conseil concernant les initiatives avec contre-projet.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Widmer	75 Stimmen

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2

Anträge siehe Seite 604 hiervor

Propositions voir page 604 ci-devant

Le président: Nous opposerons la proposition de la com-

mission et du Conseil des Etats de ne pas présenter le contre-projet à celle du Conseil fédéral et de M. Oehen de présenter un contre-projet.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Kommission stimmen:

Votent en faveur de la proposition de la commission:

Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Bäumlín, Berger, Biel, Bircher, Blocher, Blunschy, Bonnard, Borel, Bratschi, Braunschweig, Brélat, Bremi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, Carobbio, Cavadini, Cevey, de Chastonay, Chopard, Christinat, Clivaz, Columberg, Cottet, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Coutau, Darbellay, Deneys, Dirren, Dubois, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Eggly-Genève, Eisenring, Etique, Euler, Fankhauser, Fehr, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Frei-Romanshorn, Frey-Neuchâtel, Friedli, Gehler, Geissbühler, Giger, Giudici, Gloor, Graf, Grassi, Grendelmeier, Gurtner, Herczog, Hess, Hofmann, Houmard, Hubacher, Humbel, Hunziker, Iten, Jaggi, Jeanne-rot, Keller, Kohler Raoul, Koller Arnold, Kopp, Kühne, Künzi, Landolt, Lanz, Leuenberger Ernst, Longet, Lüchinger, Maeder-Appenzell, Maitre-Genève, Martin, Massy, Mauch, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Zürich, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nauer, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oehler, Oester, Perey, Petitpierre, Pini, Rebeaud, Reichling, Reimann, Renschler, Revaclier, Riesen-Fribourg, Rime, Risi-Schwyz, Robbiani, Robert, Röthlin, Ruch-Zuchwil, Ruckstuhl, Ruffy, Rüttimann, Sager, Salvioni, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmid, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schüle, Segmüller, Sèiler, Soldini, Stamm Judith, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber Leo, Weber Monika, Weber-Arbon, Wellauer, Zbinden, Zehnder, Ziegler, Zwingli, Zwygart (143)

Für den Antrag Oehen stimmen:

Votent en faveur de la proposition Oehen:

Aliesch, Ammann-St.Gallen, Auer, Basler, Bühler-Tschapina, Bundi, Candaux, Cincera, Couchepin, Dupont, Eng, Eppenberger-Nesslau, Flubacher, Günther, Hari, Hösli, Jaeger, Loretan, Martignoni, Meier-Zürich, Nebiker, Neuenchwander, Oehen, Ott, Pfund, Reich, Ruf-Bern, Rutishauer, Schnyder-Bern, Schwarz, Spälti, Spoerry, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Uhimann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Weder-Basel, Widmer, Wyss (42)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:

Hegg, Leuenberger Moritz, Rubi, Wick (4)

Abwesend sind – Sont absents:

Bonny, Dafflon, Fischer-Sursee, Früh, Jung, Mascarín, Ogi, Pidoux, Pitteloud, Thévoz (10)

Präsident Gautier stimmt nicht

M. Gautier, président, ne vote pas

Le président: Vous avez refusé le contre-projet par 143 voix contre 42 et 4 abstentions.

Art. 3

Anträge siehe Seite 604 hiervor

Propositions voir page 604 ci-devant

Le président: Nous allons opposer la proposition de la majorité de la commission, rejet de l'initiative, à la minorité qui recommande l'approbation de l'initiative. Le Conseil des Etats s'est décidé de la même manière que la majorité de notre commission.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Minderheit stimmen:

Votent en faveur de la proposition de la minorité:

Allenspach, Blocher, Blunschy, Bremi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, de Chastonay, Columberg, Cottet, Cotti Fla-

vio, Cotti Gianfranco, Darbellay, Dirren, Dünki, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Häggingen, Frei-Romanshorn, Gehler, Geissbühler, Graf, Grassi, Günter, Hegg, Hess, Hofmann, Humbel, Iten, Keller, Koller Arnold, Kühne, Landolt, Maitre-Genève, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Nussbaumer, Oehen, Oehler, Oester, Reichling, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Ruf-Bern, Rüttimeann, Sager, Savary-Fribourg, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Schwarz, Segmüller, Seiler, Villiger, Weber-Schwyz, Weber Leo, Weder-Basel, Wellauer, Wick, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwingli, Zwygart (67)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:

Votent en faveur de la proposition de la majorité:

Ammann-Bern, Ammann-St.Gallen, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bäumlín, Berger, Biel, Bircher, Bonnard, Borel, Bratschi, Braunschweig, Brélaz, Bühler-Tschappina, Bundi, Candaux, Carobbio, Cavadini, Cevey, Chopard, Christinat, Cincera, Clivaz, Deneys, Dubois, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Eggly-Genève, Eng, Eppenberger-Nesslau, Etique, Euler, Fankhauser, Fehr, Flubacher, Frey-Neuchâtel, Friedli, Giudici, Gloor, Grendelmeier, Gurtner, Hari, Herczog, Houmard, Hubacher, Hunziker, Jaggi, Jeanneret, Kohler Raoul, Kopp, Lanz, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Longet, Lüchinger, Maeder-Appenzell, Martignoni, Martin, Massy, Mauch, Meier-Zürich, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Zürich, Nauer, Nebiker, Neuenschwander, Neukomm, Ott, Perey, Petitpierre, Pfund, Pini, Rebeaud, Reich, Reimann, Renschler, Revaclier, Riesen-Fribourg, Rime, Robbiani, Robert, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Rutishauser, Salvioni, Savary-Vaud, Schmid, Schüle, Soldini, Spälti, Spoerry, Stamm Walter, Stappung, Stucky, Uchtenhagen, Uhlmann, Vannay, Wagner, Wanner, Weber Monika, Weber-Arbon, Wyss, Zehnder (110)

Der Stimme enthalten sich: – S'abstiennent:

Aliesch, Couchepin, Coutau, Dupont, Giger, Hösli, Jaeger, Künzi, Loretan, Stamm Judith, Steinegger, Tschuppert (12)

Abwesend sind: – Sont absents:

Bonny, Dafflon, Fischer-Sursee, Früh, Jung, Mascarin, Ogi, Pidoux, Pitteloud, Thévoz (10)

Präsident Gautier stimmt nicht

M. Gautier, président, ne vote pas

Le président: Vous avez donné la préférence au rejet de l'initiative par 110 voix contre 67 et 12 abstentions.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes	98 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Abschreibung – Classement

11.295 Postulat Gerwig
 Persönliche Freiheit – Liberté individuelle
 Abgeschrieben – Classé

Ständerat
Conseil des Etats
Sitzung vom 22.6.1984
Séance du

83.019

**Recht auf Leben. Volksinitiative
Initiative populaire «pour le droit à la vie»**

Siehe Jahrgang 1983. Seite 666 – Voir année 1983. page 666

Beschluss des Nationalrates vom 5. Juni 1984

Décision du Conseil national du 5 juin 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	21 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom 22.6.1984
Séance du

83.019

**Recht auf Leben. Volksinitiative
Initiative populaire «pour le droit à la vie»**

Siehe Seite 613 hiervor – Voir page 613 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 22. Juni 1984

Décision du Conseil des Etats du 22 juin 1984

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes
Dagegen

98 Stimmen
49 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral